



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Recht Macht Rasse“

Eine Untersuchung der Positionierungen zum „Rassebegriff“ in deutschsprachigen Rechtsdiskursen, aus Perspektive der kritischen Rassismusforschung

verfasst von / submitted by

Katharina Hochfellner, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von / Supervisor:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Beatriz de Abreu Fialho Gomes

Danksagung

Ich bedanke mich bei allen, die mich in den formativen Phasen meines Lebens begleitet und unterstützt haben.

„Allein geht gar nichts“, eine Einsicht, die sich auch im Prozess dieser Arbeit bestätigt hat.

Danke an meine Betreuerin und prägende Lehrerin meines Masterstudiums, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Bea Gomes, die durch ihren wertschätzenden Umgang und ihre konstruktive Kritik viel zur Umsetzung dieser Arbeit beigetragen hat.

Ein Dank gilt auch Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Holzleithner, dass sie mich den Titel ihres Buches „Recht Macht Geschlecht“ für meine Arbeit adaptieren ließ.

Danke an Mag. Erwin Huber, der mir für einen unbeabsichtigten Schlag auf den Kopf gleich meine ganze Masterarbeit Korrektur las.

Vielen Dank, Selma Kaya, für die tolle Zusammenarbeit bei der Erhebung der Daten für diese Arbeit. Deine Perspektive macht vieles klarer.

Besonderer Dank für Alles gilt den wunderbaren Frauen meines Lebens, meiner Mutter Hildegard und meiner Schwester Lena.

Die Suderei während des Schreibprozesses musste auch sein. Danke für's Zuhören und Ermutigen, Tazio.

Und Danke an meine lieben Freundinnen und Freunde, Danke, dass ihr existiert und aus den Bäuchen eurer Mütter in diese Welt entschlüpft seid.

„The activity of categorization is also a knowledge activity...hence no doubt the ambiguity of the struggle against stereotypes and the surprises it holds in store for us. Categorization is pregnant with knowledge as it is with oppression”

(Colette Guillaumin 1972)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
1.1. Methode.....	7
1.2. Aufbau der Arbeit.....	11
2. Die „Rasse“.....	14
2.1. Das Wort.....	15
2.2. Die historisch- ideengeschichtliche Annäherung.....	16
2.3. Wissenschaftliche Rasetheorien – Verwissenschaftliche Rasetheorien.....	19
2.4. Die Implikationen.....	24
2.5. Der Racial Turn.....	26
3. Rassistische Diskriminierung.....	29
3.1. Situation der kritischen Rassismuskforschung in Deutschland.....	29
3.2. Der Rassismus – die Rassismen.....	30
3.3. Erklärungsansätze zum Rassismus.....	37
3.4. Rassismus ohne „Rassen“.....	39
4. Recht als Diskurs.....	44
4.1. Das Dilemma der Differenz.....	45
4.2. Die „Rasse“ im Recht.....	46
4.2.1. Die „Rasse“ im Europarecht: die RL 2000/43/EG „zur Anwendung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit“.....	48
4.2.2. Die „Rasse“ im deutschen Recht: das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).....	53
5. Die „Rasse“ in der Berliner Landesverfassung.....	60
5.1. Der Prozess des Änderungsantrages der Berliner Landesverfassung.....	61
5.2. Die diskursiven Positionierungen zum „Rassebegriff“ anhand des Änderungsantrages der Berliner Landesverfassung Art. 10 Abs. 2.....	62
5.2.1. Der öffentlich-politische Diskurs: It’s politics, baby!.....	63
5.2.2. Das Sprechen über „Rasse“ als das Sprechen über Rassismus in antirassistischen rechtspolitischen Kontexten.....	67
5.2.3. Die semantische Verschiebung von „Rasse“ zu „Ethnie“.....	69
5.2.4. Die Performativität des Gesetzes.....	70
5.2.5. Positionen für die Verwendung des „Rassebegriffs“ im Recht.....	73
5.2.6. Emanzipatorische Perspektiven.....	76
6. Conclusio.....	78
7. Literaturverzeichnis.....	82
Abstract I.....	90
Abstract II.....	91

1. Einleitung

Im deutschen Recht wird der „Rassebegriff“ verwendet. Er ist festgeschrieben und tief verankert, vor allem da, wo Menschen vor Diskriminierung geschützt werden sollen. Durch die juristische Konstruktion der „Rassekategorie“ werden allerdings nicht nur Menschen vor rassistischer Diskriminierung geschützt, sondern die rassialisierte Differenz wird fortgeschrieben und gesichert. Das Recht treibt in diesem Sinne ein doppeltes Spiel und trägt einen immanenten Widerspruch in sich: Es will vor Rassismus schützen, produziert aber gleichzeitig Ungleichheit durch die Verwendung des „Rassebegriffs“ und der damit einhergehenden Reproduktion rassistischen Wissens.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Auseinandersetzung mit den diskursiven Festschreibungen und Reproduktionen von „Rassenkonzeptionen“ im Recht. Untersucht werden Rechtssätze, welche in antirassistischer Intention vor Diskriminierung schützen sollen. Um ein größeres Bild vom Status quo der „Rassenbegriffsverwendung“ im deutschen Recht zu zeichnen, werden in dieser Arbeit zwei Gesetze vorgestellt, in welchen der „Rassebegriff“ verankert ist. Diese beiden Gesetze, die Richtlinie 2000/43/EG zur „Anwendung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ und das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz werden nicht nur in ihrer Dogmatik vorgestellt, sondern der zentrale Aspekt der Behandlung der beiden Gesetze liegt in deren Auslegung, Gesetzesbegründung und deren Kommentierungen. Die Rechtsdogmatik wird also um mehrere Ebenen erweitert, welche die diskursive Fort- und Festschreibung von „Rassekonzepten“ im Recht durch eine Diskursanalyse von ausgewählten Textpassagen zum Ausdruck bringen. Diese diskurstheoretische Annäherung an die Bedeutungen und das Verständnis des „Rassebegriffs“ in diesen zwei Gesetzen bilden die Basis für das tiefere Verständnis des empirischen Teils der vorliegenden Arbeit.

Die empirische Untersuchung hat den Gleichheitssatz (Art. 10, Abs. 2) der Berliner Landesverfassung zur Grundlage. In diesem heißt es: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse [Herv. d. Verf.], seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden“.

Ein Antrag der Grünen/Bündnis 90 und der Piratenfraktion im Berliner Abgeordnetenhaus 2014 sah die Ersetzung des „Rassebegriffs“ durch den Wortlaut „aus rassistischen Gründen“ vor. Der Antrag, welcher den „Rassebegriff“ aus Perspektive der historischen kritischen Rassismusforschung deutete, wurde schließlich nach einjähriger Begutachtungsfrist abgelehnt. Die Argumente, die für bzw. gegen eine Änderung eines Gesetzes auf Landesverfassungsrang eingebracht wurden, verdeutlichen die

Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Rassismus in der breiteren Öffentlichkeit und auf rechtspolitischer Ebene.

Die „Rasse“ ist als soziales und historisch-ideengeschichtliches Konstrukt zu verstehen, welches jedoch „wirkt“. Colette Guillaumin argumentiert in diesem Sinne, dass Rasse zwar nicht existiert, ihre „nicht-existente Existenz“ jedoch trotz allem Menschen tötet: „Race does not exist. But it does kill people“ (Guillaumin 1995:107). Diese zentrale Prämisse, wird im Theorieteil weiter ausgeführt und übergeleitet zu unterschiedlichen Zugängen zum „Rassebegriff“ innerhalb der kritischen Rassismusforschung. Biologistische „Rassenkonzeptionen“ wirken strukturell und diskursiv bis in die Gegenwart fort (Arndt 2015: 186), und die historische Rassismusforschung zeigt deutlich, wie und auf welche Art und Weise die „Rasse“ als Konstrukt zur Ausbeutung, Kolonisierung und Hierarchisierung von Menschen beitrug (vgl. Arndt 2015: 660f). Trotz des Verständnisses von „Rasse“ als direktem Ausfluss rassistischen Wissens handelt es sich in dieser Arbeit nicht um die Skandalisierung des Begriffes, quasi um den Aufschrei „‚Rasse‘ wurde in den Mund genommen!“. Der Rassebegriff dient als Anknüpfungspunkt um die „Banalität des Rassismus“ (Terkessidis 2004), die Alltäglichkeit und die Kontinuität von „Rassekonzepten“ in rechtlichen Diskursen besser fassen zu können.

Der rechtspolitische Diskurs, welcher sich mit dem „Rassebegriff“ auseinandersetzt ist ein zentrales Element der vorliegenden Arbeit. Susanne Baer konstatiert, dass „[d]ie differenzierte, genaue, **‚realistische‘ Betrachtung des Rechts**, Recht zunächst einmal als ein Ergebnis von eminent politischen Entscheidungen versteht. Als Law in Action hat Recht dann unterschiedliche Funktionen, denn es entfaltet vielfache und komplizierte Wirkungen [Herv.i.O.]“ (Baer 2015: 145). Aus der für diese Arbeit gewählten Perspektive, geht es weniger um das „Recht in Aktion“ als um eine Betrachtung des Rechts als politische Entscheidung. Die forschungsleitenden Fragen der Masterarbeit lauten: Welche Argumente werden in der rechtspolitischen Debatte um die Ersetzung oder Erhaltung des „Rassebegriffs“ ins Treffen geführt und inwieweit sind die diskursiven Positionierungen an Erkenntnissen der kritischen Rassismusforschung angelehnt? Und als Unterfrage: Welche diskursiven Aufladungen erfährt der „Rassebegriff“ in rechts(politischen) Diskursen?

Die Methoden, welche gewählt wurden um die Forschungsfragen zu beantworten, werden zur besseren Kontextualisierung und zum besseren Verständnis der Vorgehensweise, schon in der Einleitung vorgestellt.

1.1. Methode

Die Wahl der Methoden für diese Arbeit ergab sich aus dem Erkenntnisinteresse und der Forschungsfrage. Da es sich beim Thema der vorliegenden Arbeit um ein diskursiv fortgeschriebenes soziales Phänomen handelt, lag die Annahme nah, dass quantitative Methoden nicht zielführend sein würden, da die Messbarkeit nicht im Vordergrund stand. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit war es notwendig, Methoden zu wählen, welche einen tiefen Einblick in diskursive Strukturen rechtspolitischer Debatten und in die Ansichten, Erfahrungen und Meinungen der am Änderungsantrag der Berliner Landesverfassung beteiligten Akteur*innen gewähren.

Im vierten Kapitel der vorliegenden Arbeit *Recht als Diskurs*, werden Rechtstexte diskursanalytisch betrachtet, um in die Problematik der „Rassenbegriffsverwendung“ heranzuführen.

Im fünften und empirischen Teil der Arbeit wurden qualitative leitfadengestützte Expert*inneninterviews, eine Gruppendiskussion und die Analyse mittels Diskursanalyse und der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2002) als Methoden gewählt. Da die Wahl der Methoden die Ergebnisse maßgeblich beeinflusst, ist es notwendig diese zu begründen. Des Weiteren wird eine Reflexion der Forschung Eingang in den Methodenteil finden, da ich es sinnvoll finde, den Leser*innen dieser Arbeit Einblick in meine Erfahrungen mit den jeweils gewählten Methoden und in den Forschungsprozess zu bieten.

Das leitfadengestützte Expert*inneninterview

Den Kern der Arbeit bildet der Änderungsantrag der Berliner Landesverfassung Art. 10 Abs. 2 aus dem Jahr 2014, aus welchem der „Rassebegriff“ hätte gestrichen werden sollen. Durch die Ablehnung des Antrages im Berliner Abgeordnetenhaus, ergab sich eine Reihe an Fragen, die dabei helfen sollten, die Ablehnung des Antrages, und viel zentraler, den Umgang mit dem „Rassebegriff“ in aktuellen rechtspolitischen Diskursen aufzuarbeiten und zu verstehen. Die Frage nach der diskursiven Aufladung des „Rassebegriffes“ in diesem konkreten, empirisch untersuchbaren Feld führte zur Wahl von leitfadengestützten Expert*inneninterviews.

Für das „tiefgründige Verstehen komplexer und ambivalenter Zusammenhänge“ (Dannecker & Voßemer 2014: 156) der Ablehnung des Antrages, wurden in einem ersten Schritt Recherchen zu den am politischen Prozess beteiligten Akteur*innen durchgeführt. Diese fielen, durch die verhältnismäßig große mediale Berichterstattung durch sowohl lokale Medien aus Berlin (Berliner Tageszeitung), als auch durch Medien, v.a. Print- und Online-Zeitungen, welche eine breitere Öffentlichkeit erreichen, wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung, Spiegel Online, Zeit Online, Rbb Online, taz, eher einfach aus. Die

Medienberichterstattung ermöglichte auch einen ersten Einblick in den Umgang mit dem „Rassebegriff“ in der rechtspolitischen Debatte. Erste Positionierungen wurden sichtbar, und das Interesse für einen tieferen Einblick in die komplexe Debatte wurde geweckt.

Nachdem der erste Anknüpfungspunkt die mediale Berichterstattung war, welche allerdings durch die „Übersetzung“ von komplexen Thematiken in alltagstaugliche Sprache notwendigerweise simplifizierend ausfällt, wurde in einem zweiten Schritt die politische Ebene in den Blick genommen. Durch den öffentlichen Zugang zu politischen Dokumenten, in diesem Fall der Antrag auf Änderung der Landesverfassung von Berlin, konnten die am Antrag beteiligten Personen und die beratenden Personen ausfindig gemacht werden. Hierbei handelte es sich um Dirk Behrendt von den Grünen/Bündnis 90, auf den die Initiative zurückgeht. Des Weiteren handelte es sich auf politischer Ebene um Bene Lux, ebenfalls ein Politiker der Grünen/Bündnis 90, und schließlich um Sven Rissman, einen CDU-Politiker, welcher sich gegen den Antrag aussprach.

Durch eine intensive Literaturrecherche und die Auseinandersetzung mit dem „Rassebegriff“ in rechtlichen Texten wurden „juristische, rassismuskritische“ Expert*innen identifiziert. Dabei handelte es sich um Doris Liebscher, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin von Susanne Baer an der Humboldt Universität zu Berlin, welche sich mit dem „Rassebegriff“ im Recht im Rahmen ihrer Doktorarbeit in den Rechtswissenschaften auseinandersetzt. Alexander Klose, ein weiterer juristischer wissenschaftlicher Mitarbeiter an der HU, welcher sich intensiv mit dem Antidiskriminierungsrecht auseinandersetzt und die Lehrveranstaltung *Human Rights Law Clinic* an der HU leitet, gemeinsam mit Doris Liebscher, war eine spontane Kontaktperson, welche sich auch abseits seines Wissens als hilfreich erwies, da er Kontakt zu Studierenden der Rechtswissenschaften herstellen konnte. Durch ihn konnten Studierende der Rechtswissenschaften für eine Gruppendiskussion ausfindig gemacht werden. Die Planung der Gruppendiskussion von Wien aus stellte sich als durchaus schwierig dar, weshalb der Zugang gewählt wurde, diese vor Ort zu organisieren. Bei dieser Gruppendiskussion sollte erfragt werden, inwieweit die Studierenden nicht nur mit dem Verfassungsänderungsantrag, sondern auch mit der Problematik der „Rassenbegriffsverwendung“ vertraut sind. Ihre Positionierungen zum „Rassebegriff“ im Recht sollten erfragt werden.

Hendrik Cremer, welcher mehrere *Policy Papers* zur Thematik der „Rassenbegriffsverwendung“ verfasst hat und der gleichzeitig für die Ersetzung des „Rassebegriffs“ plädiert (aus Perspektive der historischen Rassismuskritik), wurde ebenfalls kontaktiert.

Eine weitere Ebene welche abseits der politischen und wissenschaftlichen Ebene als relevant für die Erkenntnisfindung identifiziert wurde, war die zivilgesellschaftliche Ebene. Die Initiative Schwarze

Deutsche (ISD), welche sich für die politischen und gesellschaftlichen Rechte von Schwarzen Deutschen einsetzt, veröffentlichte eine ausführliche Empfehlung zum Änderungsantrag der Berliner Landesverfassung. Tahir Della, Antirassismusaktivist und Sprecher der ISD, wurde aus diesem Grund als Experte identifiziert und seine Positionierung als sehr relevant eingestuft. Die Kontaktaufnahme gestaltete sich bei den meisten kontaktierten Personen einfacher als erwartet, jedoch bekundeten die den Antrag ablehnenden Parteien kein Interesse an einem Gespräch.

Bene Lux verwies auf seinen Kollegen Dirk Behrendt als Initiator der Initiative und schied somit als mögliche Interviewperson aus. Sven Rissman von der CDU beantwortete mehrere E-Mail-Anfragen nicht und konnte so leider auch nicht interviewt werden. Aus den genannten Personen ergab sich schließlich folgende Konstellation von befragten Expert*innen:

- * Tahir Della, Anti-Rassismus-Aktivist, Sprecher der Initiative Schwarze Deutsche (ISD)
- * Doris Liebscher, Juristin, Rassismusforscherin an der Humboldt Universität zu Berlin
- * Alexander Klose, Jurist, Schwerpunkt Antidiskriminierungsrecht; HU Berlin
- * Dirk Behrendt, Jurist, rechtspolitischer Sprecher der Grünen/Bündnis 90
- * Hendrik Cremer, Jurist, Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIM); Schwerpunkt Rassismus
- * Drei Studierende der Rechtswissenschaften an der HU Berlin: Ron, Soraja und Johanna

Durch einen mit allen kontaktierten Personen sehr freundlichen Email-Verkehr konnten die Interviews im November 2015 fixiert werden.

Für die Expert*inneninterviews wurden vorab Gesprächsleitfäden erstellt, welche jedoch weniger dazu dienen sollten, die Interviews anzuleiten, als als Erinnerungstütze zu fungieren. Die als wichtig identifizierten Aspekte wurden als Fragen formuliert, welche jedoch je nach Gesprächssituation auch abgewandelt wurden, um auf spontane Entwicklungen in den als Gesprächen konzipierten Interviews reagieren zu können. Nach Dannecker und Voßemer (2014:162) können die durchgeführten Interviews als „systematisierende Leitfaden gestützte Expert*inneninterviews“ bezeichnet werden. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Expert*innen „als ‚Ratgebende‘ adressieren, von denen fachliches ‚Sonderwissen‘ oder Praxiswissen erfragt werden kann, über das die Forschenden nicht verfügen“ (Bogner & Menz 2005: 36-39; zit. nach ebd.).

Im Mittelpunkt der Gespräche standen immer das Verständnis und der Gebrauch des „Rassebegriffes“ und die damit verbundenen Vorstellungen. Der Anspruch der Interviews bestand darin, möglichst freie, authentische Gespräche zu führen, um über die Argumentationsmuster der Interviewpartner*innen mögliche gedankliche Hintergründe offenzulegen. Die Gesprächssituationen veränderten sich von einem Interview zum nächsten, vor allem durch den Informationszugewinn. Durch diesen erweiterten Einblick

in die Problematik der „Rassenbegriffsverwendung“ im Recht bzw. konkreter, in der Berliner Landesverfassung, veränderten sich auch die Fragen an die Gesprächspartner*innen. Die Fragen der immer wieder angepassten Gesprächsleitfäden eröffneten nach jedem Interview neue Aspekte der Problematik, welche in den nächsten Interviews wieder erfragt wurden. Rigide Gesprächsleitfäden, die für alle Interviews gleich sind, wären hier ein enormer Nachteil für die Informationsbeschaffung gewesen.

Die Interaktion mit den Interviewpartner*innen gestaltete sich aus meiner Perspektive als „Komplicität“. Diese Wahrnehmung bzw. Form der Interaktion bei Expert*inneninterviews bringt bestimmte Vor- und Nachteile zur Geltung. Diese Form der Interaktion zeichnet sich durch einen „persönlichen Interviewstil“ und „die alltagsprachliche Offenlegung geheimen Wissens“ aus (vgl. Dannecker & Voßmer 2014: 162). Ein zentraler Vorteil ist der Zugang zu vertraulichen Informationen, wobei die normativen Prämissen des Gesagten jedoch nicht expliziert werden, was einen erheblichen Nachteil darstellt (ebd.: 163).

Die geplante Fokusgruppendifkussion wurde, nachdem sich die Organisation von Wien aus als äußerst schwierig herausstellte, in eine Gruppendiskussion umgewandelt. Diese „Spezialform teilstandardisierter Interviews“ (vgl. Hopf 2008:353; zit. nach Dannecker & Voßmer 2014: 164) wurde in einem informalen Setting mit drei Studierenden der Rechtswissenschaften durchgeführt. Der vorbereitete Leitfaden ließ nur eine mehr oder weniger systematische Befragung zu, denn das Gespräch entwickelte eine starke Eigendynamik. Die Fokussierung auf die Verwendung des „Rassebegriffs“ im Recht stand jedoch trotz des in den Hintergrund getretenen Leitfadens im Vordergrund. Die kollektiven Wissensbestände zum „Rassebegriff“ traten in dieser Form der Befragung besonders hervor und waren aus diesem Grund besonders wertvoll für die vorliegende Arbeit. Ein unbedachter Aspekt der Planung war die Aufnahme der Gruppendiskussion mit einem geeigneten Gerät und einer stillen Umgebung. Während der Gruppendiskussion fielen die Umgebungsgeräusche nicht auf, bei der Transkription erwiesen sich diese jedoch als schwerwiegend, sodass mehrere Passagen als uneindeutig einzustufen waren.

Das durch die leitfadengestützten Expert*inneninterviews und die Gruppendiskussion generierte Datenmaterial, wird mittels Diskursanalyse und der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2002) analysiert. Bei letzterer Methode geht es vor allem darum, das vorhandene Material auf das Wesentliche zu reduzieren und in Bedeutungseinheiten zu bündeln. Diese Reduktion kommt durch mehrere Arbeitsschritte zustande: durch das Auslassen von bedeutungsgleichen Aussagen; die Generalisation; die Konstruktion übergeordneter Analysekatoren; die Integration von Analysekatoren, welche in größere Einheiten eingeordnet werden können; die Selektion von zentralen Aussagen, welche nirgendwo eingeordnet werden können; und schließlich die Bündelung von inhaltlich zusammenhängenden, aber im Text verstreuten Aussagen (Propositionen) (vgl. Mayring 2002: 94f). Durch das Kategoriensystem sollen wichtige Aspekte aus dem Datenmaterial herausgefiltert und geordnet

werden. Sobald sich keine neuen Kategorien mehr bilden lassen, das Datenmaterial durchgearbeitet, und die Logik klar ist, kann das Kategoriensystem anhand der Fragestellung und der Theorie, interpretiert werden (vgl. ebd.: 114ff).

Walter Schicho (2014: 134) versteht Diskurs, in Anlehnung an Foucault, als eine Menge an Wissen, welche mit einem bestimmten Thema oder Gegenstand in Verbindung gebracht wird und als Grundlage für die Unterscheidung in Sagbares und Unsagbares gilt. Diskurse bestimmen, was zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort als machbar und gültig oder nicht gültig gilt. In diesem Sinne sind sie „als mehr oder minder erfolgreiche Versuche [zu] verstehen, Bedeutungszuschreibungen und Sinnordnungen zumindest auf Zeit zu stabilisieren und dadurch eine kollektiv verbindliche Wissensordnung in einem sozialen Ensemble zu institutionalisieren“ (Keller 2007: 7; zit. nach Schicho 2014: 134). Diese kollektive verbindliche Wissensordnung zum „Rassebegriff“ ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Da sich das Datenmaterial über einen sehr weiten Erfahrungshorizont erstreckt und die Sichtweisen und Zielsetzungen der befragten Personen teilweise stark unterschiedlich sind, ist allein das Ordnen der Aussagen hinsichtlich der Denkweise der befragten Personen über den „Rassebegriff“ sehr aufschlussreich. Aus den Interviews ließen sich Aussagen extrahieren, welche Einblick in den öffentlich-politischen Diskurs rund um die „Rassenbegriffsverwendung“ im Kontext des Verfassungsänderungsantrages geben. Diese erste allgemeine Position wurde von allen befragten Personen jedoch um Positionierungen für oder gegen den „Rassebegriff“ in Rechtsdiskursen erweitert. Problematiken, emanzipatorische Perspektiven und Potenziale der „Rassenbegriffsverwendung“ im Recht, werden im Kapitel 5.2. *Die diskursiven Positionierungen zum „Rassebegriff“* dargestellt, erläutert und diskutiert.

1.2. Aufbau der Arbeit

Im zweiten Kapitel wird in die komplexe Problematik der „Rassenbegriffsverwendung“ eingeführt. Um zu verdeutlichen, welche historisch-ideengeschichtlichen Konzeptionen sich hinter dem „Rassenbegriff“ verbergen bediene ich mich zentraler Werke der kritischen Rassismusforschung. Es wird ein Bogen gespannt zwischen der Entstehung und Verbreitung der Wissenschaft von den „Rassen“ und den „Rasstheorien“, welche im 18. und 19. Jahrhundert angesiedelt sind, zu der vorherrschenden wissenschaftlichen These, dass „Rasse“ als soziale Konstruktion zu bewerten ist und als sozialwissenschaftliche Analysekategorie dient. Die historischen Grundlagen zu beleuchten ist maßgeblich für ein Verständnis der Wirkungsweise(n) von Rassismus.

Im dritten Kapitel *Rassistische Diskriminierung* wird die Prämisse, dass „Rassen“ als Resultat von gesellschaftlichen Prozessen der Selbst- und Fremdbeschreibung“ (Mecheril & Scherchel 2009: 48) zu bewerten sind, einer Analyse unterzogen und Étienne Balibars „Rassismus ohne Rassen“ gegenübergestellt, dessen Theorie eines „Neorassismus“ für die Analyse des Änderungsantrages der Berliner Landesverfassung und dem Verständnis von „neuen“ Begrifflichkeiten wie „Ethnie“, „Hautfarbe“ oder „ethnische Zugehörigkeit“ im Recht dienlich sein wird. Diese vermeintlich sprachlich neutralen Ersatzstrategien zur Benennung und Einteilung sind als veräußerlichte Differenztheoreme zu bewerten, welche inhaltlich überkommene Rhetoriken zu erretten suchen (vgl. Arndt 2015: 664).

Im vierten Abschnitt wird auf das Verständnis von Recht als Diskurs und konstruiertes Normengefüge eingegangen. Dem Recht wird in dieser Arbeit ein diskursiver Charakter eingehaucht, welcher die Rechtsdogmatik der festgeschriebenen Normen, welche den „Rassebegriff“ enthalten, um diskursive Elemente ergänzt. Dieser Rechtsdiskurs ist nicht einheitlich und eindimensional, sondern vielschichtig und heterogen und oft auch widersprüchlich, wie sich auch in der Analyse der Debatten rund um die Verwendung des „Rassebegriffes“ in deutschen Rechtsdiskursen zeigen wird. In diesem Abschnitt wird das sogenannte „Dilemma der Differenz“ (vgl. Holzleithner 2002 & 2012; Baer 2015) erläutert und auf die generelle Problematik von Kategorisierungen im Recht eingegangen. Mit diesem Verständnis werden die schon oben erwähnten Antidiskriminierungsrechte auf deren diskursiven Reproduktionsgehalt von „Rassekonzepten“ hin untersucht. Des Weiteren werden die zentralen Textpassagen, welche dem Rechtsbegriff der „Rasse“ Bedeutungen zuschreiben, besonders hervorgehoben.

Der fünfte und empirische Teil der vorliegenden Arbeit beschäftigt sich mit der Analyse des Änderungsantrages der Berliner Landesverfassung. Die Argumentationen der am Prozess beteiligten Personen konnten aus der medialen Berichterstattung nur sehr peripher herausgelesen werden, deswegen liegt ein weiterer zentraler Beitrag dieser Arbeit auch an der Informationsbeschaffung und -aufarbeitung der Diskursstränge rund um den Verfassungsänderungsantrag. Um ein tieferes Verständnis der Prozesshaftigkeit und der Vorgänge zu erlangen, führte ich Expert*inneninterviews mit Personen, welche an unterschiedlichen Stellen der Antragstellung und -bearbeitung beteiligt waren. Hierzu zählen mitunter sachverständige Jurist*innen, Antirassismus Aktivist*innen, Politiker mit juristischem Hintergrund und Rassismusforscher*innen mit juristischem Hinter- bzw. Vordergrund. Abseits der Expert*innenpositionierungen wurde eine Gruppendiskussion mit Studierenden der Rechtswissenschaften an der Humboldt Universität zu Berlin geführt und ihre Einschätzungen und Positionierungen zur Verwendung des „Rassebegriffes“ in rechtlichen Texten erfragt.

In der Conclusio werden die zentralen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und offene sowie weiterführende Fragen angeführt.

Der konkrete Beitrag der vorliegenden Masterarbeit zur wissenschaftlichen Theoriebildung besteht im Lesen eines rechtspolitischen Diskurses mit einer Brille der kritischen Rassismusforschung. Hier wird auch die thematische Verschränkung aus Rechtswissenschaften und kritischer Rassismusforschung deutlich. Konstruktivistische Zugänge, welche in den Sozialwissenschaften stark vertreten sind, finden in den Rechtswissenschaften im deutschsprachigen Raum erst in den *Legal Gender Studies* Eingang. Eine Beschäftigung mit Recht und Rassismus im Sinne einer rassismuskritischen Rechtswissenschaft steht bislang aber noch aus; vor allem in Österreich. In Deutschland ist der Diskurs schon weiter fortgeschritten, wenngleich er noch am Anfang steht. Hier ist anzumerken, dass es sich nicht nur in der transdisziplinären Forschung zu „Rassismus und Recht“ so verhält, sondern auch zu Rassismusforschung in seiner Gesamtheit. Die Debatte um die „Rassekategorie“ öffnet Türen und Tore, um in das umkämpfte und umstrittene Feld der Auseinandersetzung mit Rassismus, gesellschaftlichen Privilegien, Weißsein, Marginalisierung und den Umgang mit dem als „fremd“ Konstruierten einzutreten.

Bezüglich der Sprachverwendung in dieser Arbeit ist es mir wichtig anzumerken, dass ich den „Rassebegriff“ unter Anführungszeichen verwende, um auf seine soziale Konstruiertheit hinzuweisen. Es handelt sich nicht um eine „Identitätsbezeichnung, sondern um eine analytische Kategorie, welche die vorherrschende kulturelle Ordnung, (Herrschafts-)Verhältnisse und Ungleichheitslagen“ zum Ausdruck bringen soll (vgl. Liebscher et. al. 2011: 204). Sofern der „Rassebegriff“ nicht unter Anführungszeichen geführt wird, wird damit seine unthematisierte und unproblematisierte Verwendung zum Ausdruck gebracht. Ferner versuche ich im Verständnis von Sprache als Handlung meine Sprachhandlungen so zu setzen, dass sie so konkret und reflektiert wie möglich ausfallen. Die Art und Weise, wie etwas gesagt oder geschrieben wird, ist zentral für mein und das Verständnis der lesenden Personen. In dieser Arbeit wird eine inklusive Schreibweise mit * verwendet, um auf die Konstruktion der Geschlechter hinzuweisen.

2. Die „Rasse“

Der „Rassebegriff“ ist zuallererst ein Wort. Wenn Sprache von Bedeutung ist, so sind es auch die Wörter. Colette Guillaumin (1992) konstatiert in diesem Sinne „die WÖRTER [...] sind bedeutend“ (ebd.: 159). Lann Hornscheidt bestätigt diese Annahme und führt sie weiter:

„in der [...] vertretenen vorstellung gibt es keine sprache vor dem sprechen, sondern jegliche sprachlichen manifestationen, ob es einzelne mündliche äußerungen oder wörterbucheinträge, gesetzestexte oder grammatiken sind, sind jeweils konkrete sprachhandlungen, die eine unterschiedliche soziale autorität und autorisierung besitzen und gleichzeitig re_produzieren. in dem hier vorgeschlagenen sprachmodell gibt es keine ebene einer sprache hinter der sprachhandlung, sondern nur die ebene der sprachhandlung. diese perspektive auf sprache – sprache ist grundsätzlich handlung – ermöglicht es, unterschiedliche formen der naturalisierung und konventionalisierung von sprachgebrauch [...] zu betrachten und zu kritisieren [sic!]“ (Hornscheidt 2012: 39).

Sprache ist in diesem Verständnis also grundsätzlich Handlung. Folglich sind Gesetzestexte sprachliche Manifestationen, welche konkrete soziale Autorität besitzen und Gedanken, Strukturen und Macht re_produzieren. Die Verfestigung gesellschaftlicher Zustände läuft über die Konvention, und normierte Gesetze sind, man denke nur an das staatliche Machtmonopol, Konvention. Worte und Taten bzw. Handlungen sind Bestandteil derselben Situation und zwei Seiten derselben Medaille (vgl. Guillaumin 1992: 159).

Die zweite zentrale Prämisse besagt, dass die Bedeutung der Worte mit Hilfe von historischem Material ermittelt werden kann. Was unter einem Wort in einem spezifischen historischen und gesellschaftlichen Kontext zu verstehen ist, befindet sich konstant im Wandel. Die „Rasse“ bedeutet zu Beginn der Aufklärung etwas anderes als während des Nationalsozialismus, und im Jahr 2016 werden ihr wiederum andere Bedeutungen eingeschrieben. Dennoch überliefern Worte als Bedeutungseinheiten Ideen und Ideologien und lassen sich trotz allem nie ihrer Historizität entleeren. Dass sich das Verständnis und die Kontroversen, welche um das gleiche Wort ausgetragen werden, über die Jahrhunderte und selbst Jahrzehnte ändern können, scheint einigermaßen einleuchtend. Auch die Art und Weise, wie ein Begriff die Welt zu erklären versucht, ist stetig im Wandel begriffen. Aufgrund dieses Verständnisses wird im folgenden Kapitel der Fragen nachgegangen welche Implikationen die Verwendung des „Rassebegriffs“ in Gesetzestexten heute hat, und welche historischen Vorstellungen damit re_produziert werden. Als Rahmen für die nachfolgenden Ausführungen sei ein Ausspruch Jaques Barzuns, eines Pioniers der kritischen Rassismusforschung, angeführt, welcher im Sinne Sokrates „Ich weiß, dass ich nichts weiß“, verstanden werden kann: „Man spielt nicht ungestraft mit dem Rassenbegriff, [denn] selbst ein starker Geist, der ihn zurückzuweisen sucht, wird feststellen, daß [sic!] er Annahmen tätigt und Urteile fällt, die

ihre Grundlage gerade in der Theorie besitzen, die er bestreitet“ (Jacques Barzun, 1938, zit. nach Miles 1992: 4; zit. nach Sonderegger 2008: 18). Es ist also besser sich sicher zu sein, dass man nichts wisse und mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, um neue Einsichten in seinen Wissensbestand aufzunehmen, als sich sicher zu sein und falsch zu liegen. Dies trifft in starkem Maße auf den Begriff der „Rasse“ zu. Die Struktur dieses Abschnittes ist angelehnt an Colette Guillaumins (1992) Überlegungen zur Bedeutung des Wortes „Rasse“.

2.1. Das Wort

Das Wort „Rasse“ ist vorerst kein allzu kompliziertes. Es ist ein Wort, welches im Alltag angekommen ist und ein Wort, welches bei jeder und jedem eine Assoziation hervorruft. Gleich an dieser Stelle beginnt jedoch die Schwierigkeit. Der „Rassebegriff“ ist ein Begriff mit Sprengkraft, ein historisch, politisch und „theoretisch“ aufgeladener Begriff, welcher verschiedenste Bedeutungen in sich bündelt. Die Art und Weise wie, wann und wie oft der Begriff verwendet wird unterscheidet sich stark nach „Epochen, Bezugsbereichen oder sozialen Schichten“ (vgl. Guillaumin 1992: 162f). Die Feststellung, dass es bisher noch immer keine gesamtgesellschaftlich konsensuale und hegemoniale Vorstellung davon gibt, was hinter dem Wort „Rasse“ steckt, deutet darauf hin, dass die Ergebnisse der kritischen Rassismusforschung noch nicht ganz in der Gesellschaft angekommen sind.

Die Wurzeln des Wortes lassen sich bis ins späte Mittelalter zurückverfolgen. Etymologisch hergeleitet wird die „Rasse“ aus unterschiedlichen Quellen, es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass keine dieser Herleitungen gesichert ist. Denkbar sind die lateinischen Begriffe „radix“: Wurzel, „generatio“: Zeugung und „ratio“ in seiner spätlateinischen Bedeutung von Wesen, Natur und Art. Im Mittellateinischen war die Bedeutung der „ratio“ jedoch auch Abstammung (vgl. Schulz/Basler 1977:150; zit. nach Zerger 1997:13). Das arabische Wort „râz“, welches so viel wie Kopf, Haupt, Führer und Ursprung bedeutet, sowie die Herleitung aus dem slawischen Begriff „raz“: Schlag, Gepräge sind mögliche Erklärungen. Außerdem ist eine Herleitung aus dem germanischen „reiza“ möglich, welches soviel wie genealogische Linie bedeutet (vgl. Zerger 1997: 13). Vereinzelt sind Überlieferungen vorhanden, welche den Gebrauch der „Rasse“ in romanischen Sprachen als „razza“, „race“, „raça“ und „raza“ im 13. Jahrhundert verorten. Hierbei handelt es sich noch um einen vorwissenschaftlichen Gebrauch des Wortes, welcher jedoch schon in der frühesten Phase Zugehörigkeiten und Ein- bzw. Ausschlüsse markiert (vgl. Sommer 1984: 137; zit. nach Zerger 1997: 14).

2.2. Die historisch- ideengeschichtliche Annäherung

„Rasse“ ist Ausdruck des Rassismus selbst (vgl. Solomos 2002; Hund 2007). Die Überzeugung, dass es sich bei menschlichen „Rassen“ um soziale Konstrukte handelt, hat eine lange und gleichzeitig relativ „kurze“ Geschichte, welche ich nun nachzeichnen werde. Lang ist sie, da sich die „Rassenkonstrukte“ bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Kurz hingegen ist sie, da die Einsicht, dass „Rassen“ keine biologische Basis haben, sich bis heute nicht gänzlich durchgesetzt hat und die Abwendung vom Denken in „Rassekategorien“ noch nicht vollzogen ist. Die Einteilung menschlicher Gruppen in unterschiedliche „Rassen“ ist nach Poliakov (1992:109; zit. nach Mecheril & Scherchel 2009: 42) in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext in der Epoche der Aufklärung zu verorten. In einer Zeit, in der die Freiheit, Gleichheit und Menschenrechte aller Menschen propagiert wurden, bedurfte es einer Ideologie, welche die massive Ungleichbehandlung und Ausbeutung „der Anderen“ rechtfertigte. Der Rassismus ist in der Zeit der Aufklärung als Ideologie zur Rechtfertigung und Legitimation kolonialer Expansion und Sklaverei zu sehen (vgl. Mecheril & Scherchel 2009:42). Es muss darauf hingewiesen werden, dass Rassismus als soziales Phänomen nicht in erster Linie auf dem Konstrukt der „Rassen“ basiert, denn diese sind ein Produkt des sogenannten „Rassenrassismus“ (vgl. Hund 2007), welcher historisch im 18. und 19. Jahrhundert verortet ist. Auf Ausformungen des Rassismus, welche vor der Entstehung des „Rassenrassismus“ anzutreffen sind, wird in der Literatur unter den Bezeichnungen „proto- oder quasirassistisch“ Bezug genommen (vgl. Geiss 1988: 109; zit. nach Zerger 1997: 8). Auf Rassismen, welche gänzlich auf das „Rassenkonstrukt“ verzichten, wird unter „Rassismus ohne Rassen“ (vgl. Balibar 1998) Bezug genommen.

Eine zentrale Rolle in der Legitimation des „Rassenrassismus“ für die Zwecke des Kolonialismus und Imperialismus, spielten die im Entstehen begriffenen Wissenschaften und vor allem Naturwissenschaften, welchen sich der Postulate der Rationalität und Klarheit bedienten. Konkret sind hier die sozialphilosophische Fortschrittstheorie und die biologische Evolutionstheorie nach Darwin zu nennen (vgl. Hund 2007: 7). Der Rassismus (der als Wort so noch nicht existierte) als Ideologie ist im 18. und 19. Jahrhundert noch nicht in dem Ausmaß als abzulehnende Haltung zu bewerten, wie dies im 21. Jahrhundert – mit all den historischen Rassismuserfahrungen – der Fall ist. Nach Poliakov (1992:109; zit. nach Mecheril & Scherchel 2009:42) ist Rassismus in dieser Zeit die „Wissenschaft vom Menschen“. (Pseudo)Wissenschaftliche Einteilungen von Menschenkörpern in unterschiedliche Gruppierungen und die Zuschreibung von vermeintlichen Attributen werden als rational begründbare Praxis gewertet (Mecheril & Scherchel 2009: 42). Der wichtigste Anknüpfungspunkt, um Einteilungen vorzunehmen, ist zur Zeit des Beginns des „Rassedenkens“ das phänotypische Merkmal der Hautfarbe. Diese ist dabei nach Hund (vgl. 1993; zit. nach Mecheril & Scherchel 2009: 42) nicht als „objektiver Bezugspunkt“ zu

bewerten, sondern ist selbst Resultat von Definitionsprozessen und Eigenschaftszuschreibungen. Die Hautfarbe ist ein direkter Ausfluss des Strebens nach Katalogisierung und Klassifizierung der Natur und einem offensichtlichen Teil von ihr: der Menschheit in ihrer Gesamtheit.

Die Geschichte des „Rassebegriffs“ legt dar, wie Legitimationen für soziale Ungleichheit in ein mächtiges Narrativ eingebettet wurden. Schon im Entdeckungsdiskurs der Frühen Neuzeit weisen Berichte von „Chronisten, Kosmographen, Seefahrer[n], Conquistadoren, Missionare[n] oder Reisende[n]“ (Gomes 2008: 27) auf eine Kontaktgeschichte und eine Auseinandersetzung zwischen den in „Vorwissen“ eingebetteten Erfahrungen mit dem „Eigenen und dem Anderen“ (ebd.:28) hin. Die Art und Weise, wie Afrikaner*innen von europäischen Reisenden dargestellt wurden, wies Bezüge zu mystischen Elementen auf und zeugte von einer vorwissenschaftlichen Denkstruktur, welche die Entstehung des „Rassenkonzeptes“ maßgeblich mitbeeinflusste. Die anfänglichen Erzählungen über weit entfernte Fabelwesen werden zunehmend durch Erzählungen der „Vermischung“ ersetzt, und Farbbezeichnungen werden zu Markierungen der Andersartigkeit. Gomes beschreibt den Prozess der Einordnung von als verschiedenartig wahrgenommenen bzw. konstruierten Menschengruppen folgendermaßen:

„Dennoch werden die anderen, so nah sie auch sein mögen, als andersartig konstruiert. Die Entwicklung und Differenzierung von Farbbezeichnungen erweisen sich im iberischen Sprachraum als charakteristisch für die Konstruktion und Bezeichnung sozialer Gruppen. Unterschiedlich wahrgenommene Farben und die Wörter, die sie bezeichnen, entwickelten sich zunehmend zu Begriffen, die Menschengruppen bezeichnen, von einander entfernen, unterscheiden, in asymmetrische Beziehungen zueinander bringen und ungleiche Machtverhältnisse begründen“ (ebd.:2008: 30).

Die Farbgebungen kommen nicht von ungefähr, sondern stehen in direktem Zusammenhang zu gesellschaftlichen Entwicklungen der Frühen Neuzeit. So markiert der Beginn des transatlantischen Sklavenhandels eine Zäsur im Umgang mit anderen Menschen. Die Farbe bestimmt ab nun den sozialen Status einer Person und ist mit sozialer Diskriminierung verbunden. Was unter sozialer Diskriminierung verstanden werden kann, ist aus der Geschichte der Sklaverei zu entnehmen. Gomes folgert daher weiter, dass „Sklaverei mit einer bestimmten Herkunft sowie einer Farbe verknüpft und damit zunehmend ‚rassisch‘ konnotiert, bewertet und legitimiert“ wird (ebd.: 30).

„Rassenkonstruktionen“ können in Anlehnung an Gomes schon im 14. Jahrhundert beobachtet werden, während, wie schon eingangs erwähnt, einzelne Belege für die Existenz des „Rassebegriffs“ schon im 13. Jahrhundert vorhanden sind. Im 15. Jahrhundert schlug Alfonso Martinez de Toledo vor, den Sohn eines Bauern und den eines Ritters, weit weg ihrer eigenen Familien aufzuziehen und folgerte, dass diese sich

trotz der differentiellen Erziehung weiterhin für Waffen und Pferde auf der Seite des Rittersohnes und für Ackerbau und Viehzucht auf der Seite des Bauernsohnes interessieren würden. Diese Einschätzung wurde durch eine Vorstellung getragen, welche davon ausging, dass die Natur „die gute und die gemeine Abkunft (‘buena rraça’, ‘vil rraça’) in ihren Trägern durchsetz[e]“ (Hering-Torres 2003:28; zit. nach Hund 2007: 11). Um die Kontinuität der Jahrhunderte fortzuführen: Im 16. Jahrhundert kann eine Bedeutung der „Rasse“ ausgemacht werden, welche sich auf kulturalistisch-biologische Klassenzugehörigkeiten bezieht. Hund führt dazu die von Torquato Tasso hervorgebrachten Überlegungen zur Herkunft des Adels an: „La noblesse est une vertu de lignage ou de race“ (ebd.: 2007: 11). Übersetzt bedeutet dies soviel wie „der Adel ist eine Tugend der Herkunft (im Sinne der adeligen Blutlinie) oder der Rasse“ [Übersetzung d. Verf.]. In diesem Zitat kommt eine Vorstellungswelt zum Vorschein, welche die „Rasse“ mit der Vererbbarkeit des Adels in Verbindung setzt. Die adelige „Rasse“ wird hier nicht als Abwertung gemeint, sondern bezieht sich auf die Weitergabe des gesellschaftlichen Status durch Geburt, ähnlich wie bei de Toledo, welcher die Vererbung des Standes bzw. der Zuneigung zu unterschiedlichen sozialen Klassen oder Berufen behauptet. Des Weiteren wird eine enge Verbindung zwischen „Adel“ und „Qualität“ mit dem Wort „race“ hergestellt. So findet sich auch im deutschsprachigen Raum im 16. Jahrhundert eine Quelle zur Verwendung der „Rasse“ bei Riederer um 1581: „eure Razza stirbt [...] nicht aus“ (Zerger 1997: 14). Auch hier findet sich eine Bezugnahme auf die als unveränderlich konstruierte adelige Blutlinie. Körperliche Markierungen im Sinne biologistischer Festschreibungen sind hier wiederum noch nicht erkennbar. Primär werden, wie schon angedeutet, Privilegien des Adels, wie politische und wirtschaftliche Vormachtstellung, durch den Ausschluss „der Anderen“ gesichert (vgl. ebd.).

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass es sich bei den angeführten Quellen um Behauptungen und Beobachtungen handelt, um Versuche, die Welt um sich zu deuten, zu interpretieren und sich anzueignen. Angesichts der historischen Entwicklung des „Rassebegriffs“ von einer vorwissenschaftlichen Verwendung zu einer verwissenschaftlichten, pseudowissenschaftlichen und schließlich rassistisch legitimierenden, ist es analytisch notwendig, die unterschiedlichen Diskurse und Entstehungsetappen voneinander zu trennen, trotzdem aber zusammen zu denken. Vor allem aber ist es essentiell, die vorwissenschaftlichen Bedeutungen bei der Entstehung der „verwissenschaftlichten Rassediskurse“ im Hinterkopf zu behalten. Dies ist insofern von Bedeutung, als so der Irrtum abgewiesen werden kann, dass „Rassediskurse“ Kopfgeburten der jeweils angeführten Theoretiker (die mir bekannten Werke wurden allesamt von Männern* verfasst) waren. Viel eher handelt es sich um problematische, den jeweils historischen Kontexten eigene, Verschmelzungen unterschiedlicher Diskurse und Annahmen.

2.3. Wissenschaftliche Rassetheorien – Verwissenschaftliche Rassetheorien

Wissenschaft, die Wissen schafft, um Rassismus und Genozid zu legitimieren

(Arndt 2015:41)

Die „Geburtsurkunde der Rassenforschung“ (Zerger 1997:16) wurde vom französischen Forschungsreisenden François Bernier im Jahre 1684 ausgestellt. Im Vergleich zu den schon oben erwähnten Forschungsreisenden der Frühen Neuzeit, war es bei Bernier nicht „nur“ die Hautfarbe die er in seinem Artikel im *Journal des sçavants* [Journal des savants – Zeitung der Wissenden; Anm. d. Verf.] als Markierung der Differenz kommentierte, sondern auch die Form und das Aussehen der Körper, der Nasen, Lippen, Augen und Haare. In Vergleichen mit der Tierwelt werden negative Konnotationen sichtbar; der Weiße Europäer wurde jedoch noch nicht an die Spitze der „rassischen“ Hierarchie gestellt. Bernier verwendete den Begriff der „Rasse“ um festzustellen, dass es „vor allem vier oder fünf Arten oder Rassen von Menschen gibt, die sich so sehr voneinander unterscheiden, daß [sic!] diese Unterschiede als tragfähiges Fundament für eine neue Aufteilung der Erde dienen können“ (Poliakov 1984: 72; zit. nach Zerger 1997: 16).

Im 17. und 18. Jahrhundert war der Erklärungsansatz für die unterschiedlichen Erscheinungsbilder der Menschen geprägt durch die Milieuthorie (vgl. Zerger 1997: 19). Diese besagte, dass nicht nur die Hautfarbe, sondern auch „kulturelle Spezifika“ (ebd.) aus den Lebensumständen erwachsen. Klimatische Bedingungen sind hier von besonderer Bedeutung. Die Milieuthorie war vor allem für den Erklärungsansatz der Monogenese der Menschheit von Bedeutung, da sie dabei half zu erklären, wie alle Menschen einerseits von Gott erschaffen werden konnten und andererseits so unterschiedlich aussehen konnten. Folglich war die Milieuthorie als eine Verbindung aus christlichem Weltbild und dem humanistischen Zweig der Aufklärung anzusehen (ebd.:18). Der deutsche Philosoph Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716) sah sich der Monogenese verpflichtet und versuchte, die im Entstehen begriffenen Wissenschaften mit der christlichen Weltansicht zu verbinden (ebd.: 17).

Solchen Ansätzen stand die Polygenese gegenüber, welche, basierend auf „offensichtlichen Fakten“ und im Widerspruch zum christlichen Weltbild, versuchte, die Menschheit in „Rassen“ mit unterschiedlichen Entstehungsgeschichten einzuteilen (ebd.: 18). Ein weiterer wichtiger Vertreter der frühen „Rassetheorien“ war der Naturforscher Carl von Linné, welcher in seiner *systema naturae* eine umfassende Systematik zur Einteilung der Pflanzen- und Tierwelt entwickelte, welche heute noch immer eine wichtige Grundlage der Botanik und der Zoologie darstellt. Die Menschen ordnete Linné der Tierwelt zu und unterteilte sie, an die Hautfarbe anknüpfend, in Amerikaner, Europäer, Asier und Afrikaner. In den Anfängen seiner

Unterteilung wies er die Menschen zuerst nur anhand somatischer Merkmale diesen Gruppen zu, in späteren Auflagen der *systema naturae* entwickelte er jedoch auch geistig-kulturelle Zuschreibungen, welche starke Wertungen enthielten. So waren für ihn die „Europäer [...] vernünftig und zu Erfindungen geschickt“, wohingegen er Afrikaner*innen eine „boshafte, faule und nachlässige“ Gemütsart zuschrieb. Im Zuge der Zuschreibungen stattete er die von ihm konstruierten Gruppen auch mit unterschiedlichen Farben aus. Anfänglich beschrieb er, dass die „Asier“ eine „braune Haut“ hätten, in einer späteren Ausgabe seines Natursystems verwandelten sie sich jedoch als „blaßgelb“ (vgl. Linné 1773: 89; zit. nach Zerger 1997: 20).

Wulf D. Hund analysierte in diesem Kontext, dass die Farbwahrnehmungen als Konstruktionsprozess der „Rassen“ zu bewerten sind und diese im Prinzip als Farbgebungen fungierten. Die vermeintliche Wissenschaftlichkeit spielt auch hier eine entscheidende Rolle, da die Konstrukteure der „Rassen“ nicht als deren Erfinder galten, sondern sich als Beobachter und Beschreiber vermeintlich offensichtlicher Tatsachen darstellten (vgl. Hund 1993: 1005; zit. nach Zerger 1997: 19).

Der erste Wissenschaftler der Neuzeit, der Weiß als Norm und Schönheitsideal konstruierte, war George Louis Leclerc de Buffon und lebte von 1707-1788. Die von ihm ausgemachten „Rassen“ ordnete er unterschiedlichen Klimazonen zu, da die Hautfarbe für ihn den Hauptunterschied zwischen den „Rassen“ ausmachte. Die schönsten Menschen befand er, würden in Europa zwischen dem 40. und 50. Breitengrad leben. Alle anderen Menschen würden „Varietäten“ des weißen Idealtypus darstellen. Hier ist also zu sehen, dass zum ersten Mal in vermeintlich wissenschaftlicher Literatur – Buffon war Naturforscher – eine Dichotomie der Schönheit, aufbauend auf der Hautfarbe, erschaffen wird. Die Farben werden bewertet und als höherwertig oder minderwertig dargestellt. Die Essenz der „Rassentheorien“ kommt bei Buffon im Ausdruck der Abart der „anderen Rassen“ von der Weißen Norm zum Ausdruck (vgl. Zerger 1997: 20f).

Bei Christoph Meiners finden sich im ausgehenden 18. Jahrhundert alle zentralen Gedanken der modernen „Rassentheorien“. Er stellte eine explizite Verbindung zwischen „Rasse“, „Volk“ und „Nation“ her und hierarchisierte die mit äußerlich und innerlich vererbbaaren Merkmalen ausgestatteten „Rassen“ (vgl. Zerger 1997: 30). Die „Rasse“ wird in seinen Theorien zum zentralen Begriff der menschlichen Geschichte. Viele, wenn nicht alle Fragen der Menschheit, können über die „Rassentheorien“ beantwortet werden. Dominanz und Unterwerfung, Herrschaft und Gewalt sind durch Meiners Theorien geregelt, da er, ganz im kolonialen Zeitgeist, der Weißen „Rasse“ Führungsqualitäten zusprach und damit Gewalt legitimierte. Die Gewaltausübung bezieht sich auf die europäische Kolonialpolitik, welche andere „Völker“ nicht nur versklaven, sondern auch „verbessern“ sollte:

„Unumschränkte Gewalt ist oft nothwendig und auch heilsam, [...] wenn bessere Menschen sie gegen unedlere zum Glück der letzteren ausüben. Denn leider! Gibt es nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Völker, die zum Guten nicht bewegt werden können, sondern gezwungen seyn wollen“ (Meiners 1786: 163; zit. nach Zerger 1997: 31).

Der Zwang in Verbindung mit Gewalt und der Glaube ans Gute einerseits und die postulierte Minderwertigkeit bzw. „Unterentwicklung“ anderer Menschen andererseits stellen die Grundlagen der Rechtfertigung kolonialer Politik dar. Meiners Theorien erfassen und verstärken jedoch nicht nur koloniale Bestrebungen, sondern liefern auch die Grundlage für die „Reinhaltung der Rassen“, indem er postulierte, dass die Vermischung „edler Rassen“ mit „unedlen Stämmen“ dem Verfall gleichkäme (vgl. Zerger 1997: 31). Als edelste „Rasse“ machte er die europäische keltische „Rasse“ aus, also die Menschen, welche in Mittel- und Nordeuropa lebten. Von Interesse ist bei Meiners auch, dass er „die Slawen“ zwar dem „kaukasischen Stamm“ zuordnete, welchem auch die „keltische Rasse“ zugehörig sei, diese jedoch als minderwertig und nicht der herrschenden „Rasse“ zugehörig ansah (vgl. ebd.: 30f).

Wozu die wissenschaftliche Fundierung und Entwicklung der „Rassentheorien“ führte, ist unter anderen in den „Nürnberger Rassengesetzen“ in der nationalsozialistischen Ideologie auf die Spitze getrieben worden. Die von den Nationalsozialisten keineswegs selbst erfundenen „Rassetheorien“ müssen aus Kapazitätsgründen leider weitgehend ausgespart werden, es sei jedoch vertiefend auf die Kapitel „Rasse“ im antisemitischen Diskurs ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ und „Völkischer Rassismus und ‚Rassen‘-Antisemitismus in der nationalsozialistischen Ideologie“ in Zerger (1997) verwiesen.

Einen Aspekt, welchen es im Kontext nationalsozialistischer Ideologie – trotz knapper Ressourcen – zu betonen gilt, stellt die Anziehungskraft der Verschmelzung unterschiedlicher ideologischer Bausteine dar, welche es möglich machte, dass der Nationalsozialismus eine solch starke Anziehungskraft auf die Mehrheit der in Österreich und Deutschland lebenden Menschen ausübte. Zerger (ebd.: 50f) bezeichnete diese Bausteine als „traditionellen Antisemitismus, aggressiven Nationalismus, (pseudo-)wissenschaftliche ‚Rassen‘-Theorien, Sozialdarwinismus und Geschichtsokkultismus“, welche in einem politischen Programm gebündelt, radikalisiert und an eine „politische Aufbruchsstimmung“ gekoppelt wurden.

Der Rechtspositivismus erlangte im Dritten Reich eine neue Stufe der Absurdität, da Gesetze nicht nach Prinzipien der Menschenwürde oder anderen, den Wert des menschlichen Lebens hochhaltenden Werten erlassen wurden, sondern nach völkischen, rassistischen Prinzipien. Die „Rasse“ spielte hier eine ganz zentrale Rolle. Was „Rasse“ als juristischer Begriff für die NS-Zeit bedeutete kann aus einem Kommentar zur „Rassen- und Erbpflege“ herausgelesen werden: „Rasse ist eine *Gruppe von Menschen, die sich durch gemeinsame blutmäßig bedingte, in der gleichen Zusammensetzung anderweit nicht vorhandene*

körperliche, geistige und seelische Eigenschaften von anderen Menschengruppen abheben“ (Stukkart & Schiedmair 1943: 5; Herv.i.O.; zit. nach Zenger 1997: 53).

Diese Definition führte in Verbindung mit der Vernichtungsmaschinerie der Nationalsozialisten zu den Gräueltaten, welche wiederum nach Ende des Zweiten Weltkrieges zu einer vermeintlich globalen Abkehr vom „Rassebegriff“ und den dahinterstehenden Vorstellungen menschlichen Lebens führte. Der Eindruck, der von den Verbrechen des Nationalsozialismus hinterlassen wurde, führte zu einer Initiative der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization), ab den späten 1940er Jahren Konferenzen zu den Themenkomplexen „Rasse“ und Rassismus abzuhalten (vgl. Sonderegger 2008: 14f). Im Rahmen dieser Konferenzen begaben sich vorerst vor allem Sozialwissenschaftler*innen in einen Dialog darüber, welche Bedeutungen dem „Rassebegriff“ in wissenschaftlichen Kontexten zukommen können, dürfen und sollen. Das Ergebnis dieser Konferenzen war, dass die „Rasse“ als „Konzept zur Beschreibung menschlicher Beziehungen und sozialer Prozesse verworfen [wurde]“ (vgl. Rätzl 2002; zit. nach Mecheril & Scherchel 2009:49; vgl. Sonderegger 2008 :14). Diese Erkenntnis schlug sich in vier zentralen Berichten nieder: Im „*Statement on Race* (1950), *Statement on the Nature of Race Differences* (1951), *Statement on the Biological Aspects of Race* (1964) sowie im *Statement on Race and Racial Prejudice* (1967)“ (Sonderegger 2008: 14). Die erste gemeinsame Deklaration aller UN-Mitgliedsstaaten gegen alle Formen rassistischer Diskriminierung findet sich in der 1978 veröffentlichten *Declaration on Race and Racial Prejudice*, in welcher in zehn Artikeln die Abkehr von Rassismen jeglicher Art beschlossen wurde, die wie jede UN-Deklaration jedoch nicht bindend wirkt. Verhandelt wurde die Deklaration mit führenden Wissenschaftler*innen aus den Geistes- und Naturwissenschaften. In der Einleitung der Deklaration findet sich die Problemstellung, mit welcher sich das Dokument beschäftigt. Im Sinne der UNESCO behandelt die Deklaration alle Aspekte des „Problems der Rasse“ und des „rassistischen Vorurteils“ anhand der „neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Forschung zu Fragen der ‚Rasse‘“. Des Weiteren stellt die *Declaration on Race and Racial Prejudice* das einzige rechtliche Instrument dar, welches sich spezifisch und völkerrechtlich dem Problem des Rassismus widmet (UNESCO 1978; Übers. d.Verf.).

Dies ist für eine rechtliche Perspektive auf Rassismus ein zentrales Analyseelement und zeigt, dass der „Rassebegriff“ auch in diesem Dokument verwendet und in später folgenden Dokumenten schlichtweg übernommen wurde. Obwohl die Deklaration ein zentrales antirassistisches Dokument darstellt, wird nicht geklärt, was unter „Rasse“ oder „Ethnie“ verstanden werden kann. Diskriminierung aufgrund der „Rasse“ wird untersagt und jede Theorie, die besagt, dass es eine Rangordnung zwischen menschlichen Gruppen gäbe, hätte keine wissenschaftliche Basis und widerspräche den ethischen und moralischen

Prinzipien der Menschlichkeit. Im Dokument selbst wird nicht in Frage gestellt oder geklärt, wer oder was „rassische Gruppen“ sind und dass diese selbst Konstrukte sind. Dieser Zustand ist einer grundsätzlichen „Naivität“ im Hinblick auf wissenschaftliche Objektivität geschuldet (vgl. Sonderegger 2008: 16).

In Artikel 1 der *Declaration on Race and Racial Prejudice* wird gleich zu Anfang festgestellt, dass „[a]lle Menschen zu einer einzigen Spezies gehören und von einem gemeinsamen Stamm abstammen“ (vgl. Sonderegger 2008: 15; UNESCO 1978). Polygenetische Ansätze werden somit endgültig verworfen. In Artikel 1, Abs 4 und 5 wird erläutert, dass „[a]lle Völker der Erde gleiche Befähigungen besitzen, die höchste Ebene geistiger, technischer, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und politischer Entwicklung zu erreichen“ und 5. „Die Unterschiede zwischen den Errungenschaften der verschiedenen Völker sind gänzlich geographischen, historischen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Faktoren zurechenbar. In keinem Fall können solche Differenzen als ein Vorwand für irgendeine rangreihende Klassifikation von Nationen oder Völkern dienen“ (ebd.). Die Deklaration kann grundsätzlich als ein antirassistisches Manifest gelesen werden, weist jedoch epistemologische Probleme in Bezug auf die Frage nach der „Rasse auf.

Die Definition des Rassismus fällt ausführlich aus und beinhaltet Beschreibungen von möglichen rassistischen Verhaltensweisen, welche als verpönt gelten. In Artikel 2 Abs. 2 wird festgestellt:

„Racism includes racist ideologies, prejudiced attitudes, discriminatory behaviour, structural arrangements and institutionalized practices resulting in racial inequality as well as the fallacious notion that discriminatory relations between groups are morally and scientifically justifiable; it is reflected in discriminatory provisions in legislation or regulations and discriminatory practices as well as in anti-social beliefs and acts; it hinders the development of its victims, perverts those who practise it, divides nations internally, impedes international co-operation and gives rise to political tensions between peoples; it is contrary to the fundamental principles of international law and, consequently, seriously disturbs international peace and security“ (UNESCO 1978).

Würde die *Declaration on Race and Racial Prejudice* eine Bindungswirkung beinhalten und mit Sanktionen arbeiten, wäre eine gleichberechtigtere, rassismussfreie Gesellschaft wohl keine Utopie mehr. Aus Artikel 2 Abs. 2 werden sogar strukturelle Probleme und institutioneller Rassismus thematisiert, was angesichts der Tatsache, dass institutioneller Rassismus oft weder als Problem anerkannt, noch gezielt bekämpft wird, erstaunlich ist (vgl. Jäger & Jäger 2002; Terkessidis 2004).

Die Zurückweisung des „Rassebegriffs“ seitens der UNESCO geschieht erst im Jahr 1995 mit einer fadenscheinigen, rassismuskritisch nicht haltbaren Begründung: „Die Zurückweisung des ‚Rassebegriffs‘

sei ‚Fortschritte[n] der modernen Biologie‘ zu verdanken, die zeigten, dass das ‚traditionelle‘ Verständnis von ‚Rassen‘ [...] als genetisch einheitlich, aber untereinander verschieden [...] völlig unangemessen ist. Die neuen wissenschaftlichen Befunde stützen nicht die frühere Auffassung, dass menschliche Populationen in getrennte ‚Rassen‘ [...] oder irgendeine größere Anzahl von Untergruppen klassifiziert werden könnten“ (Sonderegger 2008: 16; UNESCO 1995a). Wie ausführlich gezeigt wurde, konnte zu keinem Zeitpunkt der Geschichte eine wissenschaftlich haltbare Definition von „Rassen“ hervorgebracht werden, und sie stellten immer „soziale Konstruktionen natürlicher Ungleichheit“ (vgl. Hund 2007) dar. „Rassen“ wurden für Geschichtsverständnisse oder die Erklärungen sozialer Verhältnisse immer vorausgesetzt, die Prämissen selbst wurden aber nie „wissenschaftlich“ getestet und bewiesen. Trotz der aus historischer Perspektive unhaltbaren Begründung der Zurückweisung des „Rassenbegriffs“, wurde dieser 1995 nun vollends diskreditiert und seine wissenschaftliche Verwendung quasi verunmöglicht.

Guillaumin (1992) weist in Bezugnahme auf Ersatzbegriffe und den Rassismus ohne „Rassen“ darauf hin, dass die Diskreditierung der „Rasse“ ein erster Schritt sei, die Aufgabe des Wortes hingegen „wahrscheinlich ein oberflächlicher Effekt [ist]. Denn die ideologische Form, der Rassismus, der impliziert und voraussetzt, daß [sic!] jede gesellschaftliche und historische Menschengruppe, jede psychologische und/oder symbolische Form, die in und von diesen Gruppen entwickelt wird, Ausdruck einer beständigen, endgültigen und abgeschlossenen somatischen Natur wäre, besteht fort“ (ebd.: 171). Der Kerngedanke des Rassismus besteht also fort, trotz der Abwendung der Staatengemeinschaft vom „Rassekonzept“. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als eine so tief verwurzelte Differenzkategorie wie der Rassismus nicht mit einigen nicht-bindenden Positionspapieren eliminiert werden kann. Das Kernergebnis der UNESCO-Konferenzen, die Abkehr vom „Rassekonzept“, ist jedoch trotz der Einsicht, dass die „Rasse“ wissenschaftlich nicht haltbar sei, nicht in den Rechtswissenschaften angekommen.

2.4. Die Implikationen

Die „Rasse“ ist also, wie gezeigt wurde, ein Produkt des Rassismus selbst (vgl. Zerger 1997; Hund 2007). Durch die historischen Entwicklungen wurde der Begriff in gewissen Disziplinen und im öffentlichen Diskurs zunehmend marginalisiert, und Ersatzbegriffe und Ersatzkonzepte, welche auf den Mangel und die Unvollkommenheit anderer Menschen(gruppen) hinweisen, sind schon lange auf dem Vormarsch. Dass die Intersektionalität der Diskriminierungsmerkmale (Gender, Class, Nation) bei der Konzentration auf die „Rassekategorie“ nicht vernachlässigt werden darf, ist Ansätzen zu verdanken, welche mehrdimensionale Perspektiven auf Ungleichheit vorantreiben. Es darf des Weiteren nicht darüber

hinweggetäuscht werden, dass die „Rasse“ Produkt des Rassismus selbst ist und nicht umgekehrt. Die imaginiert unveränderliche, natürliche und durch Geburt hervorgebrachte Verbindung zwischen biologischen, intellektuellen und moralischen Fähigkeiten der Menschen wird durch das Konzept der „Rasse“ noch einmal verfestigt (vgl. Hund 2007; Mecheril & Scherchel 2009: 42). Diese Tendenzen sind, wie gezeigt wurde, schon vor dem mutmaßlichen Entstehungszeitraum des Rassismus als Ideologie, dem 18. und 19. Jahrhundert, angesiedelt.

In Hinblick auf rassistische Sprache und Ausdrücke, welche bei genauerer Betrachtung rassistische Konnotationen aufweisen oder gar wie die „Rasse“ direkte Ergebnisse des Rassismus sind, konstatieren Mecheril und Scherchel, dass sensible Sprache dennoch eine „Erleichterung für Betroffene rassistischer Diskriminierung“ darstellen kann, denn „wo gelernt wird, Ausdrücke wie ‚Negerkuss‘ oder ‚getürkt‘ nicht zu benutzen, ist Rassismus zwar nicht ‚abgebaut‘, dennoch sind (informelle) Regeln, die andere sprachliche Gewohnheiten nahelegen, [...] zu begrüßen“ (Mecheril & Scherchel 2009: 52).

Angesichts des kontinuierlichen Bedeutungswechsels des „Rassekonzeptes“ kann nicht gesagt werden, wer im 21. Jahrhundert was unter „Rasse“ versteht. Es könnte behauptet werden, dass alle Menschen den Begriff dekonstruiert haben und sich bewusst sind, dass es sich um eine soziale Kategorie handelt und biologistische Ansätze schon längst widerlegt wurden. Es würde sich dabei jedoch um Spekulationen handeln. Guillaumin entwickelte ein Verständnis für die „Rassekonzeption“ im Alltag, im Gegensatz zu der Thematisierung des „Rassebegriffs“ in den Wissenschaften. Die Autorin schreibt, dass

„[d]ie Wahrnehmung des Faktischen, der Zugang zur sozialen Realität in der Banalität des Alltags [...] in einer einzigen Bewegung geschieht, in der all diese Ebenen eine einzige Instanz, eine einzige Materie werden, in der die jeweilige Gruppe als ein einziges Wesen empfunden wird, deren physische Charakteristiken, Gewohnheiten, politische Handlungen die Wahrnehmung einer einmaligen Besonderheit, wenn auch möglicherweise unter verschiedenen Blickwinkeln, aber eben doch als eine Einmaligkeit aktualisieren. Diese zugleich physische, geistige, geschichtliche und politische Aneignung nennt man ‚Rasse‘ (Guillaumin 1992: 168).

Im Bezug auf eine Ausweitung der semantischen Grenzen des „Rassebegriffs“ als analytische Kategorie, um Rassismen zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Geschichte und heute zu untersuchen, argumentiert Hund, dass es seiner Ansicht nach keine ausreichenden Argumente hierfür gibt. Denn „dadurch wird nicht nur der Blick auf andere Begründungszusammenhänge des Rassismus verstellt, sondern auch die notwendige Dekonstruktion des Begriffs Rasse erschwert. Die Erfindung der Rassen zeigt, dass es sich bei ihnen um eine soziale Kategorie handelt, welche unter spezifischen Umständen zur Grundlage einer Politik rassistischer Herabminderung entwickelt worden ist, die sich unter verschiedenen Bedingungen

verschiedener Legitimationsmuster bedient hat“ (Hund 2007: 8). Er spricht sich demnach gegen den *Racial Turn* aus, welcher für eine Neuaneignung und Neuinterpretation der „Rassekategorie“ als Mittel einer kritischen Auseinandersetzung mit Rassismus steht. Was des Weiteren unter dem Konzept des *Racial Turn* verstanden werden kann, wird nun erläutert.

2.5. Der *Racial Turn*

Um die unterschiedlichen Aufladungen des „Rassebegriffs“ fassen zu können, beziehungsweise um verstehen zu können, welche konzeptuellen Denkfiguren bedient werden müssen, um den „Rassebegriff“ als „soziale Position und kritische [...] Analyse- und Wissenskategorie“ (Arndt 2015: 186) zu begreifen, ist ein Exkurs zum sogenannten *Racial Turn* notwendig und sinnvoll.

Der Literaturwissenschaftler und postkoloniale Theoretiker Shankar Raman, welcher mitunter den Terminus *Racial Turn* prägte, geht davon aus, dass eine Verschiebung innerhalb des Verständnisses von „Rasse“ notwendig ist, um die Geschichte, welche sich um die „Rasse“ spinnt, umzuschreiben und sie sich quasi „von unten“ anzueignen. Die Bedeutungsverschiebung des *Racial Turn* beinhaltet also weniger eine Verschiebung hin zu „Rasse“, sondern einen anderen Blick auf „Rasse“ (ebd.: 185). Susan Arndt konstatiert, dass der Begriff des *Racial Turn* weder von Raman selbst noch von anderen Autor*innen spezifiziert wurde. Sie bedient sich des Konzeptes Ramans, welches unter dem Titel „Weg von Rasse und hin zu Rasse“ geführt wird und fügt diesem eine zweite Ebene hinzu, welche „Weißsein als Subjekt von Rassialisierungsprozessen“ beinhaltet (ebd.: 185).

Wie im vorigen Abschnitt ausgeführt wurde, handelt es sich bei der „Rasse“ um keine natürliche Gegebenheit, sondern um ein soziales und ideengeschichtliches Konstrukt, welches nicht auf den Menschen übertragen werden kann. Forscher*innen wie der Humangenetiker Francesco Cavalli-Sforza haben in viel diskutierten Veröffentlichungen herausgearbeitet, dass genetische Unterscheidungen innerhalb der Gattung *Homo Sapiens Sapiens* nicht möglich sind. Zwischen Individuen mit einem ähnlichen Phänotyp kann demnach mehr genetische Variabilität herrschen als zwischen Menschen, welche in früheren Modellen der Einteilung in „Rassen“ als nicht zueinander gehörig definiert worden wären. Arndt folgert in Anlehnung an Cavalli-Sforza & Cavalli-Sforza, dass „[...] es beim Menschen also keine reinerbigen Teilpopulationen [gibt], vielmehr ist von einem Kontinuum genetischer Unterschiede auszugehen. Alle Grenzziehungen in diesem Kontinuum sind daher willkürlich und folgen einem ideologisch motivierten historischen Herstellungsverfahren“ (vgl. Cavalli-Sforza & Cavalli-Sforza 1994; zit. nach Arndt 2015: 186). Die Sinnkonstruktionen der rassialisierten Differenz beruhen auf einem

wissenschaftlichen Irrtum, werden aber diskursiv und strukturell immer weiter fortgeschrieben. Diese diskursive Fortschreibung der rassialisierten Differenz wird durch institutionelle Praxen verfestigt. Die Verwendung des „Rassebegriffes“ in Art. 10 Abs. 2 der Berliner Landesverfassung und jedes weiteren Gesetzes, welches mit dem Terminus der „Rasse“ operiert, versinnbildlicht eine solche Fortschreibung. Das (deutsche) Recht ist nur ein Teil einer gesellschaftlichen Ordnung, welche dem „Sehen zugrunde liegt“ (Arndt 2015: 186). Wie Subjektpositionen gesehen und erkannt werden hängt maßgeblich von historisch tradierten, biologistischen Rassialisierungsprozessen ab, denn „man wird nicht als Weiße_r oder Andere_r (etwa Schwarze_r) geboren, um Simone de Beauvoir zu adaptieren, wohl aber dazu gemacht“ (ebd.).

Die Dekonstruktion der „Rasse“ als biologistische Kategorie reicht nicht aus, um den Prozess der Rassialisierung innerhalb einer Gesellschaft aufzuheben. Die Streichung der „Rasse“ aus der Berliner Landesverfassung wäre insofern nicht sinnvoll gewesen, als eine Entnennung noch keine Veränderung hervorbringt. Die Ersetzung durch „rassistische Diskriminierung“ hätte eine Hinwendung zur Darstellung der Prozesshaftigkeit des gesellschaftsimmanenten Rassismus bedeutet, jedoch noch keine Dekonstruktion beinhaltet. Der *Racial Turn* bietet den methodische Rahmen um die „Rasse“ als biologistische Kategorie hinter sich zu lassen und sich einem Verständnis von „Rasse“ als „sozialer Position und kritischer Analyse- und Wissenskategorie“ (vgl. Arndt 2015: 186) zu nähern. Wie Susan Arndt konstatiert entzieht sich dieses Verfahren jedoch der Hörbarkeit (vgl. ebd.: 187). Die soziale Analysekategorie „Rasse“ soll biologistische Konstruktionsprozesse von „Rasse“ offenlegen und dazu befähigen, rassistisches Wissen mithilfe postkolonialer Theorien zu dekonstruieren. In diesem Verständnis von „Rasse“ soll ein historisch belasteter Terminus dekonstruiert werden und in einem zweiten Schritt aber dazu verwendet werden, Hierarchisierungsprozesse, welche auf „Rasse“ aufbauen, zu benennen. Es geht also um eine Aneignung und kritische Verwendung eines enteigneten Begriffes. Dies ist die erste Denkbewegung, welche als „weg von ‚Rasse‘ hin zu *Rasse*“ bezeichnet wird. Die *Rasse* in kursiver Schreibweise soll auf den Konstruktionscharakter aufmerksam machen und wird in Arndts Artikel nicht in englischer Schreibweise verwendet, da hier die Gefahr besteht, dass „die Ersetzung von „Rasse“ zu ‚race‘ zu einer Entnennung führt, die eine problematische Distanz zum Forschungsgegenstand Deutschland herstellt und einer ‚semantischen Erinnerungsabwehr‘ gleichkommt“ (zit. al-Samarai 2005: 133; nach Arndt 2015: 187).

Die zweite Denkbewegung nimmt sich des Weißseins an. Der zentrale Aspekt bezeichnet eine andere Perspektive auf das Weißsein als „Subjekt von Rassialisierungsprozessen“ (Arndt 2015: 185). In den Wissenschaften wird dieser Perspektivenwechsel in den *Critical Whiteness Studies* verhandelt, welcher vor allem durch Schwarze Theoretiker*innen wie bell hooks oder Toni Morrison vorangetrieben wurde. Weißsein wird als kulturwissenschaftliche Analysekategorie und *Term of Power* gelesen, welche Privilegien sichert und Hierarchien herstellt (vgl. hooks 1994: 204; zit. nach Arndt 2015: 189). Auch die

Blickrichtung der Forschung ändert sich in dem Sinne, als nicht die Forschungsobjekte die Betroffenen des Rassismus sind, sondern analysiert wird, inwieweit Weiße Menschen zur Perpetuierung rassistischer Strukturen beitragen und mit ihrem Sprechen und Handeln oder Sprachhandeln rassialisierte Objekte erschaffen (vgl. Arndt 2015: 189). Dieser letzte Aspekt wird in der Analyse des Änderungsantrages der Berliner Landesverfassung von Bedeutung sein, wenn es darum geht zu analysieren, wie beim Sprechen über die „Rasse“ erstens rassialisierte „Anderer“, also Objekte erschaffen werden und zweitens ob von biologistischen „Rassekategorien“ ausgegangen wird oder der oben beschriebene *Racial Turn* in die rechtspolitische Debatte Einzug gehalten hat. Die nicht vorhandene Hörbarkeit des *Racial Turn* ist wohl die primäre Schwäche des Konzeptes und gesamtgesellschaftlich schwierig zu verhandeln. Welche Verständnisse von „Rasse“ im deutschen Rechtsdiskurs vorhanden sind, wird an späterer Stelle deutlich.

3. Rassistische Diskriminierung

Im folgenden Kapitel werden prinzipielle Fragen zu Rassismus und den Ausprägungen der rassistischen Diskriminierung aufgegriffen und beantwortet. Eingangs wird das Verständnis von Rassismus im deutschsprachigen Raum generell und spezifisch für den deutschen Kontext skizziert. Hierbei ist vor allem die Rolle und der Status quo der kritischen Rassismusforschung zu betonen. Nachdem in die lokalen Ausprägungen dieses Wissenschaftsfeldes eingeführt wurde, wird die Frage beantwortet, was überhaupt unter Rassismus zu verstehen ist und wie mit dem Konzept und dem Terminus auf translokaler Ebene zu verfahren ist. Die Beantwortung dieser Fragen muss per definitionem bruchstückhaft bleiben - es handelt sich immerhin um Fragen des menschlichen Zusammenlebens in all seiner Komplexität.

3.1. Situation der kritischen Rassismusforschung in Deutschland

In Deutschland hat es nach 1945 lange gedauert, bis der Begriff des „Rassismus“ Eingang in wissenschaftliche und alltagsbezogene Debatten über Diskriminierung und Gewalt fand (vgl. Zerger 1997: 7). Er findet häufig Verwendung, wenn über nationalsozialistische Politik gesprochen wird oder wenn es sich um Redeweisen handelt, die im weitesten Sinne an „biologische Rassen“ anknüpfen. Terkessidis konstatiert, dass Forschung zu Rassismus in Deutschland im Sinne der historischen „Rassenforschung“ existiere, in welcher der „wissenschaftliche Rassismus“ thematisiert werde. Dass sich Forschung zu und über Rassismus auf diesen Bereich, welcher in einen linearen Zusammenhang mit „biologischen Rassen“ gestellt wird, beschränkt, stellt ein Defizit in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung dar (Terkessidis 2004: 71).

Angelehnt an das Verständnis von Rassismus als nationalsozialistische Praxis entstand in Deutschland die Rechtsextremismusforschung, welche rassistische Gewalt rechtsextremistischen Randgruppen zuschrieb. Latente oder manifeste Gewalt, welche nicht den neonazistischen Gruppen zugeschrieben konnte, wurde bis in die 1990er Jahre mit dem Etikett „Ausländerfeindlichkeit“ versehen. Kalpaka und Rätzzel (1990) behandeln in ihrem Werk „Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein“ den Begriff der „Ausländerfeindlichkeit“ und alle Komplikationen, Fehldeutungen und Missverständnisse, welche aus der Begriffsverwendung entstehen können. Ihre Studie trug maßgeblich zu einem politischen Verständnis des Begriffes bei, und in einem kurzen Resümee kann gegen den Begriff eingewandt werden, „dass nicht jede Person, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit formell „Nicht-Inländer“ ist, potentiell der ‚Ausländerfeindlichkeit‘ ausgesetzt ist. Auf der anderen Seite sind Personen, die formell Deutsche und im

Besitz der Staatsbürgerschaft sind und in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben, mit Anfeindungen konfrontiert“ (Mecheril & Scherchel 2009: 39f; zit. nach Mecheril & Teo 1994). Insofern als im kollektiven Gedächtnis der Bundesrepublik Deutschland der Rassismusbegriff auf die Zeit des Nationalsozialismus angewandt wurde, die BRD jedoch bestrebt war, einen Neuanfang zu vollziehen und die politische Vergangenheit der Missachtung der Menschenwürde hinter sich zu lassen, konnte der Rassismusbegriff nicht Fuß fassen, da jegliche Praxis der Diskriminierung von sogenannten „Ausländern“ nicht mit den Massenvernichtungsmaschinerien der Nationalsozialisten zu vergleichen war.

Der Begriff des Rassismus (und viel wichtiger die wissenschaftliche Analysekategorie) wurde folglich bis in die frühen 1990er Jahre in Deutschland größtenteils tabuisiert, denn die Anknüpfung an nationalsozialistische Gräueltaten war zu „frisch“, um ihn als diskursfähiges Element zu gebrauchen. Diese ablehnende Konzeption des Rassismus hat sich in Deutschland in den letzten 25 Jahren jedoch ein wenig geändert, und es erscheinen immer mehr Publikationen, welche sich mit der „Alltäglichkeit“, der Strukturhaftigkeit und Institutionalisierung von Rassismus beschäftigen und den Rassismusbegriff als fruchtbare Analysekategorie für gegenwärtige gesellschaftliche Verhältnisse verstehen und anwenden (vgl. Terkessidis 2004: 71; Mecheril & Scherchel 2009: 41).

Nach Mecheril und Scherchel (2009: 41) können zwei Gründe für die zunehmende Etablierung des Rassismusbegriffes ausgemacht werden: Einerseits die Internationalisierung der Wissenschaft, welche die „terminologische Praxis“ auch im Bereich der Rassismusforschung verändert, wie auch der Begriff „Rassismusforschung“ annehmen lässt. Ein zweiter Grund für die Annahme des Rassismus als analytische Kategorie ist die Erkenntnis, dass Termini wie die „Ausländerfeindlichkeit“ oder „Fremdenfeindlichkeit“ nur bedingt theoretisch nützlich sind. Die Verschiebung im Sprachgebrauch lässt jedoch auch erkennen, dass, obwohl ein neuer Begriff verwendet wird, nicht immer eine neue Perspektive damit einhergeht. Diese Erkenntnis wird auch in der Analyse des Verfassungsänderungsantrages deutlich werden.

3.2. Der Rassismus – die Rassismen

Nach Birgit Rommelspacher (2009: 29) lässt sich Rassismus „als ein System von Diskursen und Praxen, die historisch entwickelte und aktuelle Machtverhältnisse legitimieren und reproduzieren“ definieren. Und weiter: „„Rassismus im modernen westlichen Sinn basiert auf der ‚Theorie‘ der Unterschiedlichkeit menschlicher ‚Rassen‘ aufgrund biologischer Merkmale.“ Es handelt sich also um ein System, welches auf unterschiedlichen Ebenen wirkt und Macht legitimiert und festschreibt. Bei diesen Reproduktionsprozessen

auf diskursiver und praxisbezogener Ebene, werden unterschiedliche Prozesse sichtbar, welche Rommelspacher in vier Kategorien einteilt. Die Naturalisierung bezeichnet den Vorgang, bei welchem soziale und kulturelle Differenzen als vererbbar und unveränderlich gezeichnet werden. Der Naturalisierung folgt die Homogenisierung, in welcher Menschen in als einheitlich bezeichnete Gruppen eingeteilt werden. Ein weiteres Element des Rassismus stellt die Polarisierung dar, bei welcher bestimmte konstruierte Gruppen anderen (ebenfalls konstruierten) Gruppen als unvereinbar gegenübergestellt werden. Wer bestimmen kann, welcher Gruppe welcher Status und Rang zugeordnet wird, begibt sich in den Prozess der Hierarchisierung. Anhand der Darstellung der vielfältigen Aspekte des Rassismus wird deutlich, dass es sich hierbei nicht um einen eindimensionalen, simpel zu beschreibenden gesellschaftlichen Zustand und oder nur um individuelle Vorurteile handelt, sondern um ein gesellschaftliches Verhältnis, welches zur Legitimation von gesellschaftlichen Hierarchien beiträgt (vgl. Rommelspacher 2009: 29). John Solomos geht einen anderen Definitionspfad und fasst die Essenz des Rassismus als am Körper festgemachtes Differenz- und Hierarchisierungssystem zusammen:

„Rassismus operiert [so], dass er unüberschreitbare symbolische Grenzen zwischen rassistisch konstituierten oder rassistisierten Kategorien konstruiert. Das für Rassismus typische binäre Repräsentationssystem markiert ständig die Differenz zwischen Zugehörigkeit und Andersheit und versucht, sie zu festigen und zu naturalisieren [...]. Ein grundlegendes Mittel, um dies zu erreichen, ist, das Selbst als genetisch bestimmt zu betrachten, anstatt als kulturell vermittelt – ein Selbst, das Gestalt annimmt in dem, was uns als das ‚Natürlichste‘ und Unmittelbarste erscheint: im Körper. Körperliche Eigenschaften und – höchst fetischisiert – die Hautfarbe schaffen somit ein ‚epidemisches Schema‘ nicht nur, um Differenz zu verankern, sondern auch, um das Reine vom Unreinen, das Eingeschlossene vom Ausgeschlossenen zu unterscheiden“ (Solomos 2002: 158).

Die Konstruktion des „Eigenen und des Fremden“ ist also zentral für die Ideologie des Rassismus. Nach Mecheril und Scherchel (2009) ist „Rassismus“ [...] eine Bezeichnung für bestimmte Diskriminierungs- und Distinktionspraxen auf der Ebene der *Wir*-Zuschreibungen [Herv. i. O.]. Rassistische Diskurse konstruieren nicht nur die Objekte, sondern auch die Subjekte des Rassismus. Indem in spezifischer Weise geregelt ist, wer die Fremden und Anderen sind ist auch das Nicht-Fremde und Eigene festgelegt“ (ebd.: 47). *Wir*-Zuschreibungen schaffen ein binäres System, in welchem von „den Anderen“ gesprochen werden kann, und produzieren und rechtfertigen so in vielfältiger Weise Dominanzstrukturen. Folglich sind Herabwürdigungsprozesse und rassistische Zuschreibungen in diesen Prozessen der Konstruktion des „Nicht-*Wir*“ zentral. Der Rassismus liefert je nach Zeit, Ort und Kontext ein „System“ für die Erklärung und Angemessenheit von Unterscheidungen zwischen Menschen. Diese „Systeme“ sind etwa bei Robert

Miles ideologisch verankert, bei Stuart Hall hingegen diskursiv und sind in der Lage, die soziale Welt und die Erfahrungen jedes*r Einzelnen in ihr zu erklären (ebd.: 48).

Mecheril und Scherchel argumentieren, dass „das soziale Unterscheidungssystem, das rassistische Diskriminierung und Rassismuserfahrung hervorbringt“ mit dem Code der „Rassen“ operiert (ebd.: 48). Hier wird aber nicht von biologischen „Rassen“ ausgegangen, sondern von „Rassen“ als Konstruktionen, welche nicht als natürliche Entitäten zu verstehen sind. Biologische bzw. biologistische Distinktionsprozesse sind so vielfältig, dass Systematiken zwischen zwei und zweihundert unterschiedlichen „Rassen“ unterscheiden (vgl. Poliakov, Delacampagne & Girard 1992 zit. nach Mecheril & Scherchel 2009: 48). Der „Rassebegriff“ der kritischen Rassismusforschung dient dazu, zu untersuchen, wie in spezifischen Kontexten das Konstrukt der „Rasse“ dazu genutzt wird und wurde, um Gruppen machtvoll voneinander zu unterscheiden (Mecheril & Scherchel 2009:48). Die Autor*innen konstatieren, dass „Rassen“ das „Resultat von gesellschaftlichen Prozessen der Selbst- und Fremdbeschreibung“ sind (Mecheril & Scherchel 2009:48). „Rasse“ und Rassismus bedienen auch immer Abhängigkeiten voneinander. Manche Menschen sind durch ihre Einordnung in Menschengruppen in Abhängigkeiten festgehalten, welche sich unterschiedlich ausgestalten. Rassismus kann sich in Form von ökonomischen Dominanzverhältnissen, in der ungleichen Verteilung von Ressourcen und dem Zugang dazu, in Gewalt und Ausbeutung, nicht nur physischer, sondern auch psychischer Art äußern (vgl. Guillaumin 1992: 160). Herrschaftsverhältnisse betreffen nicht nur Menschen, welche von Rassismus betroffen sind, sondern markieren ein zentrales Konstitutionsmoment unserer Gesellschaft.

Rassismus ist nicht nur eine Ordnungskategorie gesellschaftlicher Zustände, sondern auch eine Ideologie, d.h. „eine gesellschaftliche Praxis und eine institutionelle und/oder staatliche Form“ (ebd.: 160). Bei der Definition von Rassismus als Ideologie liegt der Hauptfokus auf gesellschaftlichen Ausgrenzungspraktiken und den durch die Ideologie geprägten Vorstellungen über die Ordnungsverhältnisse der Gesellschaft (vgl. Zerger 1997: 11). Die konstatierte Natürlichkeit des Rassismus ist die zentrale Stärke dieser Ideologie, da sie in Zeiten vermehrter Krisen und Unsicherheiten scheinbar „einfache“ Erklärungen liefert. Die „natürliche Ordnung“, die durch den Rassismus behauptet wird, stellt gesellschaftlichen Transformationsprozessen eine Entität entgegen, an welcher nicht gerüttelt werden kann, da sie als „natürlich“ und dadurch als „objektiv“ und „wissenschaftlich“ zu bewerten ist (vgl. Mecheril & Scherchel 2009: 42). Hund (2007: 7) geht davon aus, dass der Rassismus seit Anbeginn kulturelle und natürliche Faktoren kombinierte und die natürlichen Faktoren als Grundlage für die Ausbildung der kulturellen Faktoren ansah. Die Krux am Konzept des Rassismus ist, dass hier ein falscher Zusammenhang hergestellt wird, welcher versucht, Kultur an körperlichen Merkmalen festzumachen. Sowohl körperliche als auch kulturelle Merkmale werden essentialisiert und als unveränderlich (da körperliche Manifestationen nun einmal unveränderlich sind) dargestellt. Neue Entwicklungen, vor allem im Bereich der

„Schönheitspraxis“, zeigen, dass selbst unveränderliche körperliche Merkmale zu verändern versucht werden. Hier seien Bleichcremes und andere die Haut transformierende Praxen angeführt (Solarium, Michael Jacksons Hauttransformation etc.).

Die Art der Argumentation, welche konstatiert, dass es sich bei Rassismus um ein gesellschaftliches Verhältnis handelt, welches in seinem sprachlichen Ausdruck die Verhältnismäßigkeit der Machtäußerungen zwischen Menschen zum Ausdruck bringen und nicht im Gegensatz biologistische Kategorien re-produzieren sollte („Rasse“), wird auch im Diskurs um die Landesverfassung von Berlin und vor allem in Denksätzen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht mehrfach vorgebracht. Diese Denkfigur ist für die folgenden Ausführungen notwendig, wenn von „rassistischer Diskriminierung“ bzw. „Rassismus als Diskriminierung“ und nicht von, wie im deutschen Recht vielfach normiert, „Diskriminierung aufgrund der Rasse“ die Rede ist. Um von rassistischer Diskriminierung sprechen zu können müssen zwei Aspekte geklärt sein. Erstens muss klar sein, was unter „Rassismus“ zu verstehen ist, und zweitens, was „Diskriminierung“ bezeichnet. Bei einer Diskriminierung handelt es sich nach Rommelspacher (vgl. 2009: 30) nicht „nur“ um Vorurteile. Wie auch in den Ausführungen der rechtlichen Dokumente zu lesen sein wird, liegt Diskriminierung „dann vor, wenn Menschen, die einer Minderheit angehören, im Vergleich zu Mitgliedern der Mehrheit weniger Lebenschancen, das heißt weniger Zugang zu Ressourcen und weniger Chancen zur Teilhabe an der Gesellschaft haben. Die Mechanismen, die dies bewirken, können sowohl individueller und interaktioneller als auch struktureller und institutioneller Natur sein“ (ebd.).

Der letzte Satz dieses Zitates ist von Bedeutung, denn in rechtlichen Texten geht es immer nur um die rechtliche Ungleichbehandlung entweder in der Arbeitswelt oder beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Der individuelle, interaktionelle, strukturelle und institutionelle Aspekt wird im Recht nicht beachtet, sofern es sich nicht um „einklagbare Ungleichbehandlung“ handelt. Die rechtlichen Normen beinhalten vor allem materielle Ungleichbehandlung und lassen „alltägliche Diskriminierungen“ un-normiert.

Pierre-André Taguieff (2000: 231) schließt sich dieser Darstellung rassistischer Diskriminierung an und konstatiert, dass Diskriminierung auf Maßnahmen der Exklusion verweist, die auf die Mitglieder einer konstruierten, nicht zugehörigen Fremdgruppe zielt. Er unterscheidet weiter „Diskriminierung als Verhalten“, welches darin besteht, dass Menschen unterschiedlich behandelt werden und in „einer bestimmten sozialen Kategorie klassifiziert werden“ (ebd.: 232). Diese Klassifizierung wird anhand äußerlicher Merkmale vollzogen, also am Körper festgemacht. Die auf diese Art und Weise kategorisierte Gruppe wird aufgrund ihrer vermuteten Zugehörigkeit diskriminiert und nicht aufgrund tatsächlicher Eigenschaften oder Zugehörigkeiten, dies gilt es zu betonen.

Bezüglich diskriminierender Gesetze führt Taguieff aus, dass diese durch neue Meinungen oder Ansichten innerhalb der Staatsgemeinschaft verändert oder abgeschafft werden können. Die in einer Gesellschaft verbreiteten Praktiken, wie z.B. Vorurteile, welche mit dem Erhalt der Privilegien der „Mehrheitsgesellschaft“ verbunden sind, sind jedoch nicht leicht in einen Prozess des gesellschaftlichen Wandels einzubinden, da beim Abbau von eigenen Privilegien massiver Widerstand geleistet wird (vgl. ebd.). Was hiermit gemeint ist, ist, dass Rassismen des Alltags oder der Institutionen im Sinne eines nicht intentionalen Rassismus wenig oder keine Beachtung geschenkt werden. Struktureller Rassismus, welcher eine Ausgrenzung durch ökonomische und rechtliche Strukturen eines gesellschaftlichen Systems meint, ist in vielen „westlichen Demokratien“ kein so prägnantes Problem wie der institutionelle Rassismus, welcher sich auf „Strukturen von Organisationen, eingeschliffene Gewohnheiten, etablierte Wertvorstellungen und bewährte Handlungsmaximen bezieht“ (Rommelpacher 2009: 30; vgl. Messerschmidt 2015).

Die Normalisierung und Zuordnung, die bestimmt, wer in einer Gesellschaft welchen symbolischen Wert hat und wer als zugehörig gilt oder nicht, wird nach Rommelpacher durch „Identifikationsrituale“ vollzogen. Diese Rituale unterscheiden sich je nach Gruppe und Kontext; die Frage nach der Zugehörigkeit ist jedoch immer zentral. Die Rassismusforscherin Rommelpacher bezeichnet ein solches System der Einteilung in „fremd oder zugehörig“ als „Zugehörigkeitsregime“. Dieses Regime ist im Kontext von Alltagsrassismus und institutionellem Rassismus als zentrale Instanz zu bewerten, durch welches Ausgrenzung legitimiert und vollzogen wird (vgl. Rommelpacher 2009: 31). Die Konstruktion vom „Anderen“ und dem „Eigenen“ wird anhand körperlicher Marker festgemacht und stellt, wie das folgende Zitat zeigen wird, ein unveränderliches Indiz im „Identifikationsritual“ dar:

„Es gibt also Rassendiskriminierung, wenn die ethnische Zugehörigkeit über den Platz entscheidet, der dem Individuum in der sozialen Hierarchie zugewiesen wird. Der Einzelne kann in diesem Fall nicht das sichtbare, durch den Phänotypus repräsentierte Schicksal überwinden: Die Hautfarbe spielt trotz des variablen und sozial konstruierten Charakters ihrer wahrgenommenen Bedeutung die Rolle eines Fixpunktes im Ensemble der Indizien, die von den Akteuren als Rasseneigenschaften gelesen werden“ (Taguieff 2000: 233).

Taguieff stellt hier auf Hautfarbe ab; auch Hautfarbe ist ein biologistisches Konstrukt (vgl. Arndt 2015), ihr wird im „Zugehörigkeitsregime“ die Rolle einer „Rasseneigenschaft“ zugewiesen, und sie wird als solche gelesen. Die „ethnische Zugehörigkeit“ verweist genauso auf äußerliche Merkmale wie die „Hautfarbe“ und auch hier wird deutlich, dass Naturalisierung und Kollektivierung bzw. Homogenisierung zentrale Schritte im Prozess der Hierarchisierung der sozialen Wirklichkeit sind. Das Lesen von körperlichen Merkmalen der Menschen, das „Zu-Erkennen-Suchen“ und die daraus folgenden Generalisierungen zählen nach G.W. Allport zum „natürlichen Repertoire menschlicher

Existenz“ (Mecheril & Scherchel 2009: 45). Wenn Generalisierungen also „natürlich“ sind, wie können diese dann zu Diskriminierung und Ausgrenzung führen und verletzen? Ausgrenzungen und Diskriminierungen sind, so banal dies klingen mag, den handelnden Personen oft nicht bewusst und ein Produkt fehlender Selbstreflektion (vgl. Rommelspacher 2009: 31).

Die eigenen Privilegien, welche in westlichen Gesellschaften durch das zugeschriebene und tatsächliche Merkmal der Weißen Hautfarbe hervorgerufen werden, werden von vielen Weißen Menschen viel zu wenig hinterfragt. Mit der Selbstverständlichkeit, die mit Privilegien einhergeht, sind oft Denkweisen verbunden, welche andere Positionen nicht in die Analyse miteinbeziehen, warum eine bestimmte Handlung oder Sprachhandlung möglicherweise nicht für alle Mitglieder der Gesellschaft passend ist. Wenn wie in dieser Arbeit z.B. von „Rasse“ in Gesetzestexten die Rede ist und sich Weiße Menschen nicht selbst in den Rassialisierungsprozess miteinbeziehen und behaupten, „Rasse“ hätten die „Anderen“, ist ein fehlender Reflexionsprozess zu bemängeln. Bei diesem Denkvorgang werden bestimmte Muster sichtbar, welche auf der Ebene des strukturellen sowie des individuellen Rassismus, zwischen einer „*impliziten* und *expliziten* Form bzw. einem bewusst *intentionalen* und einem *nichtintentionalen* Rassismus“ unterschieden werden können (Rommelspacher 2009: 31). Als für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit zentral ist der nicht intendierte Rassismus einzustufen, bei welchem die Intention und die Folge der Handlung nicht immer zusammenfallen.

Als Beispiele hierfür können die Frage nach der Herkunft einer Person oder dem Lob „du sprichst aber gut Deutsch“, welches an eine in Deutschland geborenen Person gerichtet ist, welche aber als nicht zugehörig identifiziert wird, angeführt werden. Bei ersterem ist eine Grenzziehung anhand eines Identifikationsrituales erkenntlich. Die Intention der fragenden Person ist hierbei insofern nicht relevant, als durch die Frage eine Denkfigur offenbart wird, welche die befragte Person als nicht zugehörig markiert. Bei dem Lob, bei dem eigentlich eine positive Anerkennung ausgedrückt werden hätte sollen, wird auf „den Bruch der Selbstverständlichkeit“ (ebd.: 32; vgl. Messerschmidt 2015) hingewiesen. Die Selbstverständlichkeit verweist darauf, dass eine Person ganz selbstverständlich „zu uns“, zur Gesellschaft gehört. Wird jemand dafür gelobt, die Sprache des Landes, in dem er oder sie sozialisiert wurde, gut zu beherrschen, wird sie „symbolisch aus der Gesellschaft hinausgewiesen“ (ebd.). Rommelspacher konstatiert, dass selbst die Auseinandersetzungen darüber, ob solche Aussagen als rassistisch gelten oder nicht, Konfliktpotenzial bergen und zu einer neuen Quelle von Diskriminierung werden. Der Grund für diese Annahmen steckt in dem Recht darüber zu entscheiden, wer was als verletzend und diskriminierend empfinden und einstufen darf. Wer bestimmt darüber, welchen symbolischen Wert welche Art von Aussage hat? Rommelspacher formuliert dies folgendermaßen: „Was Diskriminierung ist, bestimme ich! Mit diesem Motto wird Anerkennung verweigert. Dem Anderen wird eine eigene Perspektive nicht zugestanden, womit wiederum die geringere Bedeutung des Anderen unterstrichen, also seine geringere

symbolische Macht bestätigt wird“ (ebd.: 32). Wie Rommelspacher betont auch Taguieff die Notwendigkeit, Intention und Folge getrennt voneinander zu betrachten, denn sonst wird eine Ebene unsichtbar gemacht, welche jedoch für die Analyse von nicht intendiertem Rassismus von größter Notwendigkeit ist. Taguieff kritisiert die häufig vorkommenden Vorannahmen in

„engagiert, explizit antirassistischen Studien [in welchen] häufig die Kontinuität von rassistischer Einstellung und und rassistischem Handeln, d.h. ein kausaler Zusammenhang von Vorurteil und diskriminierender Praxis behauptet. Die Interpretation der Ursachen der Korrelation von Einstellung und Handlung ist wahrscheinlich falsch und kaum mehr als Folge einer gewöhnlichen Evidenz, die darin besteht, dass man Verhalten durch die „bösen Absichten“ des Handelnden erklärt“ (Taguieff 2000: 231).

Rassismus allein mit „bösen Absichten“ zu erklären zu versuchen wäre jedoch simplifizierend und falsch. Im Folgenden werden Ansätze der kritischen Rassismusforschung vorgestellt, welche versuchen, das Phänomen Rassismus zu erhellen. Die wichtigen Fragen nach Anerkennung und Definitionsmacht, was sie bedeuten und wie wichtig sie für gesellschaftliches Zusammenleben sind, können hier aus Kapazitätsgründen leider nicht ausgeführt bzw. nur angeschnitten werden. Das Konzept der Definitionsmacht spielt gerade in rechtlichen Diskursen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, dem Opfer von rassistischer oder anderer Diskriminierung das Recht einzuräumen zu bestimmen, wie die Person den Vorfall erlebt hat und zu bestimmen, wie „verletzend“ eine Tat aus subjektiver Perspektive war. Das heißt, der Fokus wird verschoben, weg von Fremdbestimmung hin zu Selbstbestimmung. Dieses Konzept wird bisher im Kontext sexualisierter Gewalt vorgeschlagen, in Bezug auf rassistische Gewalt würde die Anwendung eine Neuerung darstellen. Eine Definition von Definitionsmacht findet sich im „Handbuch für die antisexistische Praxis“, herausgegeben vom Kollektiv „re.ACT.ion“ (2010):

„Die Definition, ob eine sexualisierte Grenzverletzung vorgefallen ist, liegt einzig und allein bei der Betroffenen. Jede Betroffene von sexualisierter Gewalt kann nur für sich selbst sagen, was sie wann als Gewalt erlebt und wie sie diese individuell erlebte Gewalt wahrnimmt. Gewalt wird aufgrund der persönlichen Geschichte, Gegenwart und Erfahrung von Betroffenen unterschiedlich erlebt, eingeordnet und eingeschätzt. [...] Das heißt, unabhängig davon wie der sexualisierte Übergriff aussah: wenn eine Betroffene eine Vergewaltigung oder einen sexualisierten Übergriff so bezeichnet, dann entspricht das genau ihrer Wahrnehmung und ist somit als genau diese Bezeichnung zu akzeptieren.“

Umgemünzt auf rassistische Gewalt oder rassistisch motivierte Übergriffe würde das bedeuten, dass jede*r Betroffene das Recht hat, zu definieren, was er oder sie als Grenzüberschreitung wahrgenommen hat und diese als solche zu bezeichnen. Angesichts der Alltäglichkeit von Rassismus (vgl. Terkessidis 2004) würde

die Einführung eines solchen Konzeptes in die Rechtsprechung einen massiven Kurswechsel bedeuten. Die Perspektive von Betroffenen von (nicht nur) rassistischer Gewalt, sondern auch rassistischen Beschimpfungen etc. ernst zu nehmen, würde ein Zeichen für Anerkennung von allen Menschen innerhalb einer Gesellschaft setzen und dabei helfen, Weiße Privilegien abzubauen.

3.3. Erklärungsansätze zum Rassismus

In der Literatur finden sich unterschiedliche Erklärungsansätze zum Rassismus. Zerger (1997: 10) nennt in grober Unterscheidung „historische, sozioökonomische, soziobiologische, kulturtheoretische, (gruppen-)soziologische, sozialpsychologische und ideologietheoretische Ansätze“. Nach Mecheril und Scherchel lassen sich hierbei grundlegend zwei Zugänge unterscheiden, welche sich entweder auf das Individuum oder auf die Gruppe beziehen. Eine weit verbreitete Blickrichtung auf Rassismus untersucht Einstellungs- und Wahrnehmungsphänomene mittels sozialpsychologischer, psychologischer und sozialisationstheoretischer Ansätze (vgl. ebd. 2009:43). Zwei zentrale Werke, welche sich in diese Forschungstradition einordnen lassen, sind G.W. Allports (1971) „Die Natur des Vorurteils“ und Adornos et al. (1973) „Schriften zum autoritären Charakter“. Allport argumentiert sozialisationstheoretisch und geht davon aus, dass „ethnische Vorurteile“ Ergebnisse der Sozialisation sind und durch frühes Erlernen stabile Muster hervorrufen. Des Weiteren sind Vorurteile auf falschen und starren Verallgemeinerungen gegründet, welchen entweder Ausdruck verliehen werden kann oder welche nur gefühlt werden können. Allport geht davon aus, dass Vorurteile im Sinne von Generalisierungen und Feindseligkeiten ein natürlicher Teil der menschlichen Existenz sind (Mecheril & Scherchel 2009: 45). Wie der Titel des Werkes Adornos schon vermuten lässt, handelt es sich hierbei um eine Charakteranalyse, welche die Anfälligkeit für Feindseligkeiten „Fremden“ gegenüber in den tiefer liegenden Persönlichkeitsstrukturen verortet. Für die Entstehung eines solchen Charakters ist nach Adorno eine autoritäre Familienerziehung maßgeblich, welche das Kind dazu bringt, sich in der Befolgung von Normen sicher zu fühlen, es aber nicht befähigt, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Diese Fähigkeit wird auf die Mächtigen projiziert und löst Neid auf diese und in der Folge Feindseligkeiten gegen Schwächere aus (vgl. Mecheril & Scherchel 2009: 46).

Eine ganz zentrale Kritik dieser nur beispielhaft angeführten Ansätze kann an deren Prämissen geübt werden. Wenn von „Fremden“, „Ausländern“ oder „Anderen“ als Gründe von Feindseligkeiten gesprochen wird, wird in diesen Ansätzen die Voraussetzung für die Konsequenz der „Fremdenfeindlichkeit“ in der Regel nicht erläutert. Der Schritt der Dekonstruktion des „Fremden“ oder „Anderen“ wird übergangen und zu praktischen Schritten der Bekämpfung der „Fremdenfeindlichkeit“

übergeleitet (vgl. Mecheril & Scherchel 2009: 46f). In diesem Sinne sind diese Ansätze für die hier behandelte Analyse nicht fruchtbar, da sie „die sozialen, *rechtlichen* [Herv. d. Verf.], kulturellen und historischen Voraussetzungen, die es überhaupt möglich machen, in einer *spezifischen* [Herv.i.O.] Weise Fremde von Nicht-Fremden zu unterscheiden“ (Mecheril & Scherchel 2009: 47) nicht beleuchten. Diese spezifischen Wirkungsweisen werden von rassismustheoretischen Zugängen in den Blick genommen. Der Übergang zwischen individual- und sozialpsychologischen und rassismustheoretischen Ansätzen kann nicht klar abgesteckt werden, ein entscheidendes Kriterium in der Unterscheidung der Zugänge ist jedoch die Fragestellung. Bei den schon vorgestellten Ansätzen wird hauptsächlich danach gefragt, wie es dazu kommen kann, dass Individuen anderen Menschen gegenüber rassistisch sind. Bei rassismustheoretischen Zugängen ist die Fragestellung anderer Natur: Es wird danach gefragt, welche historischen, kulturellen, ökonomischen und politischen Voraussetzungen dafür verantwortlich sind, dass in einer spezifischen Weise zwischen Menschen unterschieden wird (vgl. Mecheril & Scherchel 2009: 46).

Auch in rassismustheoretischen Ansätzen werden unterschiedliche Zugänge zum Phänomen Rassismus deutlich. Der Rassismustheoretiker Robert Miles beschäftigt sich vor allem mit der Bedeutung von Körpern und der Bedeutungszuschreibung und Symbolwirkung somatischer Merkmale (vgl. Mecheril & Scherchel 2009: 48). Er fasst Rassismus als Ideologie auf und erhebt den Anspruch, dass sein Rassismusbegriff die essentiellen Strukturprinzipien beschreibt und erfasst. Die ideologisch als Bedrohung konstruierte Gruppe wird mit Merkmalen versehen, welche als biologisch oder kulturell naturgegeben angesehen und als negativ bewertet werden. Auf diese Weise wird die natürliche und den Menschen innewohnende Differenz essentialisiert und als Gefahr dargestellt. Diese Perspektive auf Rassismus enthält starke Bezüge auf die „Rasse“ und vernachlässigt rassistische Elemente, welche auf die „Kultur“ zurückgreifen. Zu Theoretiker*innen, welche sich mit kulturalistischen und „neuen“ Ausformungen des Rassismus beschäftigen, und oft diskurstheoretische Herangehensweise wählen, zählen Stuart Hall, Étienne Balibar, Pierre Taguieff, Colette Guillaumin und viele andere. Was unter kulturalistischen Formen des Rassismus verstanden werden kann, wird im Kapitel 2.2. *Rassismus ohne „Rassen“* erläutert.

Guillaumin bezeichnet Rassismus als ein „spontanes“ Phänomen und als ideologischen Synkretismus, welcher nicht auf scheinbar einfachen und bestimmten Merkmalen und Zuschreibungen basiert (vgl. ebd. 1992: 160ff). Viel eher basiert Rassismus auf einem Bündel an Bedeutungen für gesellschaftliche Zusammenhänge, deren Aufschlüsselung die Aufgabe der Wissenschaftler*innen ist, jedoch an dem gesellschaftlichen Zustand des Rassismus wenig ändert, sofern Erkenntnisse nicht ihren Weg in den Alltagsdiskurs finden (vgl. Guillaumin 1992: 168). Möglicherweise ist der rechtswissenschaftliche bzw. rechtspolitische Diskurs im Bezug auf Rassismus als Alltagsdiskurs zu bezeichnen, vor allem dann, wenn sich die betroffenen Akteur*innen nicht über wissenschaftliche Erkenntnisse aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen informieren. Wenn die Informationen und Konzepte, mit denen im Recht

gearbeitet wird, oberflächlich bleiben, wird auch eine Bekämpfung oder ein Verständnis des Rassismus und der gesellschaftlichen Zusammenhänge oberflächlich bleiben.

Den hier aufgezählten Theoretiker*innen ist gemein, dass sie in ihrer Forschung auf einen neuen, an den kolonialen Rassismus anschließenden Typus des Rassismus aufmerksam machen (vgl. Mecheril & Scherchel 2009: 49). Auf das von Étienne Balibar entwickelte Konzept des *Rassismus ohne Rassen*, welches Antworten auf die Frage „Gibt es einen Neo-Rassismus?“ (1989) liefert, wird im nächsten Kapitel (vgl. 3.4.) näher eingegangen.

3.4. Rassismus ohne „Rassen“

Rassismus ohne „Rassen“ ist ein von Étienne Balibar geprägtes Konzept, welches auf eine Funktionsweise des Rassismus hinweist, welche ohne „Rassen“ auskommt. Damit wird auf rassistische Unterscheidungen entlang kulturalistischer Argumentationen verwiesen und die biologistische Kategorie der „Rasse“ verliert somit an Bedeutung als Erklärungsansatz. Konkret bedeutet dies, dass an die Stelle der „Rasse“ die „Kultur“ getreten ist (vgl. Mecheril & Scherchel 2009: 49). Die Ähnlichkeit der Konzepte wird erst bei genauerer Betrachtung und Untersuchung klar. Auch im „Kultur-Rassismus“ werden Systeme der Differenzierung geschaffen. Stuart Hall bringt dieses neue System auf den Punkt, wenn er, mit Bezug auf die Unterscheidung zwischen kolonialem und kulturellem Rassismus, schreibt:

„Die Engländer behaupten nicht, daß [sic!] wir kleinere Gehirne haben, aber sie glauben, daß [sic!] unsere Fähigkeit rational zu denken nicht so entwickelt ist. Dort, wo wir hingehören, sind wir durchaus akzeptabel. Aber wenn wir die eingeborene Bevölkerung durchmischen, dann spielen die Unterschiede in der Sprache, Hautfarbe, den Gewohnheiten, der Religion, der Familie, den Verhaltensweisen, den Wertesystemen doch eine große Rolle. Unsere Premierministerin [Margaret Thatcher, Anm.d. Verf.] hat das in der ihr eigenen Art klar und deutlich formuliert. Sie sagte: „Die englische Lebensweise wird von einem Fremdkörper bedroht“ (1989: 917)

Diese Art der rassistischen Argumentation, welche ohne biologistische Zuweisungen und den „Rassebegriff“ auskommt, konstituiert sich in den 1950er Jahren, einer Zeit, welche durch globale Migrationsbewegungen und Entkolonialisierungsprozesse geprägt ist (vgl. Zerger 1997: 84; Bojadžijev 2015: 277). Um nachvollziehen zu können, wie aktuelle rassistische Diskurse eine rassialisierte Differenz herstellen, sei auf das Postulat der Unaufhebbarkeit und Unvereinbarkeit der kulturellen Differenz

verwiesen. Im Verständnis kulturalistisch argumentierender Differenztheoreme, wird eine Statik der „Kultur“ behauptet und Grenzziehungen werden auf diese Weise legitimiert und verstärkt. Aus diesen Behauptungen werden Folgerungen gezogen, welche für die als „fremd“ und „kulturell nicht zugehörig“ Erscheinenden folgenschwer sein können. Politische Forderungen der „Neuen Rechten“ Europas nach Ausweisungen, Grenzschiebungen, Aufnahmestopps und Abschiebungen – kurz: kultureller Separation – fallen in diese Kategorie (vgl. Zerger 1997: 86). Rassialisierte polizeiliche Gewalt stellt in diesem Gefüge aus Politik, Recht und Rassismus nur eine der – insgesamt vielen – gesellschaftlichen „Nebenwirkungen“ dar.

Der *Rassismus ohne Rassen* nach Balibar, stellt für ihn einen „Neo-Rassismus“ dar, welcher ebendiese oben erwähnten Formen des Rassismus bezeichnet, welche auf die Unvereinbarkeit der Kulturen abstellen und keine Überlegenheit postuliert bzw. keine Hierarchie behauptet, denn dies geschieht implizit (vgl. Balibar 1990: 28). Eine präzisere, zu späterem Zeitpunkt entwickelte, Definition dieses modernen Phänomens, ist der „differentialistische Rassismus“ oder „kulturell-differentialistische Neorassismus“ nach Guillaumin und Taguieff (1991: 249; zit. nach Zerger 1997: 84), welcher sich explizit auf die Positionierungen der „Neuen Rechten“ bezieht. Colette Guillaumin entwickelte das Konzept des differentiellen Rassismus durch die Analyse historischer „Rasstheorien“. Ihre These ist, dass „Kultur“ und „Ethnizität“ Ersatzstrategien für die „Rasse“ sind und mit diesen Äquivalenten das gleiche Spiel auf andere Weise gespielt werden kann. In der Analyse der historischen „Rasstheorien“ von v.a. Arthur de Gobineau zeigt sie, „dass die Vorstellung eines natürlichen Unterschieds tief verwoben in den zeitgenössischen existenten Vorstellungen von Kultur und Geschichte sind. Nur so funktioniert Kultur begrifflich analog zu Natur, wird ein Metonym von Natur, weil die Vorstellung kultureller Differenz das vorbildliche Modell für die Konzepte natürlicher Differenz darstell[t]“ (Bojadžijev 2015: 277).

Das „Recht auf kulturelle Differenz“ wird dem Verlust der „eigenen“, nationalen und kulturellen Identität durch „Überfremdung“ gegenübergestellt. Es wird also eine nationale Einheit konstruiert, welche sich als bedroht darstellt, ohne die konkrete Hierarchisierung und negative Merkmalszuschreibung der als „anders“ konstruierten „Fremdgruppen“ explizit zu benennen. Auf diese Weise wird auch die Verschränkung zwischen Rassismus und Nationalismus verstärkt (vgl. Bojadžijev 2015: 277). Durch den impliziten Hinweis auf die Nation als „imaginäre Gesellschaft“ (vgl. ebd.) schließt sich Balibar an Frantz Fanons Überlegungen zu einem „kulturellen Rassismus“ an, welche er am „Ersten Kongress schwarzer Schriftsteller und Künstler“ 1956 in Paris unter dem Titel „Rassismus und Kultur“ vorbrachte (ebd.). Fanon, ein Vorreiter der Rassismusforschung, führte auf diesem Kongress aus:

Der Rassismus konnte nicht verknöchern. Er bedürfte der Erneuerung, der Nuancierung, der Veränderung der Physiognomie. [...] Der Rassismus, der sich rational, individuell, genotypisch und phänotypisch determiniert gibt, verwandelt sich in einen kulturellen Rassismus. (Fanon 1972: 39 f.; zit. nach Bojadžijev 2015: 278)

Mit diesen Ausführungen weist Fanon schon 1956 auf die Abwendung vom „Rassebegriff“ hin, zeigt jedoch gleichzeitig die semantischen und konzeptuellen Verschiebungen auf. Die Funktionsmechanismen des „Rassismus ohne Rassen“ sind gekennzeichnet durch ein neues Vokabular und neue Modi der Ein- und Ausschlüsse, welche sich der biologistischen „Rassekonzeptionen“ entledigten (vgl. Bojadžijev 2015: 275). Diese Entledigung, welche in der Übersetzung von „Rasse“ in „Kultur“ und „Ethnizität“ gipfelt, führte jedoch nicht zu einer Abkehr der rassistischen Diskriminierung, sondern in eine Erneuerung der Redeweisen und Legitimationsmuster. Der „differentialistische Neo-Rassismus“ macht sich nicht als solcher erkenntlich und stellt somit einen „Meta-Rassismus“ dar, welcher *„nicht die rassische Zugehörigkeit, sondern das rassistische Verhalten zu einem natürlichen Faktor erklärt“* (Balibar 1990: 30; Herv.i.O.). Daraus ergibt sich eine Verschleierung des Rassismus, welche aber gleichzeitig ein „taktisches Moment“ darstellt: Seine Anhänger*innen müssen sich nicht als Rassist*innen bezeichnen, sondern können sich als Verfechter*innen und Verteidiger*innen der Aufrechterhaltung der nationalen Kultur stilisieren. Die Hierarchisierung der „Kulturen“ ergibt sich implizit aus der „faktischen Ungleichheit zwischen Dominanzkultur und Minderheitenkultur sowie den bestehenden kulturellen, ökonomischen und politischen Machtungleichgewichten auf internationaler Ebene [...], deren Erhalt mittels solcher Konzeptionen gesichert werden soll.“ (Zerger 1997: 87).

In den differentialistisch neo-rassistischen Redeweisen über „Kultur“ wird also nicht offenkundig hierarchisiert, denn dies geschieht auf versteckte Art und Weise. Zentral für die dennoch stattfindenden Grenzziehungen ist die konstruierte Differenz. Balibar betont in seinen Arbeiten, dass die Art der Grenzziehung zwischen „den Kulturen“ nicht absolut sein muss und oft nicht ist, denn die durch den Neo-Rassismus herbei gewünschte Trennung vollzieht sich oft als sogenannter „differentieller Einschluss“. Darunter sind Dynamiken und Politiken zu verstehen, welche Menschen nicht komplett aus der Gesellschaft hinausweisen, sondern ausschließend einschließen. Als Beispiel kann hier das Verbot einer Wiener Handelsschule aus dem Jahr 2015 gelten, sich in seiner gewünschten Sprache in den Schulpausen zu unterhalten. Dieses aktuelle Fallbeispiel verdeutlicht die Institutionalisierung der Nicht-Anerkennung anderer Sprachkenntnisse als den europäischen Sprachen bzw. der deutschen Sprache in Österreich. Einer Sprache, hier der deutschen Sprache, wird eine Legitimation verliehen, welche den anderen Sprachen aberkannt wird. Wichtig zu betonen ist, dass es sich nicht um die Unterrichtsstunde handelt, in welcher Deutsch als Unterrichtssprache festgelegt ist, sondern um die „freie Zeit“, die Pausen, über welche dieses Verbot verhängt wurde. Der Wert, andere Sprachen zu sprechen, zu beherrschen und diese

möglicherweise sogar im Rahmen der Schule zu fördern, wird in Österreich noch immer teilweise negiert. Die Angst des Verlustes der eigenen Identität wird im Neo-Rassismus inszeniert. Die Bedrohung stellen die als „fremd“ und „anders“ anmutenden „Kulturen“ bzw. viel konkreter, die Menschen als deren Kulturträger, da. Das Ziel, sofern dies tatsächlich existiert, ist, „kulturelle Verwischungen“ und „Hybridisierungen abzuwehren“ (Bojadžijev 2015: 279). Grundlegend hierfür sind die Handlungen, welche gesetzt werden, um „kulturelle Erneuerung“ durch „Beharren auf kulturelle Reinheit und Trennung“ zu verhindern (vgl. ebd.). Wie zum Beispiel das Verbot andere Sprachen als Deutsch in Schulpausen zu sprechen.

In Balibars Ausführungen finden sich auch Hinweise auf den Reproduktionscharakter des Rassismus bezüglich der Kategorien der „Rasse“ und der „Ethnien“. Rassismus ist nicht bloß funktional, im Sinne eines Regimes der Aufrechterhaltung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen zu verstehen. Vielmehr ist ein primärer Funktionsmechanismus des Rassismus, der auch sein „Überleben“ als sich immer wieder reproduzierendes Ordnungsmoment der Gesellschaft sichert, die Konstruktion von „etwas [...], das es nicht gibt: Rassen und Ethnien“ (Bojadžijev 2015: 279). Rassistisches Wissen ist für die Reproduktion der konstruierten Kategorien von zentraler Bedeutung und funktioniert mithilfe von Gerüchten und Zitaten. In rassistischen Diskursen ist nicht so sehr die tatsächliche Grundlage der Aussagen von Bedeutung, sondern die Zuweisung von Bedeutungen für Erlebtes. Dies bedeutet, dass rassistisches Wissen sich nicht auf erfundenen Sachverhalten gründet, sondern vielmehr eine Vorlage zur Interpretation von Gesehenem, Gehörtem und Erlebtem bietet und „Reales mit Fiktivem“ vermischt (vgl. Bojadžijev 2015: 281). Bojadžijev nennt als Beispiel für eine solche Vermischung Adornos „Minima Moralia“ (1997), in welcher er den Antisemitismus als „das Gerücht über die Juden bezeichnet“ (vgl. ebd.). Diese Gerüchte

„funktionieren nur, wenn sie auf Tatsächliches rekurren und eine narrative Beziehung zwischen dem Erfundenen und dem Realen herstellen. Das Reale ist dabei meist durch ‚empirische Tatsachen‘ verbürgt. Zu diesen können körperliche Merkmale und habituelle Gesten, Kleiderordnungen, Lebensgewohnheiten und Regeln der Lebensführung gehören. Dazu kommen erfundene Handlungen und Beobachtungen: allesamt heterogene Elemente, die verallgemeinert, übertragen und kommentiert werden. Das rassistische Wissen stellt also immer wieder diskursiv her, was wir überhaupt unter Rasse oder Ethnie oder nationaler Kultur verstehen – und was uns schließlich als ‚evident‘ erscheint“ (ebd.)

Es kann festgehalten werden, dass die „Rasse“ durch rassistisches beziehungsweise rassifiziertes Wissen reproduziert und mit Bedeutungen versehen wird, welche ihren Ursprung in Denkstrukturen haben, welche Menschen als isolierte Gruppen betrachten und voneinander trennen. Die konstatierte „Andersheit“ der „Anderen“ ist ein Bestandteil des rassistischen Diskurses und wird durch rassistisches

Wissen, welches sich über Gerüchte verbreitet, weitergeführt. Wie Bojadžijev (vgl. ebd.: 279), in Anlehnung an Balibar, konstatiert, ist ein zentraler Bestandteil des Rassismus die Reproduktion von nicht-existenten bzw. „natürlichen“ Differenzkategorien wie der „Rasse“ oder der „Ethnie“. Mit diesem Verständnis von „Rasse“ als direktem Ausfluss von rassistischem Wissen möchte ich die Kategorie der „Rasse“ in Rechtstexten betrachten.

4. Recht als Diskurs

Die Definition dessen was „Recht“ ist, ist mit bloßen juristischen Mitteln, als Beschreibung seiner Funktion, nicht möglich. Auf welche Art und Weise der Begriff des Rechts gebraucht wird, hängt stark von der dahinterstehenden Intention ab. Recht und Gerechtigkeit stehen nicht gezwungenermaßen in direktem Zusammenhang zueinander. Sobald die Legitimation des Rechts infrage gestellt wird, spielt die Gerechtigkeit allerdings zumeist eine entscheidende Rolle, denn „was Recht ist, steht unter dem Anspruch oder zumindest der Anforderung, richtig, gerecht, legitim zu sein, jedenfalls in demokratischen Rechtsstaaten. Ob das der Fall ist, muss *umstritten* bleiben [Herv.i.O.]“ (Holzleithner 2002: 14).

Für die vorliegende Arbeit ist eine breite Definition von dem, was unter „Recht“ verstanden wird, notwendig. Daher gehe ich in Anlehnung an Holzleithner (2002) und Baer (2015) von einem Verständnis von „Recht als Diskurs“ aus, welches eine breite Auffassung von Recht einerseits und Diskurs andererseits, verbindet. Positives Recht, das heißt gesetztes Recht, als Instrument zur Herrschaftssicherung und -herstellung, als „richtige Ordnung“ (Holzleithner 2002: 14), wird als „jedes von Menschen für Menschen gesetzte, regelmäßig wirksame (effektive) [und] organisierten Zwang androhende[s] Regelungssystem verstanden“ (Mayer et al. 2015: 1). Die Aufgabe der Rechtsdogmatik ist es, das positive Recht zu bestimmen und zu beschreiben. Dieser Zugang, der rein juristisch ist, ist für die vorliegende Arbeit jedoch nicht dienlich, da ein Rechtsverständnis, welches sich „nur auf die Auslegung der Begriffe in den juristischen Normen konzentrier[t]“ lässt die Auseinandersetzung mit politischen Faktoren und den sozialen Wirkungen von Recht außen vor (vgl. Baer 2015: 29). Diese Auseinandersetzung ist jedoch von zentraler Bedeutung, denn die Art und Weise wie Wissen über einen bestimmten Rechtsgegenstand produziert wird und wie Macht- und Herrschaftsverhältnisse in den Rechtsdiskurs hineinspielen, sind Fragen, denen in der vorliegenden Arbeit Beachtung geschenkt wird.

Eine mögliche Definition von „Recht als Diskurs“ wurde von Holzleithner (2002) formuliert. In ihrem Verständnis, stellt der Rechtsdiskurs einen Herrschaftsdiskurs dar und es handelt sich hierbei um eine „komplexe Verbindung aus dogmatischer Rechtslehre, Gesetzen in ihrer Anwendung durch die Rechtsprechung, rechtsphilosophischen Texten, Lehre an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten, rechtlichen Institutionen, Rechtsverhältnissen, Alltagsverständnissen von Recht, staatlichen Institutionen wie Gefängnis, Polizei, Gericht etc.“ (ebd.: 14). Dieser Rechtsdiskurs ist nicht einheitlich und eindimensional, sondern vielschichtig und heterogen und oft auch widersprüchlich, wie sich auch in der Analyse der Debatten rund um die Verwendung des „Rassebegriffes“ in deutschen Rechtsdiskursen zeigen wird.

Der Unterschied in der Betrachtung des Rechts zwischen Rechtspolitik, Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte zu dogmatischer Rechtswissenschaft ist mitunter beträchtlich und unterscheidet sich vor allem in den unterschiedlichen Zielen und Zugängen. Mayer et al. weisen klar darauf hin, dass „[a]lle diese Betrachtungsweisen Erkenntniswert haben. Es muss jedoch im Interesse klarer Einsicht jeweils deutlich werden, welchem Bereich eine Aussage zuzuordnen ist“ (2015: 4). Diese klare Einsicht, kann durch ein breiteres Rechtsverständnis noch ergänzt werden und Justitia, welche häufig mit einer Binde vor den Augen dargestellt wird, kann metaphorisch gesprochen, eine Brille aufgesetzt werden (vgl. Baer 2015: 14). Dieses Sehen von Recht nicht nur durch die rechtsdogmatische Brille, sondern auch durch die Brille der unterschiedlichsten Sozialwissenschaften – Recht wird immerhin von Menschen gemacht, betrieben und konstruiert (vgl. Baer 2015: 27) – eröffnet neue Perspektiven. In diesem Sinne muss hier klargestellt werden, dass es sich bei den Betrachtungen des Rechts in dieser Arbeit nicht um einen rechtsdogmatischen Zugang handelt, sondern um eine Analyse von rechtspolitischen Prozessen und Rechtstexten aus Perspektive der kritischen Rassismusforschung. Theoretische Erkenntnisse der *Critical Legal Studies* und der Rechtssoziologie werden sich hier und da finden lassen.

4.1. Das Dilemma der Differenz

Bei der Analyse des Umgangs mit dem „Rassebegriff“ in Rechtsdiskursen muss das „Dilemma der Differenz“ (vgl. Holzleithner 2002 & 2012; Baer 2015) mitgedacht werden. In diesem theoretischen Konzept werden die grundsätzlichen Widersprüchlichkeiten thematisiert, welche vor allem Gleichheitsrechten und insbesondere Antidiskriminierungsrechten inhärent sind. Das „Dilemma der Differenz“ gibt eine Antwort auf die Frage, ob es denn überhaupt möglich ist, das Recht als emanzipatorisch anzusehen und mit ihm Ungleichheiten zu bekämpfen, wenn es doch gleichzeitig Ungleichheiten durch kategorisierende Nennungen im Recht immer weiter fortschreibt und reproduziert.

Die Diskriminierungsmerkmale, an welchen festgemacht wird, welche Menschen mit welchen Merkmalen geschützt werden sollen, zwingen Betroffene sich in diese „etablierten Merkmalsgruppen“ wie „Rasse“, „ethnische Herkunft“, „Geschlecht“ und „Behinderung“ (& etc.) einzuordnen. Wenn die Einordnung in diese Kategorien nicht gelingt, droht, dass die Betroffenen keinen Rechtsschutz erhalten. Aber auch wenn es gelingt den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, kommt es zu „Nebenwirkungen“: den Betroffenen droht „die Bescheinigung einer essentiellen Differenz durch die Zuordnung zu einer natürlich erscheinenden Gruppe sowie Homogenisierung, weil Gemeinsamkeiten innerhalb der Kategorien überhöht und Unterscheidbarkeiten zwischen ihnen zu exklusiven Unterschieden gemacht werden. Da

Gruppenrechte Differenz und Ungleichheiten essentialisieren und kollektive Identitätskonzepte verfestigen, sind sie – so Susanne Baer – ‚keine Lösung, sondern ein zentrales Problem von Recht gegen Diskriminierung‘“ (Liebscher et. al. 2011: 204).

Nach Baer (2015) taucht dieses Dilemma „bei allen Regeln auf, die sich gegen Diskriminierung richten, aber selbst einen Gruppismus fördern, sich also auf „die Frauen“, „die Behinderten“, „die Migranten“ [...] beziehen“. Die Reproduktion der kategorialen Einordnung ist als „Lateraleffekt von Regulierung“ zu verstehen, sie schreibt das eigentliche Problem jedoch weiter fort, egal wie gut gemeint die Intention des Gesetztes war (vgl. ebd.: 154).

Folglich lassen sich auch rechtliche Regelungen, welche Rassismus bekämpfen sollten, mit dem Dilemma der Differenz betrachten. Im Lichte der vorliegenden Arbeit und den thematisierten Gesetzen – einer europäischen Richtlinie, einem nationalen Antidiskriminierungsrecht und eines Landesverfassungsgesetzes – welche die Diskriminierung „aus Gründen der Rasse“ verbieten, lassen sich sogar zweifach problematische Tendenzen feststellen: einerseits die Festschreibung der „Rassekategorie“ und zweitens die Reproduktion des Denkens in (oftmals biologistischen) „Rassekategorien“. In dieser Arbeit wird also ein „zentrales Problem von Recht gegen Diskriminierung“ behandelt. Wie mit dem „Rassebegriff“ in Rechtsdiskursen umgegangen wird soll aus den folgenden Ausführungen hervorgehen.

4.2. Die „Rasse“ im Recht

In diesem Abschnitt werde ich auf die Deutungen des „Rassebegriffs“ in zwei Gesetzen, spezifischer einer Richtlinie des Europarechts und einem Gesetz, welches das nationale Produkt dieser Richtlinie ist, dem deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eingehen. Diese Vorarbeit ist notwendig, um die gesamtgesellschaftliche bzw. „gesamtrechtliche“ Problematik des Umgangs mit dem „Rassebegriff“ in Rechtsdiskursen bzw. hier sogar im rechtsdogmatischen Feld zu beleuchten. Um sich die Forschungsfrage dieser Arbeit ins Gedächtnis zu rufen sei sie an dieser Stelle nochmals angeführt: „Welche Bedeutungen sind dem „Rassebegriff“ in aktuellen rechtspolitischen Diskursen eingeschrieben und inwieweit fließen Erkenntnisse der kritischen Rassismusforschung in den Umgang mit ihm ein?“ Die Notwendigkeit der nachstehenden Ausführungen besteht in einem allgemeinen Verständnis der Widersprüchlichkeit der „Rassenbegriffsverwendung“ in rechtlichen Texten.

Colette Guillaumin sieht die juristische und institutionelle Verfestigung der „Rasse“ als Träger des Rassismus in zeitgenössischen Gesellschaften“ und konstatiert, dass diese Verfestigung im Prozess der Petrifizierung „dabei eines der explizit konstitutiven Elemente“ darstellt (ebd. 1992: 168). Als haarscharfe

Beobachterin gesellschaftlicher Prozesse analysiert sie weiter, dass Rassismus nicht nur ein politisches Projekt, sondern auch eine „juristische Struktur des Staates“ konstituiert. Diese Struktur als „historische Besonderheit“ besteht darin, „daß [sic!] der Staat sich auf eine rassistisch-legale Definition des Individuums und des Bürgers gründet. Ich betone: nicht eine rassistische Definition der Person, sondern tatsächlich eine juristische Definition. Eine Definition zwar rassistischer Form, doch trotzdem eine legale Definition. Wie sollte eine „rassistische“ Definition anders möglich sein als vermöge einer willkürlichen, konstruierten Übereinkunft, der durch Gesetz und Rechtsprechung die Garantie des Unbestreitbaren verliehen wird? In diesem Fall wird die Vorstellung der Rasse durch das Juristische vollständig explizit und rigide“ (Guillaumin 1992: 169).

Es soll verdeutlicht werden, dass die empirisch untersuchte, rechtspolitische Diskussion um die Verwendung des „Rassebegriffs“ in der Berliner Landesverfassung keinen Einzelfall darstellt und das Verständnis um die Reproduktion eines „rassistisch“ konstruierten Individuums zentral für den hier vorgestellten Diskurs ist. Guillaumins Äußerungen zur Bedeutung des Juristischen als Referenzrahmen zur Bewertung und Legitimierung von Sinneseindrücken, scheinen von besonderer Wichtigkeit. Die Richtlinie 2000/43/EG „zur Anwendung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit“ verdeutlicht schon in ihrem Titel einen unproblematischen Umgang mit dem „Rassebegriff“ und der „ethnischen Zugehörigkeit“. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurde auf Basis dieser und drei anderer Richtlinien erlassen und in nationales Recht implementiert. Die drei anderen europarechtlichen Richtlinien, welche abgesehen von der RL 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000, Eingang in das AGG fanden, seien hier der Vollständigkeit wegen und zum besseren Verständnis angeführt (vgl. Fuchs & Marhold 2006: 103):

1. Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Rahmenrichtlinie Beschäftigung)
2. Die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Gender-Richtlinie)
3. Und die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

4.2.1. Die „Rasse“ im Europarecht: die RL 2000/43/EG „zur Anwendung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit“

Die „Rassendiskriminierungs-Richtlinie“ – wie sie in rechtswissenschaftlicher Literatur häufig bezeichnet wird – wird anhand einschlägiger Literatur aus dem europäischen Arbeits- und Sozialrecht, erläutert. Besprochen werden die Inhalte aus Fuchs und Marhold (2006), sowie aus Hießl und Runggaldier (2014). Von Bedeutung in diesem Kapitel ist nicht nur das „Was“ der Richtlinie, also die Frage nach dem konkreten Inhalt, sondern auch nach dem „Wie“: wie wird über die „Rassenkategorie“ gesprochen? Wird sie thematisiert und wenn ja, auf welche Art und Weise? Fließen Erkenntnisse der kritischen Rassismusforschung in die Ausführungen der Autor*innen ein? In der Folge wird eine Diskursanalyse der beiden Textstellen in den jeweiligen Büchern durchgeführt und es soll auf die Rassialisierungsprozesse aufmerksam gemacht werden.

Der Europäische Rat ersuchte die Europäische Kommission auf seiner Tagung in Tampere, Finnland vom 15. und 16.10. 1999 darum, sobald als möglich Vorschläge zur Durchführung des Art. 13 EG-Vertrag vorzulegen, um Rassismus und „Fremdenfeindlichkeit“ zu bekämpfen. In Art. 13 EG-Vertrag heißt es:

„Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bekämpfen.“

In Folge dieses Ersuchens verabschiedete der Rat am 29.06.2000 die RL 2000/43/EG „zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“. Die Umsetzung der Richtlinie hatte bis zum 19.07.2003 zu erfolgen, wobei Österreich (EuGH 04.05.2005, Rs C-335/04) und Deutschland (EuGH 28.04.2005, Rs C-329/04) wegen nicht zeitgerechter Umsetzung der RL in einem Vertragsverletzungsverfahren verurteilt wurden (Fuchs & Marhold 2006: 104).

Im Gegensatz zur Gleichstellung der Geschlechter, welche seit geraumer Zeit als bedeutender Grundsatz des europäischen Rechts anerkannt ist und starken Einfluss auf nationale Gesetzgebungen nimmt, sind europäische Bemühungen zur Gleichstellung „in anderen Bereichen“ erst seit der Jahrtausendwende zu beobachten. Hießl und Runggaldier (2014) betonen, dass diese Art der politischen Bestrebungen erst fast ein halbes Jahrhundert nach Einführung der ersten Bestimmung gegen Geschlechterdiskriminierung

Anklang fanden. Nicht geschlechtsbezogene Diskriminierung nimmt in diesem Sinne also einen zweitrangigen Status ein, denn Normen, welche Gleichbehandlung in „anderen Bereichen“ fördern, müssen auf Art. 19 AEUV gestützt werden, welcher Einstimmigkeit im Rat erfordert.

Die Tatsache, dass die Einstimmigkeit im Europäischen Rat im Rahmen der „Rassendiskriminierungs“-RL zustande kam, ist auf politische Entwicklungen in Österreich im Jahr 2000 zurück zu führen (vgl. Hiebl & Runggaldier 2014). Nach den Nationalratswahlen am 3. Oktober 1999 wurde eine Regierungskoalition zwischen der ÖVP und der FPÖ gebildet, in welcher Wolfgang Schüssel als Bundeskanzler angelobt wurde. Diese Koalition führte nicht nur in Österreich zu starkem Widerstand innerhalb der Bevölkerung (Stichwort Donnerstagsdemonstrationen¹), sondern auch zu Sanktionen der anderen EU-Mitgliedsstaaten und schließlich auch zum Erlass der beiden Richtlinien 2000/43/EG (Antirassismus) und 2000/78/EG, in welche andere verbotene „Merkmale“ der Ungleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf aufgenommen wurden. Die geschützten Merkmale der RL 2000/78/EG umfassen Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung (Hiebl & Runggaldier 2014: 68). Europäische Staats- und Regierungschefs waren besorgt um den Rechtsruck in Österreich und wollten ein starkes Zeichen gegen Rassismus und „Fremdenfeindlichkeit“ in Europa setzen (vgl. ebd.: 66). Somit ist der Erlass der Richtlinie auf besorgniserregende rassistische politische Tendenzen zurück zu führen. Im Jahr 2000 in welchem die RL erlassen wurde, war jedoch sogar schon die Zurückweisung des „Rassebegriffs“ aus den Naturwissenschaften ein Thema. Es sei an die Ausführungen der UNESCO aus dem Jahr 1995 erinnert, in welchem darauf hingewiesen wird, dass nun selbst die Naturwissenschaften den „Rassebegriff“ nicht mehr als fruchtbares Forschungsgebiet anerkennen. Der Europäischen Union, welche an völkerrechtliche Bestimmungen gebunden ist, können die Entwicklungen auf diesem Gebiet und auf dem Gebiet der kritischen Rassismusforschung, welche schon seit Jahrzehnten auf die Problematik der „Rassenebegriffsverwendung“ hinwies wohl kaum entgangen sein.

Die RL 2000/43/EG gliedert sich in vier Kapitel. Der erste Teil, die Allgemeinen Bestimmungen, enthalten sechs Artikel: Zweck, Der Begriff „Diskriminierung“, Geltungsbereich, Wesentliche und entscheidende berufliche Anforderungen sowie Positive Maßnahmen und Mindestanforderungen. In Kapitel II der Richtlinie, Rechtsbehelfe und Rechtsdurchsetzung, finden sich sechs weitere Artikel: Rechtsschutz, Beweislast, Viktimisierung, Unterrichtung, Sozialer Dialog und Dialog mit Nichtregierungsorganisationen. Kapitel III enthält Bestimmungen zu den mit der Förderung der Gleichbehandlung befassten Stellen und Kapitel IV die Schlussbestimmungen.

¹ Die sogenannten Donnerstagsdemonstrationen fanden ab Februar 2000 bis Anfang 2002 wöchentlich in Wien statt, um gegen die FPÖ-ÖVP Regierung unter Bundeskanzler Wolfgang Schüssel zu protestieren. Die Positionen der FPÖ wurden von den Protestierenden als rassistisch bezeichnet.

In den insgesamt 28 Erwägungsgründen der Richtlinie lässt sich, wie schon angedeutet, erkennen, dass die Europäische Union darauf erpicht war, alle Menschen in den Mitgliedsstaaten an einem demokratischen und toleranten Europa teilhaben zu lassen. Die spezifischen Maßnahmen, die dies ermöglichen sollten, sollten über die Gewährleistung des Zugangs zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit hinausgehen und auch Bildung, Sozialschutz einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsdiensten, soziale Vergünstigungen und Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen miteinbeziehen. Diskriminierung aus Gründen *der Rasse oder der ethnischen Herkunft*, wie es sowohl in der Richtlinie, als auch bei Fuchs und Marhold (2006) heißt, würden die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, wie etwa die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und hohen sozialen Schutz, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Lebensqualität und die Hebung des Lebensstandards. Mit diesen Maßnahmen will die Richtlinie jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der *Rasse oder der ethnischen Herkunft* verbieten (vgl. Fuchs & Marhold 2006: 104).

Nach Hießl und Runggaldier (2014) verbietet die RL 2000/43/EG jegliche weniger günstige Behandlung aufgrund *der Rasse oder der ethnischen Herkunft* einer Person. Der erste Satz des Kapitels zu der behandelten RL dieses Lehrbuches weist darauf hin, dass Diskriminierung aufgrund „der Rasse“ verboten ist, ganz im Sinne der europäischen Gesetzgeberin. Die Überschrift des Kapitels lautet „Rassendiskriminierung“, wobei die Richtlinie auch als „Antirassismus-Richtlinie“ bezeichnet wird. Es ist aus dem ersten Absatz zur Erklärung der Richtlinie nicht ersichtlich, was genau unter dem „Rassenbegriff“ im Kontext der RL zu verstehen ist. In diesem Lehrbuch sind zwei Seiten zu der „Rassendiskriminierungs“-RL zu finden, was aufgrund der Relevanz und dem Umfang der RL verwundert. Die europäische Judikatur zur RL 2000/43/EG ist auf ein einziges Urteil beschränkt (Rs Feryn), in welchem festgehalten wurde, dass „deklaratorische Diskriminierungen“ tatsächlichen Ungleichbehandlungen gleichzustellen seien. Aus der Perspektive des EuGH wird das Diskriminierungsverbot, welches in dieser Richtlinie normiert wird, schon dadurch verletzt, dass ein Arbeitgeber eine öffentlich rassistische Einstellungspolitik betreibt. Hießl und Runggaldier (2014) schreiben in diesem Kontext von „*rassistisch diskriminierender*“ Einstellungspolitik. Dabei ist nicht relevant, ob die Einstellungspolitik tatsächlich für die Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin ausschlaggebend war, es muss also nicht bewiesen werden, dass man als Einzelperson diskriminiert wurde, denn die öffentliche Äußerung des Arbeitgebers reicht als Beweis dafür aus (ebd.: 68).

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Richtlinie ist der Anwendungsbereich, welcher sehr weit definiert ist, wie in Artikel 3 festgelegt. Dort heißt es: „Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen. Die Geltungsbereiche wurden schon weiter oben erläutert. Die

Bezeichnung „alle Personen“ enthält in der Logik der Richtlinie alle Personen, die sich rassistisch motivierter Diskriminierung in den oben genannten Bereichen ausgesetzt fühlen. Die Art der Diskriminierung, welche in Artikel 2 Abs. 3 normiert wird, beinhaltet unerwünschte Verhaltensweisen, welche „[...] im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person stehen und bezwecken oder bewirken, daß [sic!] die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Dass die rassistischen Denkstrukturen auf der Seite der Diskriminierenden jedoch ausreichen und die Person, welche diskriminiert wurde nicht tatsächlich einer Gruppe zugehörig sein muss, geht weder aus den Lehrbüchern noch aus der Richtlinie hervor. Bei Hießl und Runggaldier (2014) wird auf den Erwägungsgrund 6 hingewiesen, welcher besagt, dass „die Europäische Union Theorien zurückweist, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen. Die Verwendung des Begriffs ‚Rasse‘ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.“ Des Weiteren wird konstatiert, dass die Nichtdefinition der Rassenkategorie durch die EU-Gesetzgeberin eine bewusste Entscheidung war, um nicht den Eindruck zu erwecken, es gäbe so etwas wie „Menschenrassen“. Fuchs und Marhold (2006) weisen in ihrer sechs Seiten langen Ausführung über die RL 2000/43/EG an keiner Stelle auf Erwägungsgrund 6 hin und verwenden an vielen Stellen die Formulierung der RL, also „Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft“. Die „Rassenkategorie“ als solche wird nicht problematisiert.

Im Kontext dieser Richtlinie und der Thematik der vorliegenden Arbeit stellt sich die Frage, welche Konzeptionen der „Rasse“ aus den verwendeten Materialien herausgelesen werden können. Die Interpretation des Artikel 1 RL 2000/43/EG, welcher den Zweck der Richtlinie beschreibt, erfolgt bei Fuchs und Marhold (2006) nach einer Logik, welche ein „Anderes“ der imaginierten nationalen „Volksgruppe“ beschreibt und in dieser Weise auch äußerliche Merkmale in diese miteinbezieht. Ein „fremdartiges Äußeres“ (ebd.: 105) geht einher mit einem „nichtfremdartigen Äußeren“; es wird eine Norm erschaffen, welche in einer pluralistischen Gesellschaft nicht existiert.

Rassialisierung (vgl. 2.5.) bezeichnet die Verwendung phänotypischer Merkmale als Instrument menschlicher Kategorisierung. Den äußerlichen Merkmalen von Menschen werden also Bedeutungen zugeschrieben, die sie in bestimmte Kategorien einordnen und dadurch wird ein „Wir“ und ein „Die“ oder ein „die Anderen“ konstruiert. Problematisch wird das Denken in „Rassenkategorien“, wenn dadurch die gesellschaftliche Vielfalt auf erkennbare „Rassenkategorien“ reduziert wird und diese als natürliche Entitäten wahrgenommen werden (vgl. Sonderegger 2008: 14). Diese „falschen Projektionen“ scheinen im nachstehenden Zitat erkennbar zu werden:

„Verboten sein wird etwa die Diskriminierung aufgrund des fremdartigen Äußeren (z.B. Hautfarbe), aufgrund eines sprachlichen Akzents, aber auch aufgrund fremdländischer Sitten und Gebräuche, wie das Tragen bestimmter Kleidung, das Abhalten bestimmter Feste“ (Fuchs & Marhold 2006: 105)

Wer wird im Folgenden bestimmen, was als „fremd“ gilt, welche Kleidung als angemessen erscheint und welcher Akzent als schützenswert gilt? Die Anführung der Hautfarbe in Klammern lässt Raum für Interpretationen, ist aber gleichzeitig als „jede andere Hautfarbe außer Weiß“ zu lesen, denn Weiß ist, aus der Perspektive der Verfasser*innen, nicht in den Rassialisierungsprozess miteinbezogen. So lässt es sich zumindest aus den weiteren Ausführungen herauslesen.

Ein weiteres Beispiel findet sich in der Auslegung von Artikel 4 der RL, in welchem die Mitgliedsstaaten vorsehen können, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund eines mit der *Rasse oder der ethnischen Herkunft* zusammenhängenden Merkmals keine Diskriminierung darstellt, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt. Die genannten Fälle als Ausnahme des Diskriminierungsverbots sind ein „asiatischer [aussehender- Anm. d. Verf.] Kellner in einem China-Restaurant“ als wesentliche berufliche Anforderung und ein „Farbiger“ (Fuchs & Marhold 2006: 107), der „auch tatsächlich ein Farbiger sein soll“ als Schauspieler für eine Filmproduktion. Der Fehlschluss, der hier produziert wird, besteht darin, dass die Merkmale mit einer „Rasse“ in Verbindung gebracht werden, welche jedoch nicht existiert. Welche Angehörigkeit zu welcher vermeintlichen Gruppe ist für die Interpretation der Richtlinie überhaupt relevant? Sind es tatsächlich „ethnische Zugehörigkeiten“, „Rassen“ oder nationale Angehörigkeiten? Hierbei ist es von äußerster Notwendigkeit anzumerken, dass die RL 2000/43/EG klarstellt, dass Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit keine Aufnahme finden. Die als mit „fremdländischem“ Äußeren, als „asiatischer Kellner“ und „Farbiger“ konstruierten Menschen sind also Teile der Nation und als solche schützenswert. Wie Balibar ausführt wird hier ein „ausschließender Einschluss“ vollzogen. Das Gesetz, das Recht und der Anspruch auf Gleichbehandlung gilt auch für „sie“, gleichzeitig werden sie als „fremd“ und „nicht zugehörig“ konstruiert und somit „aus der Gesellschaft hinausgewiesen“ (vgl. Rommelspacher 2009 & Balibar 1998).

4.2.2. Die „Rasse“ im deutschen Recht: das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

In einem Kommentar zum AGG, herausgegeben von Dagmar Schiek (2007), finden sich fast sieben Seiten Ausführungen zu den Diskriminierungsgründen „Rasse“ und „ethnische Herkunft“. In diesem Kommentar werden einige Rechtsfragen geklärt, welche sich aus der Lektüre des AGG in Bezug auf die „Rassekategorie“ stellen. Das AGG enthält ebensowenig, wie die RL 2000/43/EG, Definitionen der Diskriminierungsgründe, wobei „Rasse“ und „ethnische Herkunft“ einen gemeinsamen Diskriminierungsgrund darstellen.

Nach Schiek (2007: 72) sind die Diskriminierungsgründe des AGG laut der Gesetzesbegründung des AGG selbsterklärend. Ausgenommen von dieser „Selbsterklärung“ ist der „Rassebegriff“, welcher in der Folge, trotz des Hinweises auf fehlende Selbsterklärung, unerklärt bleibt.

Die Problematik der „Rassenbegriffsverwendung“ wird rechtlich dadurch zu beheben versucht, dass völkerrechtliche Verträge und deren Definition zur Interpretation des „Rassebegriffes“ sowie Auslegungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten zur Interpretation herangezogen werden. Gleichzeitig konstatiert sie, dass die Schwierigkeit der Interpretation und die Ambivalenz des Begriffes „durch eine adäquate [nationale-Anm. d. Verf.] Auslegung zu überwinden“ ist (ebd.: 73). Schiek insistiert also auf der einen Seite auf eine adäquate nationale Auslegung und verweist auf der anderen Seite auf Auslegungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, welche in der Folge exemplarisch angeführt werden. Diese Auslegungen verdeutlichen die Problematik der „Rassenbegriffsverwendung“ und veranschaulichen wie die „Rechtsbegriffe“ „Rasse“ und „ethnische Herkunft“ zur Reproduktion von rassialisierten gruppistischen und teilweise sogar biologistischen Zuschreibungen führt. Die antirassistische Intention der Gesetze wird nicht in Zweifel gezogen, es bleiben jedoch selbst nach der Lektüre eines äußerst ausführlichen Textes zur „Rasse“ maßgebliche Lücken in der Anleitung zum Umgang und im Verständnis des „Rassebegriffes“. Auf Rassismus in Verbindung mit der „Rassekategorie“ wird in Schieks Kommentar nicht eingegangen.

Als eine mögliche Anleitung im Umgang mit den Rechtsbegriffen „Rasse“ und „ethnische Herkunft“ führt Schiek ein Beispiel aus der englischen Rechtsprechung an, in welchem die Zweifelsfälle, die bei der Entscheidung zwischen „rassischen oder ethnischen Gruppen stets unter Rückgriff auf den Begriff Ethnizität gelöst“ wurden (ebd.: 75). Im geschilderten Beispiel ging es darum zu entscheiden, ob Benachteiligungen von Personen aufgrund der Einhaltung religiöser Bräuche, in diesem Fall handelt es sich um die Religion der *Sikh*, als „ethnische Gruppe“ zu qualifizieren sind. Hier wird auch die Problematik der Begrifflichkeiten deutlich, da eine Einordnung in konstruierte Kategorien vom Recht vorangetrieben wird und Setzungen dadurch stattfinden und verstärkt werden. Sollte es nicht möglich sein, so zu argumentieren, dass eine Zuschreibung zu einer „Rasse“ oder „ethnischen Gruppe“ vom Gericht

entschieden wird, können auch die Antidiskriminierungsrechte nicht geltend gemacht werden. Lord Fraser, der Richter des geschilderten Falles, nahm auf diesen Sachverhalt unter „ethnische Gruppe“ Bezug und sah die Hauptanknüpfungspunkte der „ethnischen Gruppe“, in der „lang geteilten Geschichte und einer eigenen kulturellen Tradition“; ergänzend wurden „ein gemeinsamer geographischer Ursprung, eine gemeinsame Sprache, gemeinsame Religion, gemeinsame Vorfahren oder ein Status als Minderheit“ herangezogen (ebd.). Die finale Entscheidung forderte, dass eine „ethnische Gruppe gewisse gemeinsame rassische Merkmale physiognomischer Art aufweisen müsse“ (ebd.). Diese wurden im zur Entscheidung stehenden Sachverhalt bejaht. In einer Fußnote des Kommentars zum AGG findet sich die in der finalen Entscheidung getätigte Aussage von Lord Templeman, in der Originalversion auf Englisch:

„A group of persons defined by reference to ethnic origins must possess some of the characteristics of a race, namely group descent, a group of geographical origin and a group history (...) As a race, the Sikhs share a common colour, and a common physique based on common ancestors (...) (They) remain a group of persons forming a community recognisable by ethnic origin“ (McColgan 2005:537-547; zit. nach Schiek 2007: 75).

Dieses Zitat bleibt weitestgehend unkommentiert, ein Nebensatz in der Fußnote verweist darauf, dass es sich hierbei um eine „Perpetuierung biologistischer Rassetheorien“ (ebd.) handle, wobei sich im Fließtext jedoch keine kritische Auseinandersetzung mit dieser Aussage findet. Außerdem wird in der Folge betont, dass diese sogenannten „Fraser-Kriterien“ in der Rechtsprechung durchaus positive Folgen hatten, da sie erlaubten, Roma und Sinti als „ethnische Gruppe“ zu definieren und sie somit rechtlich vor Diskriminierung zu schützen. In diesem Beispiel wird deutlich, wie die konstruierten Kategorien von „Rasse“ und „Ethnien“ dazu benutzt werden, einerseits legitime Schutzfunktionen zu erfüllen, auf der anderen Seite jedoch absurde Reproduktionen des Denkens in „Rassekategorien“ als gesetztes Recht festschreiben. In diesem Bereich der Antidiskriminierung geht es auch darum, die Rechtssätze möglichst so zu modifizieren und zu „verbiegen“, dass es möglich wird, Menschen ihr Recht auf Gleichbehandlung einzuräumen. In vielen Fällen ist dies bei rassistischer Diskriminierung jedoch nur durch eine „Nutzbarmachung“ dieser Kategorien für die eigenen Zwecke möglich.

Die Gesetzesbegründung des AGG geht, im Einklang mit der europäischen Gesetzgeberin (vgl. RL 2000/43/EG), davon aus, dass es biologische „Rassen“ nicht gibt und möchte dies in der Formulierung des Gesetzes „durch die Wahl des Adverbs ‚aus Gründen der‘ im Zusammenhang mit ‚Rasse‘ anstelle von ‚wegen‘“ zum Ausdruck bringen (Schiek 2007: 72). So lautet § 1, welches die Ziele des AGG festhält: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen *aus Gründen der Rasse* oder *wegen der ethnischen Herkunft*

[Herv. d. Verf.], des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Diese Wortwahl soll die antirassistische Intention des Gesetzes verdeutlichen. Verfolgt man nun die Begründung des Gesetzes und den Wunsch, die Nicht-Existenz der „Rassen“ durch den Wortlaut „aus Gründen der“ zum Ausdruck zu bringen, wird festzustellen sein, dass die „ethnische Herkunft“ den Zusatz „wegen“ enthält. Es stellt sich die Frage, ob die „ethnische Herkunft“ durch den Zusatz „wegen“ einen anderen „Wahrheitsanspruch“ stellt. Damit ist gemeint, dass sie weniger als sozial konstruierte Kategorie anerkannt wird als „die Rasse“, über deren Nicht-Existenz zumindest im Kommentar zum AGG Einklang herrscht. Das Spannungsfeld aus „sozialer Konstruktion natürlicher Ungleichheit“ (vgl. Hund 2007) und scheinbar legitimer Begründung der Reproduktion durch eine nicht sehr offensichtliche Dekonstruktion durch die Wahl von Adverbien bringt die Problematik und Widersprüchlichkeit der „Rassenbegriffsverwendung“ zum Vorschein.

Einen weiteren zentralen Teil der Gesetzesbegründung des AGG (Drucksache 16/1780: 30), macht der Hinweis aus, dass die Verwendung des „Rassebegriffs“ sowie die des Begriffs der „ethnischen Herkunft“ „nicht unproblematisch“ seien und bereits bei der Erarbeitung der RL 2000/43/EG breit diskutiert wurden. Dennoch seien diese Begriffe in Artikel 13 des EG-Vertrages festgeschrieben und demnach in einem „umfassenden Sinne zu verstehen, denn sie sollen einen möglichst lückenlosen Schutz vor ethnisch motivierter Benachteiligung gewährleisten.“ Grundlegend wird argumentiert, dass die Begriffe der „Rasse“ und der „ethnischen Herkunft“ vor „ethnisch motivierter Benachteiligung“ schützen sollen, gleichzeitig ist die Verwendung daraus hergeleitet, dass er in anderen rechtlichen Verträgen verwendet wird (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG; Art. 13 EG-Vertrag; sowie RL 2000/43/EG). Ein Argument, welches in all den weiterführenden rechtlichen Kommentaren und Lehrbüchern nicht rezipiert wird ist, dass die „Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben letztlich hieran festgehalten, weil *„Rasse“ den sprachlichen Anknüpfungspunkt zu dem Begriff des „Rassismus“ bildet und die hiermit verbundene Signalwirkung – nämlich die konsequente Bekämpfung rassistischer Tendenzen* [Herv.d.Verf.] – genutzt werden soll“ (ebd.). Diese Position ist aus Perspektive der kritischen Rassismusforschung äußerst umstritten, da die „Rasse“, als rassistischer Begriff zwar den Terminus Rassismus geprägt hat, als „antirassistische Signalwirkung“ möglicherweise jedoch nicht geeignet ist.

In einer weiteren Ausführung zu einem internationalen Dokument, welches den „Rassebegriff“ verwendet, argumentiert Schiek, dass es, wenn nicht unvermeidlich, so doch zumindest vertretbar sei, ihn zu reproduzieren (vgl. ebd.: 73). Bei dieser Anspielung auf die Reproduktion handelt es sich nur um den Begriff und nicht um die mit ihm mitgelieferten Bedeutungen, Verständnisse und Machtverhältnisse. Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1974, kurz Zivilpakt

(ICCPR), einem zentralen Menschenrechtsinstrument der Vereinten Nationen, ist das Diskriminierungsverbot aufgrund der „Rasse“ in Artikel 26 normiert:

„All persons are equal before the law and are entitled without any discrimination to the equal protection of the law. In this respect, the law shall prohibit any discrimination and guarantee to all persons equal and effective protection against discrimination on any ground such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status“ (Article 26, ICCPR)

Die Auslegung des „Rassebegriffs“ erfolge in deutscher verfassungsrechtlicher Literatur vorwiegend anknüpfend an „gruppenspezifische [...] biologische Merkmale“ (ebd.: 73). An der dominanten Auslegung des deutschen Grundgesetzes übt Schiek Kritik, indem sie konstatiert, dass dies nicht der richtlinienkonformen Auslegung des „Rassebegriffs“ entspreche, denn diese weist in Erwägungsgrund 6 der RL 2000/43/EG darauf hin, dass „[D]ie Europäische Union Theorien zurückweist, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen. Die Verwendung des Begriffs ‚Rasse‘ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.“

In Bezug auf verfassungsrechtliche Literatur argumentiert auch Cengiz Barskanmaz, dass die „[B]eschreibung des Diskriminierungsmerkmals Rasse in den Kommentaren zum Grundgesetz generell enttäuschend ausfällt. Dabei werden etwa kolonialistische Begriffe wie ‚Mischlinge‘ oder ‚Farbige‘ unreflektiert übernommen. Rasse wird in der Grundgesetzkommentierung durchgängig biologistisch als Gruppe mit bestimmten vererbbaeren – oder vermeintlich vererbbaeren – Eigenschaften definiert“ (Barskanmaz 2008: 300). Die unkritische Übernahme kolonialistisch geprägter Begrifflichkeiten findet sich auch im AGG Kommentar, wenn es darum geht zu erklären, wer überhaupt rassistisch diskriminiert wird. Die Antwort scheint leicht zu sein:

„Eine adäquate Antwort auf die Frage, **gegen wen sich rassistische und ethnische Diskriminierung richtet**, kann also gefunden werden: Es sind **Personen**, die aufgrund bestimmter Unterschiede als zu einer bestimmten ‚Rasse‘ oder ethnischen Gruppe **zugehörig angesehen werden**. [...] Häufige Erscheinungsformen sind Diskriminierung wegen der Hautfarbe und wegen anderer äußerer Merkmale, die zu einem **„südländischen Erscheinungsbild“** zusammengefasst werden [Herv.i.O]“ (Schiek 2007: 76).

In dieser Konzeption und Erklärung von rassistischer Diskriminierung geht sehr viel verloren. Zwar wird betont, dass es sich um Zuschreibungen handelt, wenn beschrieben wird, dass „Personen als zu einer bestimmten ‚Rasse‘ [...] zugehörig angesehen werden“. Gleichzeitig findet eine Setzung statt: Menschen

mit „südländischem Erscheinungsbild“ sind von rassistischer Diskriminierung Betroffene. Was hier passiert kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Funktionsweisen des Rassismus werden reduziert auf eine*n Träger*in von Zuschreibungen. Diese Zuschreibungen von „Rasse“ und „ethnischer Herkunft“ werden jedoch in der eigentlichen Erklärung verfestigt, indem konstatiert wird, dass die Zuschreibung von „Rasse“ und „ethnische Herkunft“ auf Menschen mit einem „südländischen Erscheinungsbild“ fällt. Wer hat also „Rasse“? Die Antwort muss sich der Leser, die Leserin selbst beantworten. Auch wird vorausgesetzt, dass allen klar ist, was unter „südländischem Erscheinungsbild“ verstanden werden kann. Es werden folglich Menschen Opfer rassistischer Diskriminierung, weil sie erstens eine Hautfarbe haben (welche, wird nicht gesagt und kann frei interpretiert werden) und zweitens, wenn Mensch so aussieht, als wäre er aus einem Land des Südens. Menschen aus dem Süden Deutschlands (Staatsangehörigkeit ist kein Diskriminierungsmerkmal, vor allem beim Zugang zu politischen Rechten) sind hier mitnichten gemeint. Ein weiteres Zitat sei an dieser Stelle angeführt um die Denkweise und die Argumentation zu veranschaulichen, welche sich mit Rassismus in rechtlichen Kontexten auseinandersetzt. Was wann unter Rassismus gilt, wird stark an die Staatsbürgerschaft geknüpft und geht an der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit der sozialen Analyse- und Ordnungskategorie Rassismus vorbei:

„Wenn also ein Vermieter keine „Ausländer“ akzeptiert oder Taxiunternehmen ihren Kunden die Wahl zwischen ‚deutschen‘ und ‚ausländischen‘ Fahrern anbietet, wird es sich in der Regel um einen ethnischen Inländerbegriff handeln. Zur Abgrenzung ist die Testfrage vorgeschlagen worden, ob die Vorlage eines deutschen Passes durch Menschen mit fremdländischen Namen das Verhalten ändern würde. Ist dies nicht der Fall, gehört die ‚Ausländerdiskriminierung‘ zu den Erscheinungsformen rassistischer Diskriminierung“ (Schiek 2007: 78).

Ein Fall aus Deutschland, welcher die Widersprüchlichkeit der Verwendung des „Ethnienbegriffs“ verdeutlicht, wurde in der Öffentlichkeit als der „Minus-Ossi“-Fall bekannt. Hierbei handelte es sich um eine Stellenbewerberin, welche mit dem negativen Vermerk „Minus: Ossi“ [Ostdeutsche; Anm.d.Verf.] auf ihre Herkunft abgelehnt wurde. Greiner (2010: 1943) betont, dass der Ablehnungsgrund kein sachliches Urteil in Bezug auf individuelle Schwächen der Stellenbewerberin war, sondern dass die Ablehnung von „der Zurechnung zu einer Gruppe, der der Arbeitgeber unausgesprochen negative Eigenschaften beilegt[e]“ abhing. Dass es sich hierbei um eine offenkundige Diskriminierung aufgrund negativer Zuschreibungen zum Sozialisationsort der Stellenbewerberin handelt, ist unbestritten. Der Sachverhalt wurde schließlich so ausgelegt, dass es sich um eine Diskriminierung aufgrund der „ethnischen Herkunft“ handeln sollte, um den Schadenersatz, welchen das AGG vorsieht, geltend zu machen. Ihr Anwalt versuchte „die ‚ethnische Herkunft‘ ostsozialisierter Menschen nachzuweisen. Ohne Erfolg: Das Gericht befand es gäbe zwar Ethnien, die ‚auf der manifestierbaren Unterschiedlichkeit der

Menschen' gründeten, jedoch keine abgrenzbare ‚Ossi‘-Ethnie, da BRD- und DDR-Bürger_innen eine ‚gemeinsame Kultur der letzten 250 Jahre‘ teilten“ (Liebscher et. al. 2011: 204).

Greiner (2010: 1943ff) argumentiert, dass die Ablehnung sehr wohl als Diskriminierung aufgrund der „ethnischen Herkunft“ zu bewerten sei, denn „im Einklang mit der Regelungsintention des Antidiskriminierungsrechts kommt allein eine subjektive Bestimmung der Merkmale "Rasse" und "Ethnie" nach dem Vorstellungsbild des Diskriminierenden in Betracht. Nahezu jede Zurücksetzung wegen der geographischen Herkunft beinhaltet eine Diskriminierung aufgrund des Vorurteils, mit der Herkunft seien abgrenzbare, negativ zu bewertende Merkmale der Person notwendig verbunden. Im Regelfall kann daher von der objektiv feststellbaren Benachteiligung wegen der geographischen Herkunft auf das Vorliegen einer ethnischen Putativ-Diskriminierung geschlossen werden“ (ebd.).

Die Konstruktion dessen, was unter „Ethnie“ verstanden wird, wird auch in diesem Beispiel veranschaulicht. Die Intention, Menschen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen, wird mit mehr oder weniger unbestimmten Rechtsbegriffen ad absurdum geführt. Es kann konstatiert werden, dass „Rasse“ und „Ethnie“ je nach Sachverhalt von Richter*in und Anwält*in frei interpretierbar sind. Diese Interpretationen variieren zwischen Geltendmachung von „ethnischer Diskriminierung“ von deutschen Staatsbürger*innen bei Ablehnung mit einem zweifelsfrei vorurteilsbehafteten Hinweis auf deren Sozialisationsort und biologistischen Zuschreibungen und gemeinsamen physiognomischen Merkmalen.

Die Vermutung, dass sich Gerichte in „Rassen-“ bzw. „Ethnientheorien“ üben müssen, wird von Greiner (ebd.) bestätigt. Der „Minus-Ossi“ Fall expliziert, wie Gerichte darüber befinden müssen, ob es sich bei dem/der Betroffenen „tatsächlich - objektiv - um den Angehörigen einer bestimmten Ethnie handelt. Nur partiell kann diesem Problem durch die verbreitet geforderte *weite* objektive Auslegung der Merkmale Rasse und Ethnie begegnet werden. Immer, wenn man sich um eine objektive Grenzziehung bemüht, mag sie weit oder eng sein, bleiben Grenzbereiche, in denen entschieden werden muss, ob es sich um eine Ethnie handelt oder nicht“ (ebd.). Diese Problematik wird von Schiek (2007: 75) dadurch zu lösen versucht, dass die „Rasse“ nicht in die Betrachtung miteinbezogen wird und sich das Gericht allein auf den „Ethnizitätsbegriff“ stützt, was, wie im folgenden Zitat deutlich wird, nur zu Widersprüchlichkeiten und zu keiner Klärung führt:

„Eine Trennung der Begriffe ‚Rasse‘ und ‚Ethnizität‘ vermeidet also die Definitionsschwierigkeiten des Begriffs ‚Rasse‘ nicht vollständig. Sie ist in der Praxis auch nicht zu empfehlen, da sie bei der Bestimmung des Begriffs ‚Rasse‘ zu einer stärkeren Orientierung an Abstammungsmythen zwingt als im Ergebnis erforderlich. Begreift man die Diskriminierung wegen der angeblichen Rasse und Ethnizität als einheitliches Phänomen, ist es nicht erforderlich, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Person einer angeblichen Rasse zugehört, solange eine ethnische Herkunft festgestellt werden kann“ (Schiek 2007: 75).

Zuletzt sei noch eine Passage aus einem weiteren Standardkommentar zum AGG angeführt. Diese zeigt, welches Wissen über die „Rasse“ in deutschsprachigen Rechtstexten kursiert und verbreitet wird. Als Auszug aus einem Standardwerk stellt die folgende Passage einen Baustein des Rechtsdiskurses dar und verdeutlicht kollektive Wissensbestände zu dem, was unter „Rasse“ verstanden wird. Die vermeintliche Objektivität solcher Aussagen wird nicht in Zweifel gezogen, und Weiß wird als Norm in jeglicher Hinsicht gesetzt. Rassifizierungsprozesse, Weiße Positionierungen und die Konstruktion der „Rasse“ als „Rasse haben die Anderen“, die „Anderen sind nicht Weiß und Blond“ lassen sich aus dem folgenden Zitat herauslesen: „Unter den Begriff "Rasse" fallen alle Menschen mit nicht weißer Hautfarbe. Weiter sind mit Rücksicht auf die Gesichtsform Ostasiaten, insbesondere Chinesen, Japaner, Koreaner und Thailänder erfasst. Mit Rücksicht auf ihre Haartracht würde man in Deutschland auch Rastafaris hier einordnen" (Däubler 2013: § 1 Rdn. 35; zit. nach Greiner 2010: 1941).

5. Die „Rasse“ in der Berliner Landesverfassung

Im Februar 2014 wurde von zwei politischen Parteien, den Grünen/Bündnis 90 und der Piratenfraktion, ein Antrag im Berliner Abgeordnetenhaus (Drucksache 17/1481 vom 26.02.2014) eingebracht, welcher die Ersetzung des „Rassebegriffes“ in der Berliner Landesverfassung Art. 10 Abs. 2 vorsah. Der Titel des Antrags wurde folgendermaßen formuliert: „Für eine Berliner Verfassung, die auf den Gebrauch des Begriffs ‚Rasse‘ verzichtet“.

Die Antragsteller*innen begründeten ihren Änderungsantrag damit, dass eine Verwendung des Begriffes der „Rasse“ in einem so zentralen rechtlichen Dokument wie einer (Landes)Verfassung die Vorstellung reproduziere, es gäbe menschliche „Rassen“, und dass dies in einem Dokument, welches für die Gleichstellung aller Menschen steht, nicht haltbar sei. Im Land Berlin stellt die Landesverfassung das grundlegendste rechtliche Dokument dar, und eine Änderung dieses Dokuments wäre somit ein vor allem symbolischer Akt. Die Antragsteller*innen berufen sich auf Entwicklungen auf EU-Ebene, wo das „europäische Parlament empfohlen hat, den Begriff in allen amtlichen Texten zu vermeiden“ sowie auf „andere Mitgliedsstaaten, wo etwa Finnland, Schweden, Österreich – und nun auch Frankreich – den Begriff inzwischen aus ihrer Gesetzgebung entfernt oder dies angekündigt haben“ (ebd.: 2).

Das in dieser Arbeit schon vorgestellte Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weist in seiner Gesetzesbegründung darauf hin, dass die „Rassenbegriffsverwendung“ nicht „unproblematisch“ sei, und beruft sich auf völkerrechtliche und EU-rechtliche Auslegungen des Begriffes, wobei (vgl. Erwägungsgrund 6 RL 2000/743/EG) „die Verwendung des Begriffs ‚Rasse‘ nicht die Akzeptanz von Theorien impliziere, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher ‚Rassen‘ zu belegen (vgl. BT-Drs. 16/1780: 30). Dieser Hinweis auf den „nicht unproblematischen“ Aspekt der Verwendung des „Rassebegriffes“ wird von den Antragsteller*innen auch aufgegriffen und zu politischen Initiativen weitergeführt, welche den „Rassebegriff“ erfolgreich aus Gesetzestexten strichen. In Baden-Württemberg etwa heißt es in § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz, dass Benachteiligungen „aus rassistischen Gründen“ verboten sind.

Der Antrag der Grünen/Bündnis 90 und der Piratenfraktion, folgte Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte, welches durch kritische Vorarbeit zur Verwendung des „Rassebegriffes“ in Rechtstexten auf die Problematik der „Rassenbegriffsverwendung“ hingewiesen und Empfehlungen zur Streichung des Begriffes abgegeben hat.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde 2001 gegründet und wird aus Bundesmitteln finanziert. Es soll über die menschenrechtliche Lage im In- und Ausland informieren (Zeit Online April 2010).

Hendrik Cremer, wissenschaftlicher Mitarbeiter am DIM, verfasste zwei *Policy Papers*, in welchen er für die Streichung des „Rassebegriffes“ aus rechtlichen Texten plädierte. Seine Argumentationslinien verlaufen entlang der historischen Rassismusforschung. Diesen *Policy Papers* ist die grundsätzliche Argumentation des Änderungsantrages entnommen. So wird als ein weiteres Argument zur Streichung des „Rassebegriffes“ die historisch- ideengeschichtliche Entwicklung des „Rassenkonzeptes“ hervorgebracht. So heißt es im Antrag weiter: „Mit dem Begriff werden Vorstellungen von der Existenz menschlicher ‚Rassen‘ verbreitet. Seit dem 18. Jahrhundert wurden mit dem Begriff Kategorien von Menschen gebildet, die zugleich der Rechtfertigung von Sklaverei und Kolonialpolitik dienten. Diesen heute überwundenen Begriff wollen wir streichen“ (Drucksache 17/1491: 2).

Da die bloße Streichung des Begriffs rechtlich zu einer Schutzlücke führen würde, sollte der Wortlaut „Rasse“ durch die Formulierung „aus rassistischen Gründen“ ersetzt werden. Damit würde „der Wechsel von einem angenommenen Fakt, der „Rasse“, hin zu einem Vorurteil ‚deutlich betont‘ werden“ (ebd.: 3). Die Änderung, so wie sie vorgeschlagen wurde, hätte also nichts am Schutzniveau der verfassungsrechtlichen Norm geändert, da der Begriff durch einen „gleich anzuwendenden“ Begriff ersetzt hätte werden sollen. Zuletzt wurde beantragt, dass die Veränderung der Gesetze sich nicht auf Art. 10 Abs. 2 der Berliner Landesverfassung beschränken solle, sondern auch die anderen Berliner Gesetze, in welchen der „Rassebegriff“ verwendet wird, abgeändert werden sollten. Hierbei handelt es sich insbesondere um § 12 Landesbeamtengesetz, §§ 1, 9 NS-Opfer-Entschädigungsgesetz, § 44 Berliner Hochschulgesetz und § 13 Berliner Richtergesetz. Zusammenfassend würde das Gesetz wie folgt neu gefasst werden:

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, *aus rassistischen Gründen* [Herv .d. Verf.], wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.“

5.1. Der Prozess des Änderungsantrages der Berliner Landesverfassung

Der Antrag wurde im Mai 2015 nach einjähriger Begutachtungsfrist schließlich abgelehnt. Dieser Antrag auf Verfassungsänderung wurde medial breit diskutiert, was insofern verwunderlich war, als es sich tatsächlich nur um einen „kleinen“ Antrag auf Änderung eines Wortlautes handelte, der insofern keine „praktischen“ Auswirkungen hätte, als er nichts am Schutzniveau der verfassungsrechtlichen Norm geändert hätte. Es handelte sich demnach also um einen politischen Akt mit Symbolwirkung.

Das intendierte Symbol oder die vermittelte Botschaft wären eine Abkehr von rassistischer Terminologie in Rechtstexten, bzw. einem spezifischen Rechtstext. Die Art und Weise, wie dieser Antrag von den unterschiedlichen, am Prozess beteiligten Personen verhandelt wurde, bzw. wie über den „Rassebegriff“ im Recht verhandelt wird, wurde in der vorliegenden Arbeit am Fallbeispiel Berlin untersucht. Es wurden die diskursiven Positionierungen zum „Rassebegriff“ in Rechtstexten erfragt und auf diese Weise versucht herauszufinden, warum der Antrag scheiterte. Anhand der Theorie aus der kritischen Rassismusforschung und meinem Verständnis des „Rassebegriffs“ als historisch-ideengeschichtliche Konstruktion und dem Verständnis von Recht als Diskurs soll gezeigt werden, welche Argumentationen von ausgewählten, am Prozess beteiligten Akteur*innen, hervorgebracht werden und welche diskursiven Positionierungen sich zum „Rassebegriff“ formieren. Welche Argumente werden angeführt, wenn eine Ablehnung bzw. Weiterverwendung des „Rassebegriffes“ thematisiert wird? Die Ergebnisse der qualitativen Expert*inneninterviews und der Gruppendiskussion, sowie einige ausgewählte Medienberichte werden im Folgenden vorgestellt und diskutiert.

5.2. Die diskursiven Positionierungen zum „Rassebegriff“ anhand des Änderungsantrages der Berliner Landesverfassung Art. 10 Abs. 2

Die Analyse der diskursiven Positionierungen zum „Rassebegriff“ stützt sich in erster Linie auf die durchgeführten Expert*inneninterviews und die Gruppendiskussion. Da der öffentlich-politische Diskurs, welcher von der Medienberichterstattung und den Aussagen der Politiker*innen dominiert wurde, jedoch maßgeblich für das Verständnis der Ablehnung des Antrages und den kollektiven, öffentlich vermittelten Wissensbeständen zum „Rassebegriff“ ist, wird dieser als erster Programmpunkt der Analyse vorgestellt.

Durch die Leitfäden wurden eingangs immer die politischen Prozesse erfragt, welche zur Ablehnung des Änderungsantrages der Berliner Landesverfassung führten. Die Interviewpartner*innen wiesenen in allen Fällen sehr schnell auf das aus ihrer Perspektive relevanteste Thema des Änderungsantrages: den Rassismus. Auch die Fragestellung nach dem Umgang mit dem „Rassebegriff“ im Recht wurde in der Beantwortung durch Themen aufgegriffen, welche in direktem Zusammenhang mit dem gesamtgesellschaftlichen, Machtverhältnisse strukturierenden Rassismus standen. Aus diesem Zusammenhang ergab sich die zweite identifizierte Kategorie: das Sprechen über „Rasse“ als das Sprechen über Rassismus in antirassistischen, rechtspolitischen Kontexten. Die Darstellung der Ergebnisse behandelt des Weiteren die „Semantische Verschiebung von ‚Rasse‘ zu ‚Ethnie‘“, welche im Kapitel 3.4. *Rassismus ohne „Rassen“* auf theoretischer Ebene diskutiert wurde. Die Performative Kraft des Gesetzes bildet den Abschluss der Positionierungen für die Annahme des Änderungsantrages. Positionen, welche sich für eine Verwendung des „Rassebegriffs“ im Recht aussprechen werden im Anschluss erläutert und mit einem

Exkurs zur *Critical Race Theory* ergänzt. Die Darstellung der Ergebnisse endet mit konkreten Vorschlägen und emanzipatorischen Perspektiven, welche eine fundierte Auseinandersetzung mit Rassismus im Recht einerseits, und dem „Rassebegriff“ in Rechtsdiskursen andererseits, erst ermöglichen.

5.2.1. Der öffentlich-politische Diskurs: It's politics, baby!

Ein zentraler Aspekt der durchgeführten Interviews war die Motivation, die Hintergründe der Ablehnung des Antrages zu erfahren. Dieses Erkenntnisinteresse war vor allem durch die Positionierungen zum „Rassebegriff“ geleitet, da der Antrag, wie schon oben dargestellt, mit Argumentationen der kritischen Rassismusforschung arbeitete und implizit auf die performative Kraft des Gesetzes setzte. Aus den Befragungen der Politiker und Sachverständigen lassen sich einige Schlüsse darüber ziehen, welche politischen Prozesse erstens zur Ablehnung führten und zweitens, was die Art und Weise der Verhandlung über die politische Relevanz des Antrages aussagt.

Aus den Medienberichten über die Abstimmung und die Verhandlung im Vorfeld lassen sich zwei Gegenpositionen erkennen. Erstens wird von den Abgeordneten der CDU vorgebracht, dass es sich mit dem Änderungsvorschlag um eine „Verschlimmverbesserung der Verfassung“ handle, welcher keinerlei praktische Auswirkungen hätte, und zweitens, dass im Falle einer Streichung eine Schutzlücke entstehen würde (vgl. rbb online: 28.05.2015).

Das Argument, dass durch die Streichung des Begriffes eine Schutzlücke entstünde – da es an Alternativen für den Begriff mangle – ist nicht haltbar, da die Streichung der Kategorie der rassistischen Diskriminierung von den Antragsteller*innen gar nicht intendiert war. Im Antrag heißt es wörtlich:

„Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 38) wird wie folgt geändert: Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, aus *rassistischen Gründen* [Herv. d.Verf.], wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden“ (Drucksache 17/1491).

Der Wortlaut „wird wie neu gefasst“ impliziert eine Prozesshaftigkeit und daher die Folge einer Änderung: die Ersetzung und nicht die bloße Streichung des Begriffes „Rasse“. Daher kann gefolgert werden, dass das Gegenargument *in sich* falsch ist. Alle Landtagsmitglieder hatten schon im Vorfeld der

Abstimmung Zugang zu dem Antrag, da ein solcher ein öffentlich zugängliches Dokument ist, welcher ein ganzes Jahr nicht behandelt wurde. Dies wiederum bedeutet, dass die Parlamentarier*innen genügend Zeit hatten, sich mit der Materie des Antrages zu beschäftigen und nicht bloß den Titel zu lesen oder sich gegebenenfalls von ihren Referent*innen briefen zu lassen. Die hier ausgeführte Gegenposition, es könne eine Schutzlücke durch mangelnde Alternativen entstehen, kann also nicht nur bloß in Zweifel gezogen werden, sondern erweist sich als nicht auf die im Antrag erläuterten Prämissen gestützt und dadurch als *in sich* widersprüchlich. Womöglich lasen die Personen, die über den Antrag verhandelten, den Antrag nur bruchstückhaft, was eine uninformierte Form der Politik vermuten lässt.

Auch Tahir Della äußert sich verwundert über den Ausgang der Abstimmung und über den politischen Zugang insgesamt. Er konstatiert, dass das Argument, den Begriff nicht ersatzlos streichen zu wollen, sondern zu ersetzen, in den Anhörungen gar nicht wahrgenommen wurde. Zu den inhaltlichen Auseinandersetzungen über den „Rassebegriff“ äußert er sich folgendermaßen:

„Es wurde auch nicht diskutiert, dass mit der Weiterverwendung des Begriffes dieses Konstrukt aufrecht erhalten wird. Es wurde so darüber gesprochen ‚Alle wissen, es gibt keine Rassen, deswegen ist es problematisch, dass das in den Texten drinsteht, lässt uns darüber reden ob es gestrichen wird oder nicht, aber mit welchem Hintergrund das gestrichen werden soll, das wurde in Hannover und Berlin nicht diskutiert. Die Rückfragen von den Parlamentarierinnen waren alle dahingehend, ‚können wir nicht streichen, weil eine Schutzlücke entsteht‘“ (Della 2015: Z. 285-291).

Dirk Behrendt, rechtspolitischer Sprecher der Grünen, sieht in der Formulierung „aus rassistischen Gründen“ juristisch kein Problem und betont, dass der Gegenstand der Regelung durch den Wortlaut „rassistisch“ viel besser erfasst wäre, da es sich ja um den Rassismus handelt, welchen man verbieten wolle und nicht die „Rasse“:

„Das ist eigentlich kein Einwand, ich würde mich auch nicht sklavisch an diese Formulierung binden, wir haben auch die Möglichkeit gegeben Alternativen vorzuschlagen, also wenn jemand mit einer besseren Formulierung gekommen wäre, dann hätten wir darüber reden können. Wichtig war einfach, dass der Begriff Rasse rausfliegt. Sprachwissenschaftlich, also, wenn man da die Rasse nur in ein Adjektiv umformuliert hätte, wären es dann ja rassistische Gründe, und da haben wir mal diskutiert wie das denn jetzt ist, da merkt man dann sogar noch stärker, dass man das nicht sagen kann, man hätte denken können, man versteht dann auch, warum Rasse so doof ist, weil rassistisch geht ja nun gar nicht, das klingt ja noch viel mehr nach Nationalsozialismus. Aber „aus rassistischen Gründen“, das kann man schon so machen, da gibt’s jetzt keine juristischen Bedenken dagegen. Die Frage ist ja, was will man regeln, was soll Gegenstand der Regelung sein und dann sucht man die Worte, die dazu passen. Und das Richtige wäre ja, dass niemand mit Rassismus konfrontiert werden soll“ (Behrendt 2015: Z. 190-202).

Juristisch stellt die Formulierung also kein Problem dar, wie dies von einigen Abgeordneten der Regierungsfractionen des Berliner Landtages (SPD und CDU) hervorgebracht wurde. Die SPD signalisierte, wie Behrendt ausführte, Gesprächsbereitschaft, würde sich jedoch über mögliche andere Formulierungen als „aus rassistischen Gründen“ austauschen.

Die Interpretation der Vorgänge hinter verschlossenen Türen bzw. die Gründe der Ablehnung des Antrages sieht Behrendt, rechtspolitischer Sprecher der Grünen/Bündnis 90, in einem verqueren Rassismusverständnis der konservativen CDU. Die „Rasse“ aus dem Gesetz zu streichen wäre nach den Äußerungen Behrendts sehr wohl eine Option für die CDU, das gesellschaftliche Verhältnis des Rassismus in einem Gesetz zu verankern allerdings nicht, da dieses „Unwort“ dann sogar eine „Grundlage in der Verfassung“ hätte:

„Leider war es dann am Ende nicht möglich, sich auf eine gemeinsame Linie zu verständigen, meine Vermutung ist, die haben keine Einigkeit in der Koalition herstellen können, weil die Christdemokraten haben irgendwie riesige Probleme mit ihrem Rassismusbegriff. Die sind ja der Meinung, Rassismus gibt's überhaupt nicht, das ist absurd, wenn man mit denen drüber diskutiert und ähm deswegen kann man da auch nichts mit Rassismus reinschreiben, weil das ist ja irgendwie bäh bäh ist, und da sperren sich die dagegen. Aber sogar die Christdemokraten haben zumindest im Gespräch signalisiert, dass sie zumindest die Offenheit haben, da eine Veränderung vorzunehmen, aber in Richtung Rassismus, das ginge ja überhaupt nicht. Dann würde ja sozusagen das, was es gar nicht gibt, auch noch eine Grundlage in unserer Verfassung haben und dann müssten sie sich ja noch mehr dagegen wehren. Das ist jetzt meine Interpretation, das würden die in der Form jetzt nicht sagen, aber man merkt auch in anderen Diskussionen wenn es um institutionellen Rassismus, Racial Profiling und dergleichen geht, da blockieren sie total und sagen, das ist alles Hirngespinnst und linker Quatsch, und da sind sie wirklich beinhart“ (Behrendt 2015: Z.38-52).

Auch Doris Liebscher äußert sich unter Verweis auf das Wissen um die politischen Machtverhältnisse dahingehend, dass der Antrag gescheitert ist, weil die „Angst, Rassismus in ein Gesetz reinzuschreiben, zu groß ist, weil der politische Konsens noch nicht da ist und weil es zu wenig Auseinandersetzung in Deutschland darum gibt, was Rassismus überhaupt ist“ (Liebscher 2015: Z.265-268).

Aus diesen Aussagen über das Rassismusverständnis der bundesdeutschen Regierungspartei lässt sich einiges über die Verhandlung von Themen mit Rassismusbezug herauslesen. Institutioneller Rassismus wird als „linker Quatsch“ abgetan und an den rechten Rand der Gesellschaft geschoben. Dieses Rassismusverständnis verhindert eine politische Auseinandersetzung und führt nicht zu einem Abbau rassistischer staatlicher Strukturen, sondern führt sie weiter.

Da sich der Antrag der Argumentation bediente, die Formulierung „niemand darf wegen seiner Rasse diskriminiert werden“ würde dazu einladen zu glauben, dass der Verfassungsgeber der Meinung sei, es gäbe menschliche „Rassen“, war die logische Schlussfolgerung, dieses Missverständnis durch eine sprachliche Veränderung aus dem Weg zu räumen (vgl. Behrendt 2015: Z. 63-79). Dieses Verständnis war innerhalb der Grünen gegeben, Abgeordnete anderer Parteien schienen zu Anfangs den Sinn und Zweck des Antrags nicht zu sehen. So ergab sich in der Plenardebatte, welche auf die Ausschussberatung folgte, in welcher Sachverständige eingeladen wurden, ihre Perspektiven auf das Thema vorzutragen, dass „auch die Linken zunächst nicht vollständig verstanden hatten, was eigentlich unser Problem ist mit der jetzigen Formulierung, weil sie ja... auf den ersten Blick ist das ja eine positive Errungenschaft nach der Erfahrung des Nationalsozialismus, dass wir das nie wieder haben wollen, dass jemand aus diesen Gründen verfolgt wird, darum steht's ja in der Verfassung auch drin“ (ebd.). Die Festschreibung der „Rasse“ in der Verfassung wird als positive Errungenschaft und nicht als Kontinuität rassistischen Wissens gedeutet.

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass die Debatte um den „Rassebegriff“ in Berlin „auf sehr hohem Niveau“ war, denn niemand verfiel in „rassistische Gedankengänge“, wie dies „bei Anhörungen in Niedersachsen“ der Fall war. In Niedersachsen wurde ein ähnlicher Antrag auf Änderung der Landesverfassung eingebracht und auch abgelehnt. Bei den Verhandlungen wurde in Bezug auf die „Rasse“ über „Eskimos und so weiter“ philosophiert (Klose 2015: Z. 105-113). In Berlin drehte sich die Diskussion weniger um den „Rassebegriff“ als darum, ob der „Begriffsvorschlag geeignet ist, um das zu ersetzen, was an Rechtsschutz bis jetzt besteht, ob irgendwelche Schutzlücken aufgetan werden“ (ebd.). Jedoch, und dies wird auch von Alexander Klose betont, verfällt die CDU in eine Abwehrhaltung, wenn man in Diskussionen auf Rassismus zu sprechen kommt. Er bezeichnet diese Haltung als „Rassismusknopf“. Bezugnehmend auf eine andere rechtspolitische Debatte merkt er an „es gab auch eine Diskussion zu Rassismus in der Justiz, und da waren auch alle komplett aus dem Häuschen und der Meinung, sowas gäbe es doch nicht in der Justiz“ (Klose 2015: Z. 127-132).

Die Äußerungen und Einschätzungen über den politischen Prozess werden nun übergeleitet zu den rassismuskritischen Äußerungen über den Zusammenhang zwischen dem „Rassebegriff“ und Recht. In diese Kategorie fallen alle rassismuskritischen Äußerungen, welche zum Zusammenhang zwischen „Rasse“ und Recht hervorgebracht wurden. Diese Kategorien bilden den Kern der Aussagen, da sich alle Interviewpartner*innen rassismuskritisch äußerten. Dennoch ließen sich auch hier unterschiedliche Positionierungen erkennen, welche sich in der Bildung der Kategorien widerspiegeln.

5.2.2. Das Sprechen über „Rasse“ als das Sprechen über Rassismus in antirassistischen rechtspolitischen Kontexten

Eine zentrale Erkenntnis der vorliegenden Arbeit ist, dass in rassismuskritischen Kontexten das Sprechen über die „Rasse“ immer auch das Sprechen über Rassismus bedeutet. Die Fragestellungen, welche sich mit den diskursiven Aufladungen des „Rassebegriffs“ beschäftigten, wurden alsbald durch das Thematisieren von Rassismus in Rechtskontexten ersetzt. Die Überleitung vom Sprechen über die „Rasse“ und ihre Bedeutungen zum Problematisieren von Rassismus in der Justiz bzw. im Rechtssystem erfolgte fließend. Diese Tendenz unterscheidet sich zu den schriftlichen Quellen der vorliegenden Arbeit, da das Problematisieren von Rassismus in diesen kaum vorkommt. Die „Rasse“ als rechtliche Kategorie zu behandeln und ihr Sinn zu verleihen scheint in hegemonialen Rechtsdiskursen weniger problematisch als von der „Rasse“ zu Rassismus überzuleiten und zu beschreiben, was unter Rassismus überhaupt verstanden werden kann.

Beim Sprechen über Rassismus wird immer auch eine normative und bewertende Position virulent. Das bedeutet, dass das Sprechen über Rassismus nie wertfrei sein kann, egal, welche Position eingenommen wird. Der Begriff selbst ist – wie jeder wissenschaftliche Begriff – umstritten, aber in der Öffentlichkeit besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass das Phänomen Rassismus eine abzulehnende Haltung ist (vgl. Mecheril & Scherchel 2009: 50). Rassismus ist nach Mecheril und Scherchel eine „öffentlich illegitime rhetorische Position“ (ebd.). Da die Thematisierung von Rassismus gerade in der politischen Öffentlichkeit im deutschsprachigen Raum lange Zeit ein Tabu war, ist es von besonderer Schwierigkeit, diese Lücke nun mit sinnvollen Inhalten zu füllen. Aus diesem Grund scheint es logisch, dass er in Rechtstexten keine Verwendung findet. Die Art und Weise wie über Rassismus gesprochen wird, wird von Mecheril und Scherchel (ebd.) als „zwischen Moralismus und Abwehr“ benannt. Die Positionen der Abwehr verhindern ein Verstehen der Rassismuserfahrungen der Betroffenen einerseits und eine gesamtgesellschaftliche Debatte über Rassismus und antirassistische Strategien andererseits.

Eine Position der Abwehr lässt sich auf einer Meta-Ebene von den Schilderungen Liebschers über den Zusammenhang zwischen dem Wort Rassismus und den herrschenden Zuständen im deutschen Rechtssystem, erkennen:

„Man kann kein ruhiges Gespräch in Deutschland führen über Rassismus [...] Man muss nur bei Gesprächen mit der CDU Fraktion das Wort Rassismus fallen lassen, und dann ist das Gespräch vorbei [...] wenn man als Anwältin in einem deutschen Gerichtssaal das Wort Rassismus in den Mund nimmt, dann hat man verloren [...] Dann will niemand mehr mit einem reden, dann ist man unwissenschaftlich, dann ist man naive Gutbürgerin, und das liegt daran, dass wir eine öffentliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Rassismusbegriff brauchen“ (Liebscher 2015: Z. 224-234).

Das Rassismusverständnis in Deutschland ist historisch geprägt und stellt auf diese Art und Weise immer wieder Vergleiche mit den rassistischen Praxen des Nationalsozialismus her. Durch diese Vergleiche wird Rassismuserfahrung, welche nicht mit den Erfahrungen im Nationalsozialismus vergleichbar wäre, negiert. Kontinuitäten werden nicht wahrgenommen, und so wird auch in der „Rassenbegriffsverwendung“ keine Problematik gesehen, denn diese sei ja „auf den ersten Blick [...] eine positive Errungenschaft nach der Erfahrung des Nationalsozialismus, dass wir das nie wieder haben wollen, dass jemand aus diesen Gründen verfolgt wird, darum steht’s ja in der Verfassung drin“ (Behrendt 2015: Z. 72-74).

Die Festschreibung des „Rassebegriffs“ wird in hegemonialen Rechtsdiskursen also nicht als problematisch gesehen, da erst die Herabwürdigung anderer „Rassen“ ein nicht zu befürwortender Schritt wäre. Die Einteilung, Systematisierung und das rassistische Gedankengut, welches dem „Rassebegriff“ inhärent ist, wird nicht thematisiert. Liebscher beobachtete in ihrer Arbeit in der praktischen Antidiskriminierung einen stark affirmativen Bezug auf den Begriff „Rasse“ und fasst das Rassismusverständnis und die Bedeutung des „Rassebegriffs“ im rechtspolitischen Kontext in Deutschland folgendermaßen zusammen: Eine argumentative Figur, welche häufig anzutreffen wäre, ist „Ok, Menschenrassen gibt es irgendwie‘ und das zu sagen ist noch nicht rassistisch, weil rassistisch heißt erst, wenn ich die abwerte oder töte, also so eine klassische Zuschreibung an den extremistischen Rand der Gesellschaft. Also das was so eine klassische Nazi-Ideologie wäre zu sagen, wir haben jetzt die und die kategoriale Einordnung von Rassen und daraus geht eine unterschiedliche Wertigkeit hervor, das ist quasi Rassismus“ (Liebscher 2015: Z. 13-20).

Rassismus werde in politischen Diskussionen auch oft als linke Imagination abgetan, als ausschließliches Problem einer radikalen Rechten, welches weder ein institutionelles noch gesamtgesellschaftliches Problem darstelle. Alltagsrassismus, bzw. Rassismus als etwas, das unsere Gesellschaft durchdringt, wird „sehr stark zurückgewiesen, also es wird emotional und affektiv [...] aus dem Bereich des Normalen herausgewiesen“ (ebd.: Z. 213-217). Das Phänomen der vollkommenen Zurückweisung von Rassismus aus der politischen Agenda, sieht Doris Liebscher als in der fehlenden Auseinandersetzung mit Rassismus in Deutschland begründet „und zwar nicht nur auf politischer Ebene, sondern auf analytischer Ebene: Was heißt Rassismus überhaupt und wie wirkt er spezifisch in Deutschland, Österreich etc.? Weil ein Großteil der Analysen rezipieren ja auch aus einem Raum, wo sie nicht immer passen“ (Liebscher 2015: Z. 242-244). Es fehlt Klarheit darüber, was Rassismus überhaupt ist, wie er wo spezifisch wirkt und welche Bedeutung er für die Gesellschaft hat.

5.2.3. Die semantische Verschiebung von „Rasse“ zu „Ethnie“

In Anlehnung an Étienne Balibars Beobachtungen zur Begriffsverschiebung von „Rasse“ hin zu „Ethnie“ und „Kultur“ können diese Tendenzen auch in Rechtsdiskursen festgestellt werden. Doris Liebscher konstatiert, dass rassistische Konzepte, welche auf der Vorstellung von „Rassen“ aufbauen, zwar nicht mehr mit dem „Rassebegriff“ arbeiten, die rassistischen Inhalte mit anderen Begrifflichkeiten jedoch fortschreiben. Das Verständnis von „Rasse“ im Recht ist ihrer Ansicht nach als „hegemonial, biologistisch und machtunkritisch“ zu bezeichnen. Aus Angst im Umgang mit dem „Rassebegriff“ wird dieser im Recht oft gar nicht mehr thematisiert und durch ethnische Herkunft ersetzt, welcher in der Formulierung des Gesetzes als Kategorie auf gleichem Rang steht. Liebscher erzählt aus ihrer eigenen Beschäftigung mit dem „Rassebegriff“ in Rechtsdiskursen: „Das ist jetzt alles ethnische Herkunft, und die gleichen Essentialisierungen, die aber vorher an den ‚Rassebegriff‘ herangetragen wurden, finden wir dann auch dort [im ‚Ethnienbegriff‘ Anm. d. Verf.]“ (Liebscher 2015: Z. 32-36). Der Titel dieses Kapitels ist an Liebschers Überlegungen zu dieser sprachlichen Verschiebung angelehnt. Auch Alexander Klose schließt sich den Beobachtungen Liebschers an, wenn er feststellt: „In der Anwendung durch die Gerichte finde ich es interessant, dass man versucht, sich mit dem gesamten Thema Rassismus nicht zu befassen indem man den Begriff nicht verwendet. Wenn man jetzt in die Kommentarliteratur reinschaut ist es teilweise erschreckend, wie unbekümmert man mit althergebrachten Vorstellungen von „Rasse“ umgeht und wie wenig Sensibilität und Reflexion da statt zu finden scheint“ (Klose 2015: Z. 161-167).

Die Lösung des Rassismusproblems in der Abwendung vom „Rassebegriff“ zu sehen geht stark am Problem vorbei und verdeutlicht nur die eingeschränkte Problemsicht. Eine Hinwendung zu „Ethnie“ als Ersatzbegriff löst das Problem allerdings noch weniger, vor allem dann, wenn die gleichen konzeptionellen Aufladungen weitergetragen werden. Die Ausweichstrategien, die im Rechtssystem angewendet werden, um Rassismus nicht thematisieren zu müssen, und rassistische Handlungen von z.B. Polizist*innen als solche zu entlarven, führen nach Della dazu, dass im Gerichtssaal Mittel und Wege „drumherum“ gesucht werden. Im Kontext von Verfahren in Verwaltungsgerichten bzgl. dem Vorwurf des *Racial Profiling*, spricht Della davon, dass Richter*innen sich immer zuerst die Gesetzesgrundlagen ansehen, um festzustellen, ob eine Kontrolle rechtmäßig war oder nicht. Oft wird im Zuge solcher Verhandlungen Rassismus gar nicht thematisiert, obwohl es lohnend wäre, einen Zusammenhang zwischen rassistischen Vorstellungen und institutionellem Handeln zu sehen. Vor allem Gerichte in erster Instanz sehen diesen Zusammenhang oft nicht:

„Und auch in Bezug auf den Begriff „Rasse“ ist es eben auch so, dass immer ganz dezidiert nicht der diskriminierende Faktor beschrieben wird und so der Begriff Rasse natürlich auch keine Rolle spielt, sondern eben rechtliche Grundlagen oder andere Formen von Diskriminierung. Dann wird ja auch gerne mit Begriffen gearbeitet die diesen Rassebegriff quasi ersetzen, dass es ein bisschen besser klingt, also Ethnie zum Beispiel wird da jetzt gern zum Einsatz gebracht, gerade in Bezug auf Racial Profiling, dann wenn es um Diskriminierungsformen geht, spricht man gerne von Fremdenfeindlichkeit, Ausländerfeindlichkeit, also alles Begriffe die sozusagen nicht abrücken von diesem monolithischen Konzept Rasse oder Ethnie. Es wird also nicht zum Ausdruck gebracht, dass es sich um diskriminierende Handlungen aufgrund von rassistischen Vorstellungen handelt“ (Della 2015: Z. 108-119).

Die semantische Verschiebung, also das bloße Ersetzen von problematischen Begrifflichkeiten, welche durch ganz konkrete Ordnungsvorstellungen geprägt sind, wird also auch von Aktivist*innen im Zuge ihrer politischen Tätigkeit erkannt. Die konzeptionelle Aufladung von „Rasse“ und „Ethnie“ stellt für Della ein „monolithisches Konzept“ dar, welches, wie ein Monolith, ein großer Stein, den Weg verstellt, um sich des rassistischen Denkens zu entledigen und das Denken in „Rassekategorien“ zu überwinden.

5.2.4. Die Performativität des Gesetzes

Ein Punkt, in dem sich alle Interviewten einig waren, ist die performative Kraft des Gesetzes, d.h. die unmittelbare Wirkung des Gesetzes auf unser Denken. Hier ist nicht die Rede von der Macht, die von staatlicher Autorität ausgeht, sondern die implizite Vermittlung von Wissen durch Rechtstexte. Recht schreibt fest und Recht setzt. Der affirmative Bezug auf das Recht, im Sinne einer Bezugnahme zu „Wahrheiten“ im Recht, schreibt den „Rassebegriff“ immer weiter fort, denn Recht legitimiert auch Ansichten. „Rasse“ steht doch im Grundgesetz und im AGG und in der Berliner Landesverfassung, also ist es wahr! Ist ein Ausdruck eines affirmativen Bezugs auf den „Rassebegriff“ (vgl. Liebscher 2015: Z. 20ff).

Tahir Della sieht im „Rassebegriff“ ein ungeeignetes Mittel, um Rassismus zu bekämpfen, denn für ihn sind „Rassen“ ein „reines Konstrukt, mit einem ganz konkreten Hintergrund, um Menschen auszubeuten, zu versklaven und Schlimmeres und muss nicht nur sprachlich bereinigt werden, sondern auch konzeptionell. Das Gedankengut, es gäbe menschliche Rassen ist seiner Ansicht nach noch sehr in den Denkschemen der deutschen Gesellschaft verhaftet und äußert sich etwa in der Medienberichterstattung über Ferguson in den USA, wo von „Rassenunruhen“ gesprochen wird, als ob der Widerstand gegen die Polizeigewalt etwas damit zu tun hätte, dass es sich hier um zwei „Rassen“ handle, welche aufeinander losgehen. Als weitere Beispiele zu rassistischen Sprachregelungen oder Sprachformen nennt er „Rassendiskriminierung“ und „Rassentrennung“: Diese Begriffe (Rassendiskriminierung ist der Titel der

RL 2000/43/EG im Lehrbuch Hiebl & Runggaldier) bringen zum Ausdruck, dass „man dem Konzept ‚Rasse‘ eigentlich nicht widerspricht und schreiben den rassistischen Zustand noch einmal fest“. Für Alternativen dieser Sprachformen führt Della aus, dass es rassistische Trennungen gäbe, rassistische Unruhen und rassistische Diskriminierung, aber keine „Rassentrennung“, „Rassenunruhen“ und „Rassendiskriminierung“. Die Formulierung des Gesetzes „Diskriminierung aufgrund der Rasse“ falle in die gleiche unkritische Übernahme rassistischer Konzepte.

Sprache als Handlung und Sprache als Verletzung wurde ebenfalls in den Mittelpunkt der Gespräche gestellt. Betroffenheit wirkt sich auf die Sichtweise der Problematik der „Rassenbegriffsverwendung“ aus. Von Rassismus betroffen sind jedoch nicht alle, sondern nur diejenigen, die aufgrund von Konstruktionen der „Andersheit“ als „Andere“ markiert werden und dadurch zur Zielscheibe rassistischer Handlungen werden. Die „Rassenbegriffsverwendung“ im Recht und in der Justiz sieht Della als „völlig widersprüchlich“, denn „alle wissen, es gibt keine Rassen, und trotzdem bist du anders, bist du Teil einer Gruppe, die fest markierbar und beschreibbar ist, was natürlich völliger Unsinn ist“ (Della 2015: Z. 320-323).

Zentral für die kritische Rassismusforschung und eine Verbindung zu Rechtsdiskursen ist, dass in rechtlichen Verfahren die Betroffenenperspektive ernst genommen wird und ins Zentrum gerückt wird. Es ist nicht von Relevanz, ob und inwieweit eine Person als einer „Rasse“ zugehörig ausgemacht wird – und dadurch immer wieder problematische Konstruktionen bedient werden – sondern ob sich eine Person in ihrer persönlichen Integrität und Menschenwürde verletzt fühlt. Die Konstruktion der „Rasse“ als Schutzkategorie scheint hier wenig dienlich zu sein, denn auch die Reproduktion rassistischen Gedankenguts in Rechtstexten bewirkt wiederholte Verletzungen durch Sprache bei Betroffenen:

„Ich denke, das ist eine katastrophale Erfahrung zu wissen, die rassistische Markierung wird bestätigt, im Sprachgebrauch in der Verhandlung und er muss sich sozusagen selbst ein Stückweit damit identifizieren und muss sich dafür rechtfertigen“ (Della 2015: Z.168-170).

Auf diese Diagnose der Festschreibung rassistischen Sprachgebrauchs und die damit einhergehende Verletzung bei Betroffenen, sieht Behrendt die Antwort in einer kritischen Reflexion der Arbeit des Gesetzgebers/ der Gesetzgeberin. Für ihn ist es als Gesetzgeber*in absolut notwendig, kritisch zu hinterfragen, was die Regelungsentention eines Gesetzes ist und welche gesellschaftlichen Auswirkungen es haben. Im Falle von Gleichheitssätzen und dem AGG soll Rassismus verhindert werden, insofern wäre es nur logisch, den Rassismus als solchen zu benennen:

„Ein Argument war auch, dass das überhaupt keine praktischen Auswirkungen hätte, das zu ändern, warum wir das denn jetzt überhaupt wollten, null praktische Auswirkungen. Dem würde ich immer widersprechen, meiner Meinung nach gibt ja so eine Verfassung auch eine Werteordnung vor, das ist ja symbolisch was wir da reinschreiben, nicht jede Regelung hat konkrete Auswirkungen für den Einzelnen, aber das prägt eine Vorstellung, und mit diesem Begriff prägt das in die falsche Richtung“ (Behrendt 2015: 149-154).

Die Formulierung des Gesetzes bzw. der Gesetze, welche mit dem Wortlaut „Rasse“ arbeiten, sende, so ist sich der Großteil der Befragten einig, ein falsches Signal. Nach den Erfahrungen der Studierenden der Humboldtuniversität gehört das Grundgesetz, und hier besonders Artikel 3 „Gleichheit vor dem Gesetz“, zu den meist rezipierten in Deutschland. Auch hier ist die „Rasse“ als Schutzmerkmal normiert. Nicht selten taucht das Grundgesetz in den Medien, Internetforen und Sozialen Medien auf, wo es meist unhinterfragt angenommen wird (vgl. HU Studierende 2015: Z. 311-313). Dadurch verfestigt sich der Glaube an die Existenz von menschlichen „Rassen“ und prägt die Selbsterfahrung von Menschen, die in „allgemeinem Glauben“ unter dem Begriff „Rasse“ subsumiert werden. Da die Beschäftigung mit Weißsein und Rassialisierungsprozessen in Deutschland generell und im Recht besonders langsam ist, bleiben rassistische Markierungen unhinterfragt. Die „Rasse“ führt bei von rassistischer Diskriminierung Betroffenen zu Unverständnis und zu einer neuerlichen Verletzung aufgrund der rassistischen Markierung durch das Gesetz.

Problematisch nennen einige Gesprächspartner*innen die implizierte Identifikation von von Rassismus betroffenen Menschen mit einer „Rasse“ im Gesetz und vor Gericht. Damit werden Menschen gezwungen jene Kategorien anzunehmen, die ihnen von außen durch rassialisiertes und rassistisches Denken auferlegt werden. Das führt nicht nur zu einer Verletzung all jener, deren Diskriminierungserfahrung durch das Gesetz bestätigt und verfestigt wird, sondern auch zum Fortbestehen eines allgemeinen Denkschemas in „Rassenkategorien“, das nicht überwunden werden kann. Diese Festschreibung des Denkens in „Rassen“ ist weder wünschenswert noch die Aufgabe des Antidiskriminierungsrechts. Della weist in diesem Kontext darauf hin, wie wichtig es sei, genau und konkret das zu beschreiben, was vorliegt: „[I]n der Justiz oder in Gesetzestexten, denke ich, ist es enorm wichtig, ganz präzise zu beschreiben, was vorgeht oder was vorliegt, und es liegt, nochmal, nicht Diskriminierung aufgrund einer Rasse vor, die es ja nicht gibt, sondern, weil jemand rassistisch handelt“ (Della 2015: Z. 150-153).

Wie es möglich ist, rassistische Sprachverwendung über einen längeren Zeitraum unhinterfragt zu übernehmen, ist, nach Della, eine Frage des Bewusstseins. Als Teil der Weißen Mehrheitsgesellschaft in Deutschland sei man selten gezwungen, sich selbst in Bezug auf rassistische Strukturen, zu hinterfragen. Vor allem aber sei das Rassismusverständnis ausschlaggebend, denn in Deutschland ist das allgemeine Verständnis dessen, was unter Rassismus verstanden wird, noch immer an die Intention gebunden,

rassistisch handeln zu wollen. Diese muss nachweisbar und vorhanden sein, damit der Tatbestand des Rassismus erfüllt ist:

„Man geht immer davon aus, jemand muss ein offenkundiger Rassist sein, muss das auch zum Ausdruck bringen, und dann ist die Handlung auch rassistisch. Dass jemand aber aufgrund seiner Prägung, seiner Sozialisation, der Gesellschaft, insgesamt rassistisch handeln kann, ohne dass es ihm bewusst ist oder in dem Moment klar ist, davon wird immer noch viel zu selten ausgegangen“ (Della 2015: Z. 342-347).

Diese Aussagen knüpfen an das Verständnis von Rommelspachers (2009) nicht-intentionalem Rassismus an, welchem im Vergleich zu strukturellem Rassismus wenig Beachtung geschenkt wird. Nicht-intentionaler Rassismus setzt, wie die Bezeichnung schon andeutet, keine Intention voraus, um rassistisch zu handeln. Der handelnden Person muss nicht einmal bewusst sein, dass sie rassistisch gehandelt hat, da sich diese Form des Rassismus vor allem auf Gewohnheiten, unhinterfragte soziale Strukturen sowie „etablierte Wertvorstellungen und bewährte Handlungsmaximen bezieht“ (vgl. Rommelspacher 2009: 30; vgl. Messerschmidt 2015). Dieses Nicht-Hinterfragen verdeutlicht die Notwendigkeit einer intensiven, gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung mit allen Formen des Rassismus.

5.2.5. Positionen für die Verwendung des „Rassebegriffs“ im Recht

So vielseitig die Positionen zum „Rassebegriff“ gesamtgesellschaftlich wohl ausfallen mögen, so diametral gegensätzlich können sie selbst in antirassistischen Kontexten sein. Abgesehen von den politischen Äußerungen, welche schließlich zur Ablehnung des Antrags führten, den zur Debatte stehenden Antrag inhaltlich jedoch nicht diskutierten, ließen sich aus den Interviews mehrere Positionierungen für eine Verwendung des „Rassebegriffs“ erkennen. Die Stimmen aus dem „konservativen Lager“ befürchteten eine „Verschlimmverbesserung“ und Schutzlücken in der Landesverfassung und sahen keine praktischen Auswirkungen der Änderung des Wortlautes. Die Positionen, welche jedoch nicht aus einer konservativen Perspektive, sondern einer anti-rassistischen Perspektive auf den Zusammenhang zwischen „Rasse“ und Recht blicken, brachten folgende Argumentationen für eine Weiterverwendung des „Rassebegriffs“ hervor:

1. Es ist die Aufgabe der Auslegung, den „Rassebegriff“ zu reifizieren
2. Der „Rassebegriff“ ist notwendig, um über rassistische Diskriminierung sprechen zu können

Alexander Klose verwies bezeichnend auf die Anhörung der Sachverständigen auf eine Stimme, welche aus einer „PoC Perspektive“ (People of Colour) für die Verwendung des „Rassebegriffs“ argumentierte. Der „Rassebegriff“ sei im internationalen Rechtskontext so verhaftet, dass ein „deutscher Exzeptionalismus“ (vgl. Barskanmaz 2011) nicht angebracht sei. Hier ist die Rede von Cengiz Barskanmaz, Rechtswissenschaftler mit Arbeitsschwerpunkt *Critical Race Theory* (*Exkurs Kapitel 5.2.5.1.*), welcher „auch nicht alleine ist, der sagt, wir brauchen den Begriff, um ihn quasi thematisieren zu können [...] Allerdings nicht aus einer konservativen Perspektive, sondern um Rassismus auf diesem Weg zu adressieren.“ Aus dieser Perspektive lässt sich erkennen, dass mit dem „Verschwinden“ des „Rassebegriffs“ die Angst verbunden ist, Rassismus nicht mehr thematisieren zu können. Auch der *Critical Race Theory* geht es nicht darum, den „Rassebegriff“ oder besser *race*, als biologische Tatsache zu lesen; es geht viel eher darum, ihm eine sozialkonstruktivistische Lesart zu verleihen, welche ihn als biologistisches Konstrukt ansieht, ihn umzudeuten und sich den Begriff für sozial-politische Kämpfe anzueignen. *Race* sollte in diesem Sinne eher als „rassistisch“ gelesen werden als als „Rasse“ (vgl. Della 2015: Z. 231-245).

Dies ist beim „Rassebegriff“ im deutschsprachigen Raum und vor allem im Rechtskontext bisher jedoch nicht der Fall. Liebscher sieht die unmittelbare Möglichkeit einer Reifizierung des „Rassebegriffs“ aufgrund herrschender Machtverhältnisse im Bereich der Rechtsanwendung nicht:

„Ich finde, und da habe ich auch einen Dissens mit Cengiz, dass man sich immer die spezifischen Kontexte, in denen solche Begriffe wirkungsmächtig sind, sehr genau angucken muss. Also ich finde man muss sich den spezifischen Sprachkontext angucken, den spezifischen politischen Kontext, und man muss sich den spezifischen Feldkontext, im Sinne der Disziplin angucken und dann gucken, was da für Machtverhältnisse herrschen. Und in der Juristerei herrschen andere Machtverhältnisse, Bedeutungsvorstellungen, Diskurse und Gegendiskurse funktionieren dort anders als z.B. in bestimmten sozialwissenschaftlichen Bereichen, wo sich jetzt eine kritische Rassismusforschung anfängt zu etablieren, und deswegen würde ich nach wie vor sagen, es ist nicht naiv wenn ich behaupte, der Rechtsdiskurs hat gerade eine hegemoniale Deutung von dem Rassebegriff, die sehr weit weg ist von einer sozialkonstruktivistischen, machtkritischen Positionierung“ (Liebscher 2015: Z. 73-85).

Zum besseren Verständnis anti-rassistischer Positionierungen, welche sich dennoch für die Verwendung des „Rassebegriffs“ einsetzen, sei hier ein Exkurs und eine kurze Einführung in die *Critical Race Theory* angeführt.

5.2.5.1. Exkurs: Die Critical Race Theory

Außerhalb des öffentlichen Diskurses zur Ablehnung, welcher durch die Stimmen der Politiker*innen geprägt ist, finden sich inzwischen auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs, welcher jedoch durch ganz andere Motive vorangetrieben wird, Stimmen für die Ablehnung der Streichung. Hierbei handelt es sich um die *Critical Race Theory*, eine kritische Theoriebildung aus den USA, welche sich seit den 1980er Jahren mit dem Zusammenspiel zwischen Gesellschaft und Recht und konkreter mit „Rasse“ und „Recht“ beschäftigt. Die wissenschaftlich und aktivistisch engagierten „founding mothers and fathers“ der Theorie, Kimberlé Crenshaw, Mari Matsuda, Derrick Bell, Richard Delgado, Patricia Williams und viele andere repräsentieren eine neue Strömung innerhalb des rechtswissenschaftlichen Diskurses, welcher einen Herrschaftsdiskurs darstellt, und präsentieren uns damit „[...] a dissenting view grounded in our experience as people of color and ask how these experiences lead to different understandings of racism and law“ (ebd.: 1993: 2). Des Weiteren verbindet die Rechtswissenschaftler*innen der Wille „to analyze and oppose the workings of race inequality in legal culture and, more generally, in US society as a whole“ (Gillborn, Ladson-Billings 2010: 342).

Der hier thematisierte Diskurs ist jedoch nicht in den USA zu verorten, sondern in Deutschland, genauer in Berlin. Die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit „Rasse“ und Rassismus findet hier auf einem niedrigeren Niveau statt, und auch kritische Ansätze in den Rechtswissenschaften à la *Critical Race Theory* finden in Deutschland, wenn überhaupt, erst seit etwa zehn Jahren ihren Platz an rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Den Anfang stellt hier die erste Tagung zur *Critical Race Theory* 2005 an der Humboldt Universität zu Berlin statt, welche von Cengiz Barskanmaz initiiert wurde und an welcher Kimberlé Crenshaw teilnahm. Die Theoriebildung, die seither in Deutschland zur *Critical Race Theory* stattfand, ist sehr übersichtlich und überlässt Ansätzen, welche sich von der kritischen Rassismusforschung inspirieren lassen, die Dominanzposition im öffentlichen Diskurs.

Die Vertreter*innen der *CRT* verschreiben sich dem *Racial Turn*, also einer Reifizierung des „Rassebegriffs“. Durch diese „Neuaufladung“ des „Rassebegriffs“ soll seine historische und soziokulturelle Bedeutung neubeschrieben werden und als Analysekategorie brauchbar gemacht werden. In dieser Denkart wird der „Rassebegriff“ als antirassistischer Begriff fruchtbar, und es besteht keine Notwendigkeit, ihn aus dem Recht zu streichen, da der antirassistische Bezug im Vordergrund steht. Die rassistische Entstehungsgeschichte der „Rassekonzepte“ wird in diesem Verständnis außen vorgelassen. Dieses Verständnis der „Rasse“ bezieht sich stark auf den US-amerikanischen Kontext und wirft der vorherrschenden Ablehnung der im deutschsprachigen Raum praktizierten kritischen Rassismusforschung einen „deutschen Exzeptionalismus“ (vgl. Barkskanmaz 2011) vor.

Im öffentlichen rechtspolitischen Diskurs spielt die *CRT* in Deutschland noch keine Rolle. Mathias Möschl (2014) schreibt hierzu:

„Critical Race Theory is virtually unheard of in European scholarship, especially among legal scholars. [...] The CRT approach [...] illustrates the reasons why the relationship between race and law in European civil law jurisdictions is far from anodyne. Law plays a critical role in the construction, subordination and discrimination against racial minorities in Europe, making it comparable, albeit in slightly different ways, to the American experience of racial discrimination. Anti-Semitism, Islamophobia, anti-Roma and anti-Black racism constitute a fundamental factor, often tacitly accepted, in the relationship between law and race in Europe. Consequently, the broadly shared anti-race and anti-racist position is problematic because it acts to the detriment of victims of racism while privileging the White, Christian, male majority“ (ebd.: 1).

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass der „Anti-,Rasse“ Diskurs von *CRT* Forscher*innen als problematisch angesehen wird, da er sich gegen das „Rassekonstrukt“ ausspricht. Die Anhänger*innen der *CRT* vertreten die These, dass der „Rassebegriff“ notwendig ist, um überhaupt über rassistische Diskriminierung sprechen zu können. Möschl konstatiert, dass „The reluctance to frame objects or situations in terms of race also extends to a reluctance to frame persons as racists or their behaviour in terms of racism. Consequently, a narrow legal definition of racism and a racist under law emerges. In fact, not talking about race has all but eliminated racism in the legal realm“ (Möschl 2014: 128).

Übersehen wird aus dieser Perspektive jedoch der Grund für die Ablehnung des „Rassebegriffs“. Diese Positionierung gründet sich nicht aus der Ablehnung für das Verständnis von Ablehnung Macht- und Herrschaftsverhältnissen, sondern aus dem Gedanken der Reproduktion rassistischen Wissens. Hierzu zählt auch die „Rassekategorie“ als solche. Sofern die „Rasse“ als Schutzkategorie im Antidiskriminierungsrecht gestrichen wird, soll an ihre Stelle das Verhältnis zwischen Diskriminierendem und Diskriminierten benannt werden: der Rassismus. Dazu braucht es die historisch- ideengeschichtlich hervorgebrachte und äußerst problematische Kategorisierung in „Rassen“ nicht.

5.2.6. Emanzipatorische Perspektiven

Die Problematik der „Rasse“ im Recht, im Sinne einer Kategorie, die durch ihren Schutzauftrag gleichzeitig wieder setzt und fortschreibt, wurde von den meisten der Interviewpartner*innen aufgegriffen. Die am meisten genannten argumentativen Figuren lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. bei rassistischer Diskriminierung handelt es sich um ein gesellschaftliches Verhältnis, welches als solches benannt werden sollte, und
2. eine Person wird nicht aufgrund ihrer „Rasse“ diskriminiert, sondern aufgrund rassistischer Vorstellungen der diskriminierenden Person

Aus diesen Folgerungen ergibt sich eine Perspektive auf, und ein Anspruch an, ein emanzipatorisches Recht, welches Ungleichheitsverhältnisse in den Blick nimmt und diese als solche benennt, anstatt diskriminierende Kategorisierungen fortzuschreiben. Den lediglichen Austausch der „Rassekategorie“ durch das entsprechende Verhältnis sahen die meisten der befragten Expert*innen als nicht weitreichend genug. Stattdessen sollten alle Kategorien in der Berliner Landesverfassung bzw. im AGG und im Grundgesetz durch das entsprechende Verhältnis ersetzt werden und damit ein postkategoriales Antidiskriminierungsrecht in Deutschland Anwendung finden. Die sozial konstruierten Kategorien „Rasse“, „Geschlecht“, „sexuelle Orientierung“, „Behinderung“ etc. würden also Formulierungen wie „aus rassistischen, sexistischen, homophoben/heterosexistischen, ableistischen Zuschreibungen/ Gründen“ weichen. Damit wird explizit auf gesellschaftliche Verhältnisse verwiesen anstatt auf festgeschriebene Kategorien. Die Prozesshaftigkeit und der Zuschreibungscharakter der Diskriminierung würden damit in den Vordergrund des politischen und juristischen Agierens gerückt.

„Wenn wir sagen es sind Konstrukte, warum nur „Rasse“ und nicht auch Geschlecht, sexuelle Identität, Alter und so weiter, das sind ja auch alles Kategorien, die wir dann auch umformen und von rassistischer, sexistischer, homophober etc. Diskriminierung sprechen sollten - wenn wir das ernst meinen“ (Klose 2015: Z. 119-123).

Von Personen, welche sich wissenschaftlich mit dem „Kategorienproblem“ bzw. dem Dilemma der Differenz im Recht auseinandersetzen, wurde auf das postkategoriale Antidiskriminierungsrecht verwiesen, welches kategoriale Zuordnungen im Recht kritisiert und versucht, Diskriminierungssachverhalte stärker im Kontext von Zuschreibungen und Macht- und Herrschaftsverhältnissen zu sehen (vgl. Lembke und Liebscher 2014: 2). Denn auch kategoriale Setzungen und Festschreibungen sind nicht so sehr an den Willen von Richter*innen gebunden, Menschen einzuordnen, sondern sind ein Problem der Struktur des Gesetzes, denn das AGG beispielsweise arbeitet mit festen Kategorien, Gruppen und Gruppenzuordnungen (vgl. Liebscher 2015: Z. 35-40). Die Frage, ob kategoriale Festschreibung eine Nebenwirkung von Antidiskriminierungsrecht sei, welche einfach hingenommen werden muss, beantwortet Liebscher mit einem positiven Ausblick. Sie konstatiert, dass Diskriminierung und Essentialisierung nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, und genau aus diesem Grund muss das Recht diese auch zusammen bekämpfen (vgl. ebd.: Z. 152-157).

6. Conclusio

Die Ausführungen dieser Arbeit haben ein breites Spektrum an Positionierungen zum „Rassebegriff“ in deutschsprachigen Rechtsdiskursen abgedeckt.

Im ersten Teil der Arbeit wurde anhand von Theoriesträngen der kritischen Rassismusforschung erläutert, welche historischen und ideengeschichtlichen Implikationen der „Rassebegriff“ in sich trägt. Das Konstrukt der „Rasse“ war immer schon ein Mittel um Hierarchisierung, Ausbeutung und Unterdrückung zu rechtfertigen. Die im Zuge der Aufklärung entwickelten „Rasstheorien“, spielen hier eine ganz zentrale Rolle, denn sie verliehen den „Rassekonzepten“ eine pseudowissenschaftliche Basis. Diese scheinbar neutrale Untersuchung des menschlichen Wesens mittels des Konzepts von „Rassen“, welches jedoch, wie gezeigt wurde, nie wertfrei war, beeinflusst das Denken über „Rassekategorien“ bis heute. Die Widerlegung der Existenz menschlicher „Rassen“ wird in rechtlichen Texten, wenn überhaupt, in Fußnoten oder Erwägungsgründen angeführt, gleichzeitig finden mehrfach Rassialisierungsprozesse Eingang in Rechtstexte.

Wie anhand des Konzeptes des Rassismus ohne „Rassen“ gezeigt wurde, findet der „Rassebegriff“ seinen geeigneten Ersatz in Begriffen wie der „Ethnie“ oder der „Kultur“. Unter diesen Vorzeichen finden ähnliche Prozesse der Differenzierung statt, wie mit dem diskreditierten Begriff der „Rasse“. Die eigene Position als Weiße Person und damit als Teil der Rassialisierungsprozesse zu sehen, also ein Verständnis der „Rasse“ im Sinne eines *Racial Turn*, findet wenig bis keinen Eingang in hegemoniale Rechtsdiskurse.

Im zweiten Teil der Arbeit, welche eine Vorarbeit für den dritten, empirischen Teil der Arbeit darstellte, wurden zwei Anti-Rassismus Gesetze, die europäische Anti-Rassismus-Richtlinie und das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, auf ihr Verständnis und ihre Deutungen des „Rassebegriffs“ hin untersucht. Dazu wurden nicht nur ihre Gesetzesbegründungen aufgegriffen, sondern auch schriftliche Quellen, welche sich mit dem Gesetz und der Bedeutung des „Rechtsbegriffs“ der „Rasse“ und der „ethnischen Herkunft“ darin beschäftigen. Für die RL 2000/43/EG handelte es sich um die Analyse ausgewählter Textstellen aus zwei vielverwendeten Lehrbüchern zum Europarecht und die Gesetzesbegründung des Europäischen Rates. Hier wurde die antirassistische Intention des Gesetzgebers aufgrund des politischen Entstehungskontextes (Vermeidung eines Rechtsrucks in Europa aufgrund politischer Entwicklungen in Österreich im Jahr 2000) deutlich; außer einem Hinweis auf die Zurückweisung rassistischer Theorien aus Erwägungsgrund 6 der Richtlinie lassen sich jedoch nicht viele Bedeutungen des „Rassebegriffs“ aus den Quellen herauslesen. Der „Rassebegriff“ bleibt, genauso wie der Rassismus, zumeist unthematisiert und spart somit eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Rassismus durch die Erwähnung in einem Gesetz, aus. Die zentrale Erkenntnis, dass die „Rasse“ als

historisches Konstrukt zur Über- und Unterordnung von (fremd-)markierten Personen diene und immer als problematische Differenzkategorie behandelt werden muss, fand keinen Eingang in die untersuchten Lehrbücher der Rechtswissenschaften.

Für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurden ein Kommentar und die Gesetzesbegründung herausgegriffen, um das rechtliche Verständnis vom „Rassebegriff“ einerseits und den Diskurs, welcher rund um diesen gesponnen wird, andererseits herauszufiltern. In der Gesetzesbegründung wird der „Rassebegriff“ als „nicht unproblematisch“ (Drucksache 16/1780) bezeichnet. Im untersuchten Gesetzeskommentar findet sich eine verhältnismäßig lange Ausführung zum „Rassebegriff“. In diesem Kapitel wird an zahlreichen Stellen auf die Problematik der „Rassenbegriffsverwendung“ verwiesen, historische Argumentationen finden jedoch keinen Eingang, und des Weiteren konnten biologistische, gruppistische und auf den Phänotyp abgestellte Vorstellungen dessen, was unter „Rasse“ verstanden wird, festgestellt werden. Rassifizierung, also die Konstruktion von „Rassen“, wird in Rechtstexten auch im Jahr 2007 aktiv betrieben, wenn etwa konstatiert wird, dass das Ziel von rassistischer Diskriminierung „Menschen mit südländischem Erscheinungsbild“ sind (vgl. Schiek 2007: 76). Zusammenfassend bleibt der „Rassebegriff“ nach der Lektüre und Analyse zahlreicher Rechtstexte uneindeutig und widersprüchlich. Die Zurückweisung der „Rasse“ wird durch den „Ethnienbegriff“ ersetzt, welcher gleichzeitig die Reinskription vermeintlich zurückgewiesener „Rassekonzepte“ erfährt.

Kritische Ansätze in den Rechtswissenschaften, welche im deutschsprachigen Raum, aber auch in Europa insgesamt eine eher marginalisierte Position darstellen, betonen die Widersprüchlichkeit und rassistische Aufladung des „Rassebegriffs“ und plädieren einerseits für dessen Ersetzung durch den gesellschaftlichen Prozess des Rassismus oder sprechen sich andererseits für eine Reifizierung des „Rassebegriffs“ aus, womit jedoch ebenfalls das gesellschaftliche Verhältnis des Rassismus adressiert werden sollte. Uneinigkeit herrscht zwischen diesen beiden Positionen herrscht in der Möglichkeit der „Neuaufladung“ des problematischen Begriffs der „Rasse“. Die Vertreter*innen einer *Critical Race Theory* sind der Auffassung, dies sei möglich; Rechtswissenschaftler*innen, die sich in der Tradition der „klassischen kritischen Rassismusforschung“ verorten, sehen diese Perspektive nicht und weisen auf die historische Entwicklung des „Rassekonzeptes“ hin. Ein rassistischer Begriff sei ihrer Meinung nach nicht dazu geeignet, Rassismus zu bekämpfen, und verstärke über dies hinaus die gesellschaftliche Vorstellung der Existenz menschlicher „Rassen“. Die performative Kraft des Gesetzes wird in dieser Argumentationslinie in den Vordergrund gerückt.

Einigkeit herrscht wiederum darin, dass Kategorien im Recht Positionen festschreiben und reproduzieren: Sollten Schutzkategorien generell durch die gesellschaftlichen Verhältnisse ersetzt werden, sind sich alle Vertreter*innen der kritischen Ansätze einig, dass dies ein wünschenswertes Ziel wäre. So würde dann „Rasse“ durch Rassismus ersetzt werden, Geschlecht durch „Sexismus“, Behinderung würde dekonstruiert

und es würde auf die Normativität solcher Konzepte hingewiesen werden. Diese Ideen finden ihre Materialisierung im postkategorialen (Antidiskriminierungs)Recht.

Die Analyse des Änderungsantrages der Berliner Landesverfassung hat gezeigt, dass es sich bei der Ablehnung der Ersetzung des „Rassebegriffs“ nicht um eine tiefgehende inhaltliche Debatte handelte, welche den „Rassebegriff“ und seine Implikationen intensiv verhandelte, sondern um einen flachen politischen Prozess, bei welchem juristische Formalitäten im Vordergrund standen. An dieser Stelle wird auch die Aussage Susanne Baers wieder treffend, wenn sie formuliert, dass eine „differenzierte, genau, ‚realistische‘ Betrachtung des Rechts“, „Recht zunächst einmal als ein Ergebnis von eminent politischen Entscheidungen“ versteht (Baer 2015: 145). Der Relevanz des Antrages und die mit ihm einhergehende Auseinandersetzung mit rassistischem Sprachgebrauch einerseits und der Verhandlung von Rassismus im Recht andererseits wurde wenig Beachtung geschenkt, vor allem von den politischen Großparteien. Es kann festgestellt werden, dass der Antrag unter anderem aufgrund des Realismus des politischen Geschäfts scheiterte, denn bei genauer Betrachtung der konkreten Diskursstränge zum Antrag lässt sich vermuten, dass der Antrag womöglich nicht einmal vollständig von allen Abgeordneten gelesen worden war.

Da die Verhandlungen über den „Rassebegriff“ im Recht dennoch zahlreiche Erkenntnisse über die in der Gesellschaft verankerten Denkstrukturen eröffnet, welche jedoch nicht in der rein rechtspolitischen Debatte deutlich werden, wurde die Einschätzung von Expert*innen erfragt, welche den Antrag sowohl begleiteten als auch beobachteten. Die diskursiven Positionierungen, welche sich aus den Aussagen ergaben, handeln von Aspekten der „Rassenbegriffsverwendung“, welche jedoch bei weitem über die Streichung oder Ersetzung des Begriffs im Recht, hinausgingen. Diese Beobachtung gründet in der Erkenntnis, dass das Sprechen über „Rasse“ in rassismuskritischen Kontexten – wozu die Befragten Personen zählen – immer auch das Sprechen über und das Thematisieren von Rassismus bedeutet. Diese Tendenz ließ sich in der politischen Verhandlung nicht erkennen, was vermuten lässt, dass sich der rechtspolitische deutsche Mainstream nicht mit dem Label „rassismuskritisch“ schmücken darf.

Die Ergebnisse verweisen darauf, dass der Rechtsdiskurs im deutschsprachigen Raum (Österreich und die Schweiz sind hier wohl mitnichten ausgenommen) auf einer hegemonialen, unkritischen und teilweise noch immer biologistischen Deutung des „Rassebegriffs“ beruht. Rassismus als Regelungsintention wird zwar bei einem genauen Blick auf die Gesetze offenbar, der Diskurs und die Äußerungen zum „Rassebegriff“ sind jedoch „äußerst diffus“ (vgl. Vorwärts 23.6.2010). In Rechtsdiskursen zum „Rassebegriff“, welche sich nicht auf eine kritische Perspektive berufen, werden rassistische Vorstellungen vielfach reproduziert, anstatt die „Rasse“ als sozial konstruierte Kategorie und als Anknüpfungspunkt zur Problematisierung des Rassismus heranzuziehen.

Der Zusammenhang zwischen Recht und Gesellschaft ist ein äußerst komplexer, mit vielfältigen Rückkoppelungen und Auswirkungen auf beiden Seiten. Recht als emanzipatorisches Instrument

anzusehen, welches die Gleichheit aller Menschen nicht nur rhetorisch festsetzt, sondern in ihrer Anwendung, als *Law in Action*, auch umsetzt, wäre wohl ein Ziel einer (rassismus)kritischen Gesellschaft. Solange Rassismus von Staats wegen selten oder nie adressiert (hier ist die Rede von Praxen des *Racial Profiling*, institutionellem Rassismus etc.) und als soziales Phänomen, welches auch als nicht intendierter Rassismus stattfinden kann, negiert wird, kann dieses Machtverhältnis nicht durchbrochen werden. Wenn konstatiert wird, dass Recht als objektiv und neutral anzusehen ist, verstellt dies den Weg auf eine Perspektive, welche das Recht als gesellschaftliches Konstrukt zur Regelung von Erwünschtem oder Unerwünschtem ansieht. Wenn Recht als solches frei von Rassismus wäre, wie dies aus dem Änderungsprozess der Berliner Landesverfassung herausgelesen werden könnte, weil Rechtsvorschriften scheinbar neutraler und objektiver Natur sind und dem Konstruktionscharakter keine Beachtung geschenkt wird, ist es auch nicht möglich zu verstehen, wie und auf welche Art und Weise scheinbar objektive Gesetze und Normen auf die soziale Welt wirken. Rassismus bleibt, solange er in diesen Strukturen verhaftet ist, ein undurchleuchtetes Phänomen. Dies kann jedoch mitnichten im Sinne demokratischer, sozialer und fairer Rechtsstaaten sein.

7. Literaturverzeichnis

AG gegen Rassismus in den Lebenswissenschaften (Hg.)(2009): Gemachte Differenz. Kontinuitäten biologischer „Rasse“ Konzepte. Münster: Unrast Verlag.

Arndt, Susan; Ofuatey-Alazard (Hg.)(2015): Wie Rassismus aus Wörtern spricht: (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk. Unrast Verlag: Münster.

Baer, Susanne (2005): Menschenwürde zwischen Recht, Prinzip und Referenz: Die Bedeutung von Enttabuisierungen. In: DZPhil, Nr. 53, S. 571-588.

Baer, Susanne (2015): Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Nomos: Baden-Baden.

Balibar, Étienne (1998): Is there a Neo-Racism? In: Balibar, Étienne; Wallerstein, Immanuel: Rasse Klasse Nation. Ambivalente Identitäten. Hamburg: Argument Verlag.

Banton, Michael (2005): Historical and Contemporary Modes of Racialization. In: Murji, Karim; John Solomos (Hrsg.): Racialization. Studies in Theory and Practice. Oxford: Oxford University Press, S. 51-68.

Barskanmaz, Cengiz (2008): Rassismus, Postkolonialismus und Recht: zu einer deutschen Critical Race Theory? In: Kritische Justiz, Jg. 41, Hef 3, S. 296-302

Barskanmaz, Cengiz (2011): Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?. In: Kritische Justiz, Nr. 3: S. 382-389.

Bielefeldt, Ulrich (Hrsg.)(1992): Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der alten Welt. Hamburg: Junius.

Bojadzije, Manuela (2015): Rassismus ohne Rassen, fiktive Ethnizitäten und das genealogische Schema. Überlegungen zu Étienne Balibars theoretischem Vokabular für eine kritische Migrations- und Rassismusforschung. In: Mecheril, Paul; Reuter, Julia (Hrsg.): Schlüsselwerke der Migrationsforschung. Pionierstudien und Referenztheorien. Wiesbaden: Springer Verlag. S.275- 288.

Butler, Judith (2006): Hass spricht. Zur Politik des Performativen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Dannecker, Petra; Voßemer, Christiane (2014): Qualitative Interviews. In: Dannecker, Petra; Englert, Birgit (Hrsg.): Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung. Wien: Mandelbaum Verlag.

Demirovic, Alex; Bojadzije, Manuela (Hrsg.)(2002): Konjunkturen des Rassismus. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Fuchs, Maximilian; Marhold, Franz (2006): Europäisches Arbeitsrecht. Wien/New York: Springer Verlag.

Gillborn, D.; Ladson-Billings, G. (2010): Critical Race Theory. Elsevier Ltd.

Gomes, Bea; Schicho, Walter; Sonderegger, Arno (2008): Rassismus. Beiträge zu einem vielschichtigen Phänomen. Wien: Mandelbaum.

Greiner, Stefan (2010): Putativ-Diskriminierung wegen Ethnie oder Rasse – der Fall „Minus: Ossi“. In: Der Betrieb (DB), S. 1940–1942.

Guillaumin, Colette (1972): L' Ideologie raciste. Genese et langage actuel. Mouton: Paris: The Hague. S.183 f

Guillaumin, Colette (1975): Racism, Sexism, Power and Ideology. London: Routledge.

Guillaumin, Colette (1998): Rasse. Das Wort und die Vorstellung. In: Bielefeldt, Ulrich (Hrsg.): Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der alten Welt. Hamburg: Junius. S.159-175.

Hiebl, Christina; Runggaldier, Ulrich (2014): Grundzüge des europäischen Arbeits- und Sozialrechts. Wien: Linde Verlag.

Hiller, Petra; Welz, Frank (2000): Rechtssoziologie: Vom Rechtsdiskurs zum Recht der Gesellschaft. In: Soziologische Revue, Sonderheft 5, Band 23; S. 231- 243.

Holzleithner, Elisabeth (2002): Recht, Macht, Geschlecht: Legal Gender Studies. Eine Einführung. Wien: WUV Univ. Verlag.

Holzleithner, Elisabeth (2012): Emanzipatorisches Recht - Ein Widerspruch in sich? In: Gender Initiativkolleg (Hg.): Gewalt und Handlungsmacht. Queer_Feministische Perspektive. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Hornscheidt, Lann (2012): feministische w_orte. ein lern-, denk- und handlungsbuch zu sprache und diskriminierung, gender studies und feministischer linguistik. frankfurt a.m.: brandes & apsel gmbh.

Hund, Wulf D. (2007): Rassismus. Bielefeld: transcript Verlag.

Hund, Wulf D. (1999): Rassismus. Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Jäger, Siegfried (2012): Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. Münster: Unrast Verlag.

Jäger, Siegfried; Jäger Margarete (2002): Das Dispositiv des Institutionellen Rassismus. Eine diskurstheoretische Annäherung. In: Demirovic, Alex; Bojadzije, Manuela (Hrsg.): Konjunkturen des Rassismus. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Kalpaka, Annita; Rätzl, Nora (Hrsg.)(1986): Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein. Berlin: Express Ed.

Klapeer, Christine M. (2014): Intersektionalität statt ein verlegenes et cetera: Methodologische Impulse zum Umgang mit der Verwobenheit von ungleichheitsgenerierenden Kategorien. In: Dannecker, Petra; Englert, Birgit (Hrsg.): Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung. Wien: Mandelbaum Verlag.

Krauth, Stefan (2013): Kritik des Rechts. Stuttgart: Schmetterling Verlag.

Künne, Johanna (2008): Critical Race Theory: Eine „andere“ Sichtweise im deutschen Recht. In: Forum Recht, Nr. 3, S. 92- 94.

Lentin, Alana (2008): Racism. A Beginner's Guide. Oxford: Oneworld.

Liebscher, Doris; Plümecke, Tino (2013): Menschenrassen gibt es nicht. In: HLZ 66, No 12. S. 18f.

Liebscher, Doris; Lembke, Ulrike (2014): Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, in: Simone Philipp et.al. (Hrsg.): Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung. Soziale Realitäten und Rechtspraxis: Baden-Baden. S. 261-290.

Liebscher, Doris; Tarek Naguib; Tino Plümecke; Juana Remus (2011): Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht. o.O: o.V.

Lueger, Manfred; Froschauer, Ulrike (2003): Das qualitative Interview: zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme. Wien: Facultas.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Weinheim&Basel: Beltz Verlag.

Mayring, Philipp (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, Udo; Kardoff, Ernst von; Steinke, Ines (Hrsg.): Ein Handbuch. Reinbeck: Rowohlt Verlag.

Matsuda, Mari J.; Lawrence III, Charles R.; Delgado, Richard et al. (1993): Words That Wound: Critical Race Theory, Assaultive Speech and the First Amendment. Boulder: Westview Press.

Mayer, Heinz; Kucsko-Stadlmayer, Gabriele; Stöger, Karl (2015): Bundesverfassungsrecht. 11.Auflage, Wien: Manz.

Mecheril, Paul; Scherchel, Karin (2010): Rassismus und „Rasse“, in: Melter, Claus; Mecheril, Paul (Hrsg.): Rassismuskritik Band 1: Rassismustheorie und -forschung. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Möschel, Mathias (2014): Law, Lawyers and Race. Critical Race Theory from the United States to Europe. Oxon: Routledge.

Murji, Karim; Solomos, John (2005): Racialization: Studies in Theory and Practice. Oxford: Oxford University Press.

re.ACT.ion (2010) (Hrsg.): Antisexismus_reloaded - Zum Umgang mit sexualisierter Gewalt - ein Handbuch für die antisexistische Praxis. Münster: Unrast Verlag.

Rommelspacher, Birgit (2009): Was ist Rassismus? In: Melter, Claus; Mecheril, Paul (Hrsg.): Rassismuskritik Band 1: Rassismustheorie und -forschung. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Schicho, Walter (2014): Diskursanalyse. In: Dannecker, Petra; Englert, Birgit (Hrsg.): Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung. Wien: Mandelbaum Verlag.

Schiek, Dagmar (2007) (Hrsg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): ein Kommentar aus europäischer Perspektive. München: Sellier.

Solomos, John (2002): Making Sense of Racism. Aktuelle politische Debatten und Realitäten. In: Demirovic, Alex; Bojadzije, Manuela (Hrsg.): Konjunkturen des Rassismus. Münster: Westfälisches Dampfboot. S. 157 – 172.

Streibel, Angela (2010): Rassendiskriminierung als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. In: Bethge, Herbert (Hrsg.): Studien und Materialien zum Öffentlichen Recht. Bd. 39. Frankfurt a.M.: Peter Lang Verlag.

Taguieff, Pierre-André (2000): Die Macht des Vorurteils: der Rassismus und sein Double. Hamburg: Hamburger Edition HIS.

Terkessidis, Mark (2004): Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive. Bielefeld: transcript.

Weber, Max (1985): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 6. Aufl., hg. von Johannes Winckelmann, Tübingen.

Weiß, Anja (2013): Rassismus wider Willen: Ein anderer Blick auf eine Struktur sozialer Ungleichheit, 2. Auflage. Wiesbaden: Springer.

Zerger, Johannes (1997): Was ist Rassismus? Eine Einführung. Göttingen: Lamvu Verlag.

Zinsmeister, Julia (2007): Mehrdimensionale Diskriminierung: das Recht behinderter Frauen auf Gleichberechtigung und seine Gewährleistung durch Art. 3 GG und das einfache Recht. Baden-Baden: Nomos.

Internetquellen

UNESCO (1951): Statement on Race. Paris: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation. <http://unesdoc.unesco.org/images/0017/001789/178908eb.pdf> [Zugriff: 3.5.2016]

UNESCO (1978): Declaration on Race and Racial Prejudice.

http://www.unesco.org/webworld/peace_library/UNESCO/HRIGHTS/107-116.HTM [Zugriff: 3.5.2016]

UNESCO (1995a): Stellungnahme zur Rassenfrage. <http://www.uni-oldenburg.de/biodidaktik/BioNew/Kattmann/schwerpunkte/rasse.html>, [Zugriff: 3.5.2016]

UNESCO (1995b): UNESCO-Erklärung gegen den „Rasse“- Begriff. In: Mitteilungen, Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes 129 (Dezember), 4. <http://www.rassismus.de/> [Zugriff: 3.5.2016]

<http://www.vorwaerts.de/artikel/welcher-rasse-gehoeren> [Zugriff: 25.6.2016]

<http://www.taz.de/!5047007/> [Zugriff: 29.2.2016]

<https://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2015/05/begriff-rasse-landesverfassung-berlin-antrag-oppositionsfraktion.html> [Zugriff: 29.2.2016]

<https://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2015/05/begriff-rasse-landesverfassung-berlin-antrag-oppositionsfraktion.htm/listall=on/print=true.html> [Zugriff: 29.2.2016]

<http://www.taz.de/!5047228/> [Zugriff: 29.2.2016]

<http://www.morgenpost.de/berlin/article141624656/Rasse-bleibt-in-Verfassung-aus-Mangel-an-Alternativen.html> [Zugriff: 29.2.2016]

<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/grundgesetz-diskussion-ueber-abschaffung-des-begriffs-rasse-12832936.html> [Zugriff: 29.2.2016]

<http://www.dhmd.de/index.php?id=2594> [Zugriff: 29.2.2016]

<https://heimatkunde.boell.de/2008/11/18/zur-problematik-des-begriffs-rasse-der-gesetzgebung> [Zugriff: 29.2.2016]

<http://missy-magazine.de/2011/09/07/rassismus-und-recht-%E2%80%93-%E2%80%99Erasse%E2%80%9C-als-rechtsbegriff/> [Zugriff: 29.2.2016]

<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2010-04/rasse-grundgesetz-deutschland> [Zugriff: 29.2.2016]

<http://www.diss-duisburg.de/Internetbibliothek/Artikel/sjaeger-rasseersatzbegriffe.htm> [Zugriff: 29.2.2016]

<http://cyber.law.harvard.edu/bridge/CriticalTheory/critical2.htm> [Zugriff: 1.3.2016]

<http://www.theguardian.com/uk/1999/feb/24/lawrence.ukcrime12> [Zugriff: 1.3.2016]

Vorlesung von Prof. Dr. Astrid Messerschmidt:

<https://www.youtube.com/watch?v=51w1VJFDfEw> [Zugriff: 25.4.2016]

<http://www.vorwaerts.de/artikel/welcher-rasse-gehoren> [Zugriff: 27.4.2016]

<http://missy-magazine.de/2016/04/22/grad-a-kilomba-wenn-diskurs-persoenlich-wird/>) [Zugriff: 27.4.2016]

<http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=sw&dig=2010/03/08/a0011&cHash=5330947b92>
[Zugriff: 17.5.2016]

<http://derstandard.at/1388682/O-diese-Neger> [Zugriff: 29.5.2016]

<http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle/nationaler-aktionsplan-menschenrechte-1> [Zugriff: 4.6.2016]

ICCPR: International Covenant on Civil and Political Rights:

<http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx> [Zugriff: 4.6.2016]

Rechtliche Dokumente / Judikaturverzeichnis

Feryn: EuGH, 10.Juli 2008, Rs C-54/07

Runevic-Vardyn: EuGH, 12.Mai 2011, Rs C-391/09

RL 2000/43/EG

Österreich: EuGH 4.5.2005, Rs C-335/04)

Deutschland: (EuGH 28.4.2005, Rs C-329/04)

Änderungsantrag der Berliner Landesverfassung vom 26.02.2014 (Drucksache 17/148;1 17. Wahlperiode)

Gesetzesbegründung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Drucksache 16/1780)

Abstract I

Im deutschen Recht wird der Begriff der „Rasse“ verwendet. Er ist festgeschrieben und tief verankert, vor allem da, wo Menschen vor Diskriminierung geschützt werden sollen. In der vorliegenden Arbeit wird ein Änderungsantrag der Berliner Landesverfassung aus dem Jahr 2015 untersucht, welcher die Ersetzung des Begriffs „Rasse“ durch den Wortlaut „aus rassistischen Gründen“ vorsah. Die Analyse dieses Rechtsdiskurses zeigt, dass es durch die juristische Konstruktion der „Rasse“ zwar möglich ist, Menschen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen, allerdings wird die *rassialisierte Differenz* durch die Verwendung des „Rassebegriffs“ fortgeschrieben und gesichert. Das Recht treibt in diesem Sinne ein doppeltes Spiel und trägt einen immanenten Widerspruch in sich: Es will vor Rassismus schützen, produziert aber gleichzeitig Ungleichheit durch die Verwendung des „Rassebegriffs“ und der damit einhergehenden Reproduktion rassistischen Wissens. Die „Rasse“ ist seit Anbeginn ihrer konzeptuellen Entstehung eine Markierung für „Fremdheit“ und „Andersheit“. „Rassenkonzepte“ dienen, vor allem mit ihrer (pseudo)wissenschaftlichen Fundierung, immer schon zur Ausbeutung, Hierarchisierung und Herabwürdigung von Menschen. Die hegemoniale Auffassung des „Rassebegriffs“ wird in der vorliegenden Arbeit anhand einer europäischen Richtlinie (2000/43/EG) und dem deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz untersucht. Die als oberflächlich identifizierten Auseinandersetzungen mit dem „Rassebegriff“ führen dazu, dass sich die diskursiven Aufladungen desselben in einem Spektrum von unkritisch bis biologistisch bewegen und Rassialisierungsprozesse fortschreiben. Der „Rassebegriff“ wird kaum in Frage gestellt. In antirassistischen Rechtsdiskursen, welche durch den Änderungsantrag der Berliner Landesverfassung Art. 10 Abs. 2 Eingang finden, bedeutet das Sprechen über die „Rasse“ immer auch das Sprechen über Rassismus. Die kategoriale Festschreibung der „Rasse“ zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung hat einerseits zur Folge, dass „Rasse“ als gesellschaftliche Ordnungskategorie durch Referenzbildung fortbesteht und andererseits, dass sich Betroffene sowie Jurist*innen immer wieder rassistischer Terminologie bedienen müssen, um Rechte geltend zu machen. Das Fortbestehen der „Rasse“ wird durch die rechtliche Verwendung und die performative Kraft des Rechts gesichert, gleichzeitig lassen Ersatzkategorien wie „Ethnie“ und „Kultur“ Ausweichstrategien erkennen, welche sich rassistischen Vorstellungen nicht entledigen, sondern die konzeptuellen Aufladungen des „Rassebegriffs“ in anderen Kleidern fortschreiben.

Abstract II

This master's thesis seeks to address the problematic use of the German term "Rasse" (race) in German law discourse. For this purpose three anti-racism laws amongst which are an EU Directive, the German Anti-Discrimination Act and the Constitution of Berlin are being investigated for their use and understanding of the term "race". The concept of "race" has always been a means for the legitimisation of oppression, hierarchisation, and enslavement of people marked as „different“. The discursive constitution of what "race" means and how it is interpreted in law discourse, varies between biologicistic continuities of allegedly long gone concepts of „race-thinking“ and the uncritical adoption of racist and colonial continuities. Anti-racist law discourse shows that talking about race always means talking about and exposing the problems of racism, which is not the case in the hegemonic law discourse. The problem of the use of the term „Rasse“ is seen first and foremost in its potential to hurt and inscribe fundamental differences through racist thinking and its efficacious performativity. The 2015 Amendment of the Berlin constitution through which the term "race" should have been substituted with „racist discrimination“ shows various discursive positionings concerning the term „race“, which are discussed in this master's thesis.

Gefördert aus Mitteln des Fördertopfes für queer_feministische Nachwuchswissenschaftler*innen der ÖH
Uni Wien:

